Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
University of Applied Sciences

HOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE

VERWALTUNG UND FINANZEN LUDWIGSBURG

Alkoholtestkäufe als Präventionsmaßnahme gegen Alkoholmissbrauch durch Jugendliche – Entwicklung und Durchführung am Beispiel des Main-Tauber-Kreises

Bachelorarbeit

zur Erlangung des Grades einer
Bachelor of Arts (B.A.)
im Studiengang gehobener Verwaltungsdienst – Public Management

vorgelegt von

Isabel Schneider

Studienjahr 2015/2016

Erstgutachterin: Frau Isabella König-Dreher
Zweitgutachter: Herr Dr. Michael Lippert

Vorwort

Im Rahmen der Praxisphase, die neben der Theorie an der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg den Kern der beruflichen Erfahrung während des Studiums ausmacht, konnte ich zahlreiche Facetten der öffentlichen Verwaltung kennenlernen. Bei meinem Praktikum im Jugendamt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis bin ich auf die Alkoholtestkäufe, die dort seit 2011 durchgeführt werden, aufmerksam geworden. Neugierig gemacht hat mich dabei die Tatsache, dass diese Möglichkeit, den Alkoholmissbrauch einzudämmen, in Baden-Württemberg noch nicht lange besteht und in anderen Bundesländern gar nicht erst durchgeführt wird. Deshalb wuchs in mir der Wunsch, bei der Bearbeitung meiner Bachelorarbeit dieses Themengebiet näher zu untersuchen und einen Bezug zu dem Landkreis meiner Heimat herzustellen. Zudem wollte ich der Sache auf den Grund gehen, weshalb es kritische Stimmen zu dieser Materie gibt und wie die Umsetzung der Testkäufe im Main-Tauber-Kreis funktioniert.

An dieser Stelle möchte ich die Gelegenheit nutzen, mich sowohl bei meiner Erstgutachterin Frau Isabella König-Dreher als auch bei meinem Zweitgutachter Herr Dr. Michael Lippert für die Unterstützung bei der Bearbeitung dieser Thesis herzlich zu bedanken. Ein weiterer Dank gilt Herrn Alexander Koch vom Jugendamt Main-Tauber-Kreis, der mich mit zahlreichen Materialien versorgt hat. Dank gebührt ebenso meinen Freunden und meiner Familie, die mir in den letzten Wochen tatkräftig zur Seite standen und mich vor allem mit dem Korrekturlesen meiner Arbeit unterstützt haben.

Aus Vereinfachungsgründen und zur besseren Lesbarkeit wurden von geschlechtsspezifischen Formulierungen abgesehen. Selbstverständlich sind dennoch durchgehend beide Geschlechter angesprochen.

Königheim, im September 2015 Isabel Schneider

Inhaltsverzeichnis

Vorwort II

Abkürzungsverzeichnis V

Abbildungsverzeichnis VI

1 Einführung 1

2 Der Alkoholkonsum bei Jugendlichen 2

2.1 Definitionen 2

2.1.1 Jugendliche 2

2.1.2 Alkohol 3

2.1.3 Alkoholmissbrauch 3

2.2 Ursachen 4

2.3 Folgen 6

2.4 Die Situation in Deutschland 6

3 Prävention gegen Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen 8

3.1 Prävention im Kinder- und Jugendschutz 8

3.1.1 Familienbasierte Prävention 8

3.1.2 Maßnahmen in der Bildungseinrichtung Schule 9

3.1.3 Aktuelle Kampagnen 9

3.2 Gesetzliche Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol an Jugendliche 10

3.2.1 Rechtliche Grundbegriffe 11

3.2.2 Sanktionen 14

3.3 Alkoholtestkäufe als Maßnahme zur Überwachung des Jugendschutzgesetzes bei der Abgabe von Alkohol 16

3.3.1 Aufgaben und Ziele der Alkoholtestkäufe 17

3.3.2 Entstehung der Alkoholtestkäufe 18

3.3.3 Vorgeschriebene Rahmenbedingungen 20

3.3.4 Rechtspositionen zum Einsatz jugendlicher Testkäufer 21
4 Die Umsetzung der Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis 24
4.1 Anlass und Einführung der Alkoholtestkäufe 24
4.2 Beteiligte 26
4.2.1 Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei 26
4.2.2 Die jugendlichen Alkoholtestkäufer 28
4.3 Der Ablauf eines Testkaufs 29
4.3.1 Vorbereitung 29
4.3.2 Vorgehensweise und Durchführung 30
4.3.3 Ausgang und Konsequenzen 31
5 Datenerhebung bei Schülern im Main-Tauber-Kreis 34
5.1 Das Ziel der Umfrage 34
5.2 Rahmenbedingungen und Vorgehensweise 34
5.2.1 Auswahl des Befragungsinstrumentes 34
5.2.2 Konzeptionierung des Fragebogens 35
5.3 Auswertung und Analyse der Umfrage 35
6 Die Einschätzung der Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis 48
6.1 Bisherige Entwicklung 48
6.2 Empirische Studie 50
6.2.1 Zielverfolgung und Herangehensweise 50
6.2.2 Interpretation der Ergebnisse 51
7 Fazit 57
Anlagenverzeichnis 59
Literaturverzeichnis 96
Erklärung 102

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Amtsgericht
AlkopopStG	Alkopopsteuergesetz
Art.	Artikel
Az.	Aktenzeichen
BAJ	Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V.
BzgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
ESA	Epidemiologische Suchtsurvey
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz
i. V. m.	in Verbindung mit
JuSchG	Jugendschutzgesetz
LKJHG	Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Landesfassung Baden-Württemberg
Nr.	Nummer
OLG	Oberlandesgericht
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PolG	Polizeigesetz
Rn.	Randnummer
S.	Satz
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe
StaLa	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg
StGB	Strafgesetzbuch
u.a.	unter anderem
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Der Alkoholkonsum der einzelnen Altersgruppen.....38
Abbildung 2: Erwartungen an das Konsumieren von Alkohol.....39
Abbildung 3: Vergleich der Einschätzung über die Gefährlichkeit von Alkohol generell bei Jugendlichen und bei sich selbst.....40
Abbildung 4: Häufigkeit des Konsums der versch. Alkoholarten 42
Abbildung 5: Darstellung des Alkoholkonsums der einzelnen Altersgruppen 43
Abbildung 6: Präventionsideen zur Verringerung des Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen.....47
Abbildung 7: Einschätzung der Teilnehmer über ihre äußerliche Wirkung auf Andere.....51
Abbildung 8: Die Endergebnisse der Testkäufe 52
Abbildung 9: Allgemeine Gefühlslage der Testkäufer während des Testkaufs.....54
Abbildung 10: Arithmetisches Mittel der Rahmenbedingungen des Ministeriums 54

1 Einführung

„Alkohol? Kenn dein Limit!“[1] Häufig begegnet man im Alltag Slogans wie diesen, die meist hinterlegt sind mit einem Bild von alkoholisierten Jugendlichen. Mit dem Problem des Alkoholmissbrauchs von Minderjährigen beschäftigt sich nicht nur die Kampagne der BzgA. Medien berichten von Krankenhauseinlieferungen auf Grund von Alkoholvergiftungen und Bilder zeigen betrunkene Jugendliche, die durch Gewalttaten auffällig wurden. Komasaufen und Flatrate-Partys sind Themen, die in den letzten Jahren für Diskussionen gesorgt haben und verdeutlichen, dass der Alkoholkonsum von Jugendlichen ein Besorgnis erregendes Ausmaß angenommen hat. Die Politik ist es, die mit gesetzlichen Maßnahmen versucht, dem Alkoholkonsum und seinen teilweise schwerwiegenden Folgen entgegenzuwirken. Das nächtliche Alkoholverkaufsverbot in Tankstellen, die Null-Promille-Regelung für Fahranfänger, die Einführung des AlkopopStG und vor allem das Abgabeverbot von branntweinhaltigem Alkohol an Kinder und Jugendliche sind Regelungen, die zur Verringerung der Verfügbarkeit und Attraktivität von Alkohol bei Jugendlichen beitragen sollen. Neben der äußerst bedenklichen Bezugsquelle durch Eltern und Freunde, bei der man nur schwer eingreifen kann, muss versucht werden, die Verfügbarkeit von Alkohol für Jugendliche zumindest in der Öffentlichkeit zu reduzieren. Die konsequente Durchsetzung des Jugendschutzgesetzes ist nicht immer leicht zu kontrollieren.

Aus diesem Grund hat das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg[2] im April 2010 die Möglichkeit eröffnet, unter bestimmten Voraussetzungen Alkoholtestkäufe durchzuführen. Dies stellt eine gezielte Maßnahme dar, mit der die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zur Abgabe von Alkohol mit dem Einsatz von jugendlichen Testkäufern kontrolliert werden kann.

---

[1] BzgA, Kenn-dein-Limit.
[2] Im weiteren Verlauf als „Sozialministerium“ benannt.

Zielsetzung dieser Bachelorarbeit ist es daher, die Gründe und die Möglichkeit der Durchführung von Alkoholtestkäufen als Präventionsmaßnahme aufzuzeigen. In diesem Zusammenhang wird zunächst auf den Alkoholkonsum und dem daraus oftmals resultierenden Alkoholmissbrauch von Jugendlichen eingegangen. Es werden dessen Ursachen sowie mögliche Schutzmaßnahmen aufgezeigt. Dies kumuliert schließlich am Beispiel der Alkoholtestkäufe als erfolgreiche präventive Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung im Main-Tauber-Kreis. Dabei wird insbesondere sowohl auf die Einschätzung betroffener Schüler als auch auf die Meinung der ehemaligen Testkäufer eingegangen, um eine Verankerung in der modernen Lebenswelt der Jugendlichen zu erreichen.

2 Der Alkoholkonsum bei Jugendlichen

2.1 Definitionen

Im JuSchG werden die Begriffe „Kinder“ und „Jugendliche“ verwendet. Zwischen diesen Personengruppen gilt es jedoch im Vorfeld zu differenzieren, um ein Verständnis darüber zu erlangen, wem welche Art an Schutz gebührt.

2.1.1 Jugendliche

Das Gesetz gibt im § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 JuSchG selbst vor, wer als Kind und wer als Jugendlicher bezeichnet wird. Darin wird erläutert, dass alle Personen unter 14 Jahren die Gruppe der **Kinder** darstellen. Dahingegen sind **Jugendliche** alle diejenigen, die bereits 14 Jahre alt sind, jedoch das 18. Lebensjahr noch nicht erreicht haben. Zusammen stellen sie die Gesamtheit der Minderjährigen dar. Hat eine Person den 18. Geburtstag erreicht, kann sie als **volljährige Person** bezeichnet werden, welche vom JuSchG nicht mehr erfasst wird.[3]

[3] Vgl. Nikles/ Roll/ Spürck u.a., 2005, § 1 JuSchG Rn. 2.

2.1.2 Alkohol

Wenn man von Alkohol spricht, ist damit eigentlich Ethanol oder Ethylalkohol gemeint. Alkohol stellt eine farblose und brennbare Flüssigkeit dar, die in reinem Zustand bitter schmeckt.[4] Er wird aus der Gärung von Zucker aus unterschiedlichen Lebensmitteln wie z. B. Obst, Mais, Getreide oder Zuckerrohr gewonnen. Somit erhält er ein Gehalt von maximal 15 %. Durch anschließende Destillation kann dieser Alkoholgehalt erhöht werden. In Form von alkoholischen Getränken stellt der Alkohol ein Genussmittel dar, welches zugleich ein Suchtmittel ist, das man in Deutschland legal besitzen und konsumieren darf.[5] Aus diesem Grund ist es die beliebteste Einstiegsdroge. Kein anderes Suchtmittel wird häufiger missbraucht als Alkohol.[6]

2.1.3 Alkoholmissbrauch

Unter dem Begriff des Missbrauches ist zunächst „der übermäßige, ungeeignete, unkontrollierte oder nicht erlaubte Gebrauch beispielsweise von Drogen durch junge Menschen gemeint.“[7] Als Indikator für Alkoholmissbrauch kann das Rauschtrinken gesehen werden. Dieses wird im Englischen auch „binge drinking“ genannt und beschreibt ein Konsumieren von größeren Mengen an Alkohol bei einer einzelnen Trinkgelegenheit. Hierbei geht man bei Frauen von mindestens vier Gläsern Alkohol und bei Männern von mindestens fünf Gläsern Alkohol aus.[8] Ein regelmäßiger Alkoholkonsum liegt bereits vor, wenn mindestens einmal in einer Woche ein alkoholisches Getränk getrunken wird.[9] Der Übergang von Alkoholkonsum zu Alkoholmissbrauch ist oft nur schwer zu erkennen. Bei einem Alkoholmissbrauch ändert sich schrittweise nicht nur die Menge des Alkohols, sondern auch die wöchentliche Häufigkeit des Trinkens nimmt zu. Der zu Beginn durch das Alkoholtrinken erhoffte Spaß geht sukzessive

---

[4] Vgl. Schöning, 2007, S.7.
[5] Vgl. Thomasius/ Häßler / Nesseler, 2009, S. 29.
[6] Vgl. Kuntz, 2007, S. 112.
[7] Nikles / Roll/ Spürck u.a., 2005, Begriffserläuterungen Rn. 183.
[8] Vgl. Orth/ Töppich, 2015, S. 20.
[9] Vgl BAJ, 2007.

über in einen Zustand der Befriedigung und des Absinkens in eine stressfreie Welt ohne familiäre oder schulische Probleme. Wiederholter Alkoholmissbrauch führt nicht zwangsläufig zu einer Alkoholabhängigkeit, fördert diese aber enorm. Laut Statistiken betreibt z. B. jeder zehnte Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren in Deutschland Alkoholmissbrauch, was eine signifikant hohe Zahl darstellt.[10]

2.2 Ursachen

Doch was bewegt Jugendliche dazu, exzessiven Alkoholkonsum zu betreiben? Haben sie Erwartungen an diesen oder trinken sie schlichtweg aus dem Grund, weil es alle in ihrem Umfeld tun?

Alkohol wird heutzutage in den Alltag integriert und kaum noch als gefährliche Substanz wahrgenommen. In diesem Zusammenhang wird eine Ausbildungsmesse an einer Schule genannt, die mit einem Sektempfang eröffnet wird. Vertretene Autoritätspersonen greifen zum Glas Sekt, ohne über ihre Vorbildfunktion nachzudenken. Eine Abstinenz zu Alkohol kann den Jugendlichen unter diesen Voraussetzungen kaum verwehrt werden.[11]

Experten sind sich einig, dass der Alkohol schlichtweg am häufigsten in Gruppen konsumiert wird.[12] Hierbei wird von der sogenannten „Peergroup“ gesprochen, worunter man eine Gruppe gleichaltriger Jugendlicher versteht.[13] Unter den Peers stößt man auf hohe Akzeptanz in Bezug auf den Konsum von Alkohol. Durch den gemeinsamen Alkoholkonsum wird augenscheinlich die Kommunikation und Sympathie in der Clique gefördert.[14] Durch das frühere Eintreffen der Pubertät der Jugendlichen wird nach Meinung des Jugendschutzbeauftragten aus Tauberbischofsheim immer früher zu Alkohol gegriffen. Er ist der Meinung, dass Alkohol in den letzten Jahren einen Boom erfahren habe und schlichtweg zum

[10] Vgl. Thomasius/ Häßler/ Nesseler, 2009, S. 15/25.
[11] Vgl. Lindenmeyer, 2005, S. 17; vgl. Stumpp/ Stauber/ Reinl, 2009, S. 83.
[12] Vgl. Stumpp/ Stauber/ Reinl, 2009, S. 78 f.
[13] Vgl. Wirtschaftslexikon, Begriff Peergroup.
[14] Vgl. Bergler/ Haase/ Poppelreuther u.a., 2000, S.160.

Dasein als Jugendlicher dazugehöre.[15] Auch der Präventionsbeauftragte der Polizei Tauberbischofsheim sieht im heutigen Alkoholkonsum bei Jugendlichen eine Trenderscheinung der harten Alkoholika, die früher nur in mäßigen Massen konsumiert wurden.[16]

Eine Studie, die im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit durchgeführt wurde, kam zu der Erkenntnis, dass die befragten Jugendlichen mit dem Alkoholkonsum vorerst das Ziel verfolgen, locker zu werden, um somit die Kommunikation mit Gleichaltrigen zu erleichtern. Sie erhoffen sich vom Betrunkensein, dass ihre Schüchternheit verfliegt.[17]

Die Anforderungen an Heranwachsende und deren Rollenerwartungen in der heutigen Zeit wachsen stetig. Jugendliche werden mit dem Übergang in die Berufswelt konfrontiert und müssen das Heranwachsen zu einem Erwachsenen meistern. Sie sind auf das Sammeln von eigenen Erfahrungen angewiesen und testen dabei ihre Grenzen aus. Gerade der exzessive Alkoholkonsum scheint bei Jugendlichen ein Beispiel der Selbstfindung in der Übergangszeit vom Jugendalter ins Erwachsenendasein zu sein.[18]

Im Rahmen einer 2008 durchgeführten Studie wurden 764 Jugendliche im Alter von 15 bis 16 gefragt, die aufgrund einer Alkoholvergiftung in ein Krankenhaus mussten, wo sie den Alkohol konsumiert hatten. Insgesamt 23 % der befragten Jugendlichen haben den Alkohol in Wohnungen von Freunden konsumiert. Der Alkoholkonsum unter Jugendlichen zu Hause stellt ein Problemfeld dar. Das sogenannte **Vorglühen** findet insbesondere vor dem Besuch einer Disko in den eigenen vier Wänden statt, bei dem in kurzer Zeit viel getrunken wird.[19] Dieses stellt auch laut Meinung des Polizisten Bernhard Haag eine große Gefahr dar.[20]

---

[15] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 61.
[16] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 73.
[17] Vgl. Beulich/ Stauber, 2011, S. 49 ff.
[18] Vgl. Beulich/ Stauber, 2011, S. 49 ff.
[19] Vgl. Von Hagen/ Koletzko, 2013, S. 15.
[20] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 73.

2.3 Folgen

Die Folgen von Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen dürfen nicht unterschätzt werden. Jugendliche befinden sich in einem Stadium, in welchem der Körper und seine Organe noch nicht vollkommen entwickelt sind. Die Auswirkungen des Alkoholkonsums bei Jugendlichen sind daher gravierender als bei Erwachsenen.

Neben der Erläuterung in 2.1.2 stellt Alkohol zudem ein Stoffwechselgift dar, welches Zellen und Gewebe des menschlichen Körpers schädigen kann. Alkohol und dessen Abbauprodukte gelangen ungehindert über den Darm in den Körper und verteilen sich in der Blutlaufbahn. Dadurch gelangt er auch in das Gehirn. Es kann zu Beeinträchtigungen der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit kommen. Durch einen sogenannten Rausch werden bei Jugendlichen Millionen Gehirnzellen zerstört. Es kann durchaus zu einer Alkoholvergiftung - auch Alkoholintoxikation genannt - kommen, die mit einem Besuch im Krankenhaus endet.[21]
Vereinzelt wird Alkohol getrunken, um negative Erlebnisse oder Alltagsprobleme zu verdrängen.[22] Suchtgefährdung geht aus einer Mischung von Vorveranlagung und Risikofaktoren hervor. Ein früher Einstieg in den Alkoholkonsum stellt einen Risikofaktor für eine Alkoholabhängigkeit dar.[23]

Zudem führt der übermäßig alkoholisierte Zustand oft dazu, dass manche aggressiv werden. Sachbeschädigungen, Schlägereien und Beleidigungen gegenüber Polizeibeamten sind die Folge.[24]

2.4 Die Situation in Deutschland

In einer fränkischen Tageszeitung wird Deutschland erschreckenderweise als eine Alkoholnation bezeichnet.[25] Der in Deutschland durchschnittliche

[21] Vgl. Thomasius/ Häßler/ Nesseler, 2009, S. 29 ff.
[22] Vgl. Heinze/ Reuß, 2009, S. 43.
[23] Vgl. Dietze/ Spicker, 2007, S. 50 f.
[24] Vgl. Innenministerium, 2012, S. 17.
[25] Vgl. Fränkische Nachrichten vom 11.02.2015, siehe Anlage 16.

Pro-Kopf-Konsum von reinem Alkohol liegt seit 2010 bei 9,6 Litern. Alkoholmissbrauch wird von 1,61 Millionen Menschen in Deutschland betrieben. Berichten des ESA zufolge liegt die Alkoholabhängigkeit in Deutschland bei 1,77 Millionen Menschen in der Altersspanne der 18- bis 64- Jährigen vor.[26]

Der Alkoholkonsum von Jugendlichen hat in den letzten Jahren an Aufmerksamkeit gewonnen. Zwar sind die Zahlen der Fälle von Alkoholmissbrauch rückläufig, dennoch zeigen Einzelfälle und auch das immer frühere Einstiegsalter, dass der Alkoholkonsum von Jugendlichen beobachtet und durch Präventionsmaßnahmen auf seine Gefahren und Risiken aufmerksam gemacht werden muss. Im Jahr 2014 gaben 67,9 % der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen an, bereits einmal Alkohol konsumiert zu haben.[27] Dies geschieht zum ersten Mal mit einem Durchschnittsalter von 13,8 Jahren.[28]

Im Jahr 2013 mussten 3226 Kinder und Jugendliche einschließlich 19-Jährige aus Baden-Württemberg aufgrund einer Alkoholintoxikation ins Krankenhaus eingeliefert werden. Am häufigsten kommt ein alkohol-bedingter Krankenhausaufenthalt im Alter von 16 Jahren vor.[29] 2014 trinken 14,9 % der männlichen Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren regel-mäßig Alkohol, bei den weiblichen Jugendlichen der Altersgruppe waren es 8,5 % im letzten Jahr.[30] Bei der Betrachtung der verschiedenen alkoholischen Getränke, die von Jugendlichen im Alter zwischen 14 bis 17 Jahren im Jahr 2011 konsumiert wurden, ist deutlich zu erkennen, dass Bier auf Platz eins bei den Jungen in dieser Altersgruppe ist. Bei den Mädchen dieser Altersgruppe stehen die süß-verlockenden Biermisch-getränke an erster Stelle, gefolgt von Bier, Sekt und Wein.[31]

---

[26] Vgl. Drogenbeauftragte, 2014, S. 17.
[27] Vgl. Orth/ Töppich, 2015, S. 11.
[28] Vgl. Orth/ Töppich, 2015, S. 49.
[29] Vgl. StaLa, Schaubild des Monats, 2015 .
[30] Vgl. Orth/ Töppich, 2015, S. 38.
[31] Vgl. BzgA , 2012, S. 31.

3 Prävention gegen Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen

Alkohol ist im Vergleich zu anderen Drogen das „am weitesten verbreitete Suchtmittel unter Jugendlichen“[32]. Die Folgen, die der Alkoholmissbrauch im Kindes- und Jugendalter mit sich bringt, sind teilweise gravierend. Deshalb ist es Ziel der Prävention, die betroffenen Altersgruppen zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem Thema Alkoholkonsum zu animieren um somit längerfristig den Alkoholmissbrauch einzudämmen.[33]

3.1 Prävention im Kinder- und Jugendschutz

Der Jugendschutz stellt eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar. Neben gesetzlichen Regelungen haben auch Eltern, Erzieher, Lehrer, Wirtschaft und Medien dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche gefahrenlos aufwachsen können.[34]

Der Kinder- und Jugendschutz in Deutschland basiert auf drei Säulen, welche alle das gleiche Ziel verfolgen: Die Sicherheit der Kinder und Jugendlichen zu garantieren und sie vor gefährdenden Einflüssen zu schützen. Dazu zählen zum einen der erzieherische Jugendschutz, der auf dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) basiert, der strukturelle Jugendschutz, der die Aufgabe hat, die Umwelt der Kinder und Jugendlichen so zu gestalten, dass eine Reduzierung von Gefährdungen erreicht wird. Zu guter Letzt sorgt der ordnungsrechtlich-kontrollierende Jugendschutz mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen dafür, dass Jugendliche in der Öffentlichkeit vor gefährdenden Einflüssen geschützt werden.

3.1.1 Familienbasierte Prävention

Die Erziehung der Eltern legt die Grundsteine für die Entwicklung des Kindes.[35] Besonders die Eltern haben eine hohe Autoritäts- und Vorbildfunktion. Sie können in gewisser Weise zu einem möglichst risikoarmen Umgang mit Alkohol bei ihrem Kind beitragen. Auf der einen

[32] BAJ, 1/2014.
[33] Vgl. Orth/Töppich, 2015, S.12.
[34] Vgl. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2006, S. 4.
[35] Vgl. Gernert /Janssen, 1999, S. 72 f.

Seite ist es wichtig, dass Eltern ihren Kindern Aufmerksamkeit und Respekt schenken, auf der anderen Seite sollten Eltern Grenzen setzen und Regeln aufstellen, um ihren Kindern Orientierung für das spätere Leben zu geben.[36]

3.1.2 Maßnahmen in der Bildungseinrichtung Schule

Die Schule als Bildungszentrum der Kinder und Jugendlichen ist die am besten erforschte Institution, um erfolgreiche und sinnvolle Prävention umsetzen zu können. Dabei sollte explizit auf das Konsumverhalten der Jugendlichen eingegangen werden.[37] Mit der Broschüre „Kumpel Alkohol“, die von der BAJ entwickelt wurde, versucht man über die Lehrkräfte an Schulen an die Schüler im Alkoholmissbrauch gefährdeten Alter heranzutreten. Mithilfe der Zeitschrift sollen die Lehrkräfte den Schülern verdeutlichen, wie gefährlich die Nebenwirkungen des jugendlichen Alkoholkonsums sein können.[38]

3.1.3 Aktuelle Kampagnen

„Präventionsmaßnahmen mit Blick auf Alkohol und Rauschtrinken sind gerade im Jugendalter ein wichtiges Thema.“[39]

Mit diesem Zitat bringt es die Drogenbeauftragte der Bundesregierung auf den Punkt. Als treibende Kraft im Kampf gegen den Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen unterstützt und besucht sie zahlreiche Kampagnen, die durch Aufklärung über Gefahren und Folgen des Alkoholmissbrauchs Aufmerksamkeit wecken sollen.[40] Eine Kampagne, bei sie Schirmherrin ist und mit der Polizeilichen Kriminalprävention der Länder kooperiert, ist **„Don’t drink too much – stay gold“.** Die Kampagne will durch Plakate, bedruckte Bierdeckel und Spots vor dem exzessiven Alkoholkonsum – oder vielmehr vor dem unter Jugendlichen bezeichneten „Komasaufen“

[36] Vgl. Stumpp/Stauber/ Reinl, 2009, S. 105.
[37] Vgl. Stumpp/Stauber/ Reinl, 2009, S. 106.
[38] Vgl. BAJ, 1/2014, S.3.
[39] Die Drogenbeauftragte, Kampagnen, 2014.
[40] Vgl. Die Drogenbeauftragte, Kampagnen, 2014.

oder „Flatrate-Trinken“ - warnen und auf die fatalen Folgen hinweisen.[41] Die wohl bekannteste Aktion ist die Kampagne **„Alkohol? Kenn dein Limit“**, die durch die BzgA 2009 startete. Es wird das Ziel verfolgt, das riskante Konsumverhalten zu reduzieren oder gar zu verhindern. Ein bemerkenswerter Erfolg ist darin zu sehen, dass diese Kampagne im Jahr 2014 bei 80 % der 12- bis 25-Jährigen bekannt war.[42] Darüber hinaus wurde das Alkoholpräventionsprojekt „**HaLT – Hart am Limit**“ entwickelt, bei dem man insbesondere auf Jugendliche abzielt, die bereits aufgrund einer Alkoholintoxikation ins Krankenhaus eingeliefert werden mussten.[43]

3.2 Gesetzliche Bestimmungen zur Abgabe von Alkohol an Jugendliche

Bereits im Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 GG ist geregelt, dass der Staat sich um das Wohl und den Schutz der Menschheit zu sorgen hat. Deshalb sollte er besonders für Kinder und Jugendliche die erforderlichen Schutzmaßnahmen gewährleisten. Um speziell auf Minderjährige einzugehen, enthält hierzu das vom Bund erlassene JuSchG die wichtigsten Regelungen. Es soll die Heranwachsenden vor Bedrohungen beschützen, die sich negativ auf ihre geistige und körperliche Entwicklung auswirken könnten.[44] Das JuSchG als Teil des ordnungsrechtlich-kontrollierenden Jugendschutzes richtet sich an die Erwachsenen. Eltern, Erzieher, Veranstalter und Gewerbetreibende sollen durch die Regelungen im JuSchG den Schutz junger Menschen wahren.[45] Besonders der Alkoholkonsum von Jugendlichen birgt Gefahren, die in Kapitel 2 erläutert wurden. In Bezug auf die Abgabe von Alkohol beinhalten auch andere Gesetze einzelne Einschränkungen, die im GastG geregelt sind. Ist die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, kann der Ausschank nach §19 GastG untersagt werden. Zudem muss in jeder Gaststätte mindestens ein alkoholfreies Getränk zu erwerben sein, das billiger ist als das

[41] Vgl. Stay Gold, Hintergrundinfos.
[42] Vgl. Orth/Töppich, 2015, S.12.
[43] Vgl. Von Hagen/ Koletzko, 2013, S. 125 ff.
[44] Vgl. Trittermann, 2012, S. 1 f.
[45] Vgl. Nikles/Roll/Umbach, 2013, S.16 f.

günstigste alkoholische Getränk. Für den Jugendschutz sind diese Regelungen eine beachtliche Unterstützung bei der präventiven Suchtvorbeugung. Doch im Hinblick auf das besonders bei Jugendlichen einschlägige Risikopotential von Alkohol ist es unerlässlich, für sie den Zugang zu Alkohol gesetzlich konkret einzuschränken.[46]

3.2.1 Rechtliche Grundbegriffe

In Abschnitt 2 des JuSchG sind die Regelungen zum Jugendschutz in der Öffentlichkeit niedergeschrieben. In diesem Bereich muss der Staat seine Wächterfunktion zur Geltung bringen und mit Gesetzen dafür sorgen, dass ein gewisser Schutz für Kinder und Jugendliche vorhanden ist. Der Begriff der **Öffentlichkeit** ist im JuSchG nicht konkret definiert. Prinzipiell ist Öffentlichkeit gegeben, wenn es sich um Gebäude, Einrichtungen, Plätze, Straßen oder Wege handelt, die für die Allgemeinheit uneingeschränkt zugänglich sind. Im Zusammenhang mit dem JuSchG sind insbesondere Einzelhandelsverkaufsstätten, Betriebsstätten, Gaststätten und Video- und Bibliotheken zu nennen. Das Gegenstück zur Öffentlichkeit bildet der private Bereich, in dem die rechtswidrige Abgabe von Alkohol an Minderjährige nicht sanktioniert werden kann. Eine Wegnahme des Alkohols oder ein Platzverweis kann hier nur nach den polizeirechtlichen Grundlagen aus § 1 PolG vorgenommen werden, wozu eine konkrete Störung bereits eingetreten sein muss oder die konkrete Gefahr vorliegt, dass es zu solch einer Störung kommen kann. Dies wäre z. B. eine Ruhestörung durch alkoholisierte Jugendliche oder wenn eine Gefahr für die Gesundheit aufgrund übermäßigem Alkoholkonsum besteht.[47]

Die Abgabe von alkoholhaltigen Genussmitteln an Minderjährige soll mit den Regelungen im § 9 JuSchG eingeschränkt werden und somit den Konsum des für sie gesundheitsbedrohlichen Alkohols eindämmen. Der soeben erläuterte Begriff der Öffentlichkeit wird im § 9 Abs. 1 als Vervollständigung des Geltungsbereichs verwendet. Zuvor genannt werden die in

[46] Vgl. Nikles/ Roll/Umbach, 2013, S. 104; vgl. Nikles/Roll/Spürck u.a., 2005, § 9 JuSchG Rn. 2.
[47] Vgl. Trittermann, 2012, S. 12 f.; vgl. Jäckel, 2004, S. 35.

erster Linie erfassten Begriffe der Gaststätten und der Verkaufsstellen. Der Begriff der **Gaststätte** ist im § 1 GastG geregelt. Unter **Verkaufsstellen** lassen sich alle Einzelhandelsverkaufsstätten, Verkaufsbuden und auch nur vorübergehende Verkaufsstellen zusammenfassen, welche alkoholische Getränke abgeben. Auf Grund der Öffnungsklausel **sonst in der Öffentlichkeit** kann auf eine abschließende Eingrenzung der Begriffe „Gaststätten“ und „Verkaufsstellen“ verzichtet werden. [48]

Im weiteren Verlauf des § 9 wird in Nr. 1 und Nr. 2 des Abs. 1 beschrieben, was an bestimmte Personen nicht abgegeben werden darf. Nr. 1 bezieht sich auf die Abgabe an Kinder und Jugendliche, deren Abgrenzung bereits unter Punkt 2.1.1 erläutert wurde. An diese Gruppe darf zunächst gem. Abs.1 Nr. 1 kein Branntwein abgegeben werden. Unter **Branntwein** versteht man eine alkoholhaltige trinkbare Flüssigkeit, die durch Destillation oder Gärung gewonnen wird und einen hohen Alkoholprozentanteil aufweist. Dazu zählen Korn, Whiskey, Weinbrand, Rum, Magenbitter, Liköre und Spirituosen.[49] Daneben dürfen auch keine **branntweinhaltigen Getränke** abgegeben werden. Ausschlaggebend für den Begriff branntweinhaltig ist nicht der prozentuale Anteil des Alkohols (% Vol.), sondern lediglich das Vorhandensein von Branntwein in Getränken oder Lebensmitteln. Somit gelten alle Mixgetränke wie z.B. Cola-Rum oder Vodka-Orange als branntweinhaltige Getränke.[50] Des Weiteren werden nach Nr. 1 auch **Lebensmittel mit nicht nur geringfügiger Menge an Branntwein** von dem Verbot der Abgabe an alle Minderjährigen erfasst. Diese Definition ist im Gesetz nicht erläutert. Torten und Eisbecher, die zum überwiegenden Teil aus Branntwein bestehen oder mit Branntwein oder Spirituosen ergänzt wurden, liegen zumindest über dieser Grenze.[51]

---

[48] Vgl. Liesching/ Schuster, 2011, § 9 JuSchG, Rn. 3-5.; vgl. Nikles/ Roll/ Spürck u.a., 2005, § 9 JuSchG, Rn. 4.
[49] Vgl. Trittermann, 2012, S. 17; vgl. Liesching/ Schuster, 2011, § 9 JuSchG, Rn. 6.
[50] Vgl. Trittermann, 2012, S. 17; vgl. Liesching/ Schuster, 2011, § 9 JuSchG, Rn. 7.
[51] Vgl. Jäckel, 2004, S. 36.

In Nr. 2 des Abs. 1 ist die Rede von **anderen alkoholischen Getränken**, die weder an Kinder noch an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden dürfen. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass an Jugendliche ab 16 Jahren andere alkoholische Getränke abgegeben werden dürfen und der Verzehr dieser Getränke gestattet ist. Im Vergleich zu Branntwein weisen diese Getränke einen geringeren Alkoholgehalt auf. Dazu zählen z. B. Wein, Sekt, Bier oder Most.

Die soeben erläuterten Abgrenzungen sollten verdeutlichen, welche Alkoholika für welche Personengruppen sowohl bezogen auf die Abgabe als auch auf den Verzehr verboten sind. Von einer **Abgabe** spricht man, wenn jemand einem anderen die Möglichkeit gibt, Zugang zu einer bestimmten Sache zu erlangen. Eine unerlaubte Abgabe nach § 9 liegt vor, wenn Kindern und Jugendlichen die tatsächliche Gewalt über den Alkohol ermöglicht wurde.[52] Doch auch wenn das Kind oder der Jugendliche bereits im Besitz des Getränkes oder des Lebensmittels nach Nr. 1 oder Nr. 2 ist, darf ihm der Verzehr nach Abs.1 S. 2 nicht gestattet werden. Eine Gestattung des Verzehrs liegt vor, wenn jemand den Konsum von Alkohol billigend in Kauf nimmt. Das bedeutet, dass weitere Maßnahmen unterlassen werden, um den Verzehr zu unterbinden.[53]

In § 9 Abs. 2 wird ein Ausnahmetatbestand aufgeführt, der Abs. 1 Nr. 2 einschränkt. Darin ist geregelt, dass an Jugendliche unter 16 Jahren andere alkoholische Getränke abgegeben und deren Konsum gestattet werden darf, wenn sie von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden. Dies trifft also auf die 14- bis 15- jährigen Jugendlichen zu. Als **personensorgeberechtigte Person** bezeichnet man jemand, der entweder allein oder zusammen mit jemand anderem ein Anspruch auf die Personensorge nach den Vorschriften des BGB hat. Dieses unterliegt nach diesem Gesetz im Normalfall den leiblichen Eltern.[54]

---

[52] Vgl. OLG des Landes Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 13. September 2012 – 2 Ss (Bz) 83/12 -, juris.
[53] Vgl. Liesching/ Schuster, 2011, § 9 JuSchG, Rn. 10.
[54] Vgl. Trittermann, 2012, S. 10; vgl. Liesching/ Schuster , 2011, § 9 JuSchG, Rn. 18.

3.2.2 Sanktionen

Das JuSchG richtet sich primär an Anbieter und Gewerbetreibende. Dies sind diejenigen, die den Zugang zu jugendgefährdenden Substanzen in der Öffentlichkeit für Jugendliche ermöglichen. Sie sollten sich stets bemühen, negativ beeinflussende Faktoren, welche die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gefährden könnten, abzuwenden. Dazu zählt vor allem die Abgabe von alkoholischen Getränken.[55] Gewerbetreibende sind in der Pflicht, ihre Mitarbeiter in der Weise zu belehren, dass Alkohol nicht sorglos an Minderjährige abgegeben wird.[56] Vor der Abgabe von Alkohol sollte bei keinem eindeutig erkennbaren Alter über 18 Jahren dieses z.B. mit Vorlage des Personalausweises überprüft werden.[57] Wird dennoch Alkohol an Minderjährige ohne die Beachtung der einschlägigen gesetzlich vorgegebenen Altersgrenzen abgegeben, liegt eine ordnungswidrige Handlung vor.[58]

Ordnungswidrigkeiten, die auf Grund von Verstößen gegen das JuSchG begangen werden, können mit einem Bußgeld bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Dieser immense Betrag spiegelt den hohen Stellenwert des JuSchG wider. Das Wohl von Kindern und Jugendlichen stellt ein bedeutendes Schutzgut dar. Bei der Ahndung mit einer Geldbuße greift das Opportunitätsprinzip, die zuständige Behörde hat somit bei der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit einen Ermessensspielraum. Dabei soll gem. § 17 Abs. 3 OWiG das wirtschaftliche Verhältnis des Täters berücksichtigt werden.[59] Um den zuständigen Behörden eine Orientierung geben zu können, wurde der Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem JuSchG eingeführt, der in Baden-Württemberg Geltung hat. Damit will man erreichen, dass die Handhabung der Ahndung von Ordnungswidrigkeiten möglichst einheitlich abläuft.[60]

---

[55] Vgl. Jäckel/ Mundinger, 2009, S. 130.
[56] Vgl. BAJ, 1/2014, S. 3.
[57] Vgl. BAJ, 1/2010, S. 1.
[58] Vgl. Nikles/ Roll/ Spürck u.a, 2005, § 28 JuSchG, Rn. 4.
[59] Vgl. Liesching/ Schuster, 2011, § 28 JuSchG, Rn. 19.
[60] Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales, Bußgeldkatalog, S. 2.

Die Ordnungswidrigkeiten, die auf Grund eines Verstoßes gegen das JuSchG begangen werden können, sind in § 28 JuSchG aufgeführt. Veranstalter und Gewerbetreibende handeln ordnungswidrig, wenn sie entgegen einen der Paragraphen, die unter Abs. 1 Nr. 1 bis 20 aufgelistet sind, verstoßen.[61] § 28 Abs. 1 Nr. 10 beinhaltet die einschlägige Regelung für die ordnungswidrige Abgabe von Alkohol. Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 9 Abs. 1 ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm den Verzehr gestattet. Bei dieser Formulierung sind die verschiedenen Personengruppen und die Unterscheidung der Alkoholarten aus Nr. 1 und aus Nr. 2 zusammengefasst. Im Bußgeldkatalog weichen die Bußgelder voneinander ab.

Bei einer Ordnungswidrigkeit gem. § 28 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und einer Abgabe an ein Kind beträgt der Rahmensatz des Bußgeldes 1.000 - 4.000 Euro für Gewerbetreibende und 300-1.000 Euro für sonstige Personen. Erfolgt die Abgabe oder die Verzehrgestattung bei einem Jugendlichen beträgt der Rahmensatz des Bußgeldes 700 - 3.500 € für Gewerbetreibende und 100 - 500 € für sonstige Personen.[62]

Unter den sonstigen Personen versteht man neben den Gewerbetreibenden diejenigen, die den Alkohol abgeben, also z.B. Kassierer.[63] Wird eine Ordnungswidrigkeit gem. § 28 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 begangen und erfolgt die Abgabe des Alkohols an ein Kind, liegt das Bußgeld bei 700 - 3.500 € für Gewerbetreibende und 100 - 500 € für sonstige Personen. Handelt es sich bei dem Konsumenten allerdings um einen Jugendlichen unter 16 Jahren, beträgt die Bußgeldspanne 500-3.000 € für Gewerbetreibende und 100-500 € für sonstige Personen.[64]

Betrachtet man den Tatbestand des § 28 Abs. 4 JuSchG begeht eine Person über 18 Jahren eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie ein Verhalten eines Kindes oder eines Jugendlichen herbeiführt oder fördert, welches

[61] Vgl. Nikles/ Roll/ Spürck u.a., 2005, § 28 JuSchG, Rn. 4.
[62] Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales, Bußgeldkatalog, S. 13.
[63] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 69.
[64] Vgl. Ministerium für Arbeit und Soziales, Bußgeldkatalog, S. 13.

durch das in § 28 Abs. 1 Nr. 10 bezeichnete Verbot verhindert werden sollte. Somit handelt beispielsweise eine 18-jährige Person ordnungswidrig, wenn sie fördert oder herbeiführt, dass ein Kind oder eine jugendliche Person in der Öffentlichkeit ein alkoholisches Getränk trinkt. Dies wird durch einen Kauf eines alkoholischen Getränkes für einen Minderjährigen erreicht.[65]

Kommen zu der ohnehin schon gesetzeswidrigen Abgabe von Alkohol an Jugendliche erschwerende Umstände nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 JuSchG hinzu, wird eine somit vorsätzliche Zuwiderhandlung statt als Ordnungswidrigkeit als Straftat eingestuft. Dazu muss nach Nr. 1 das Kind oder der Jugendliche durch die vorsätzliche Handlung nach § 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG wenigstens leichtfertig in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet worden sein. Die Folge wäre eine Freiheitsstrafe von bis zu einem Jahr oder eine Geldbuße. Unter der bloßen Abgabe von Alkohol an Minderjährige wird prinzipiell keine schwere körperliche Gefährdung verstanden. Wenn jedoch eine Alkoholintoxikation die Folge des Alkoholmissbrauchs ist, wird der Straftatbestand erfüllt. Das Verkaufspersonal bzw. der Gewerbetreibende kann dann aufgrund fahrlässiger Körperverletzung bestraft werden. Dabei orientiert man sich am § 229 StGB, wonach eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder eine Geldstrafe verhängt werden kann.[66]

3.3 Alkoholtestkäufe als Maßnahme zur Überwachung des Jugendschutzgesetzes bei der Abgabe von Alkohol

Die in § 9 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Abgabeverbote von alkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche verfolgen den Zweck, die Zugänglichkeit zu den für Minderjährige gefährlichen Substanzen einzugrenzen.[67] Allerdings sind solche gesetzliche Vorgaben nur wirksam, wenn sie von allen eingehalten werden. Gelegentlich durchgeführte

[65] Vgl. Jäckel, 2004, S. 38.
[66] Vgl. AG Saalfeld, Urteil vom 15.09.2005, 684 Js 26258/04 2 Cs ; vgl. Liesching/Schuster, 2011, § 27 JuSchG, Rn. 14.
[67] Vgl. Baumgärtner, 2011, S. 92.

Kontrollen sollen die konsequente Umsetzung des JuSchG aufzeigen.[68] Dies wird durch die Alkoholtestkäufe ermöglicht, bei denen jugendliche Testkäufer unter behördlicher bzw. polizeilicher Beobachtung versuchen, den für sie noch nicht bestimmten Alkohol in Verkaufsstellen zu erwerben.[69]

3.3.1 Aufgaben und Ziele der Alkoholtestkäufe

„Ich hoffe darauf, dass schon allein die Möglichkeit, dass jugendliche Testkäufer erscheinen könnten, Gewerbetreibende dazu bringt, die geltenden Gesetze einzuhalten“.[70]

Dieses Zitat der Arbeits- und Sozialministerin Monika Stolz verdeutlicht die Notwendigkeit von Alkoholtestkäufen, um eine Sensibilisierung des Verkaufspersonals in Bezug auf die bestehenden Jugendschutzgesetz-regelungen hervorzurufen.[71]

Um die Regelungen des Gesetzgebers aus § 9 Abs. 1 JuSchG konsequent umzusetzen, bedarf es einer hohen Akzeptanz der gesetz-lichen Vorgaben bei Mitarbeitern im Einzelhandel. Ihnen wird besonders nahe gelegt, das Mindestalter für das jeweilige Alkoholika bei jedem einzelnen Zweifelsfall zu überprüfen.[72] Ob dies immer befolgt wird, kann unter anderem anhand der Tatsache, dass 2011 circa drei Viertel der 12- bis 17-Jährigen bereits Erfahrungen mit Alkoholkonsum hatten, in Frage gestellt werden.[73] Häufig werden Altersgrenzen missachtet oder das Verkaufspersonal ist mit der Nachprüfung des Alters überfordert. Um eine rechtswidrige Abgabe von Alkohol aufzudecken, müsste die Kontroll-behörde Kaufabwicklungen beobachten und das Alter des Minderjährigen auf Verdacht hin überprüfen. Nur so könnten Beweise zur Feststellung eines Verstoßes vorgelegt werden. Da dieser Vorgang sehr zeitintensiv ist, kann er auf Grund der Auslastung von Behörden in dieser Weise nicht

[68] Vgl. Roll, 2012, S.62.
[69] Vgl. Schreiben vom Sozialministerium, siehe Anlage 6.
[70] Sozialministerium, Einsatz jugendlicher Testkäufer nun möglich, 2010.
[71] Vgl. Sozialministerium, Einsatz jugendlicher Testkäufer nun möglich, 2010.
[72] Vgl. Baumgärtner, 2011, S. 92.
[73] Vgl. BZgA, Drogenaffinität, 2012, S.23.

durchgeführt werden. Alkoholtestkäufe bieten die Möglichkeit, Verstöße leichter aufzudecken, um somit mit gesetzlichen Sanktionen den Vollzug des JuSchG konsequent umzusetzen. Durch die vorab ausgewählten minderjährigen Testkäufer sind das Alter der Testkäufer und das damit verbundene Abgabeverbot von branntweinhaltigen Getränken bekannt. So kann der Verstoß zweifelsfrei belegt werden.[74] Anlass hierfür sind die besonders in den letzten Jahren gestiegenen Auffälligkeiten von alkoholisierten Jugendlichen im öffentlichen Raum, bei denen es häufig zu alkoholbedingten Gewalttaten, Verschmutzungen oder Ruhestörungen kommt.[75]

Im Anbetracht dieser Tatsachen und der möglichen schädlichen Folgen von Alkoholkonsum, die sich besonders auf die Entwicklung von Minderjährigen negativ auswirken können, erscheint die Möglichkeit, die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu überprüfen, durchaus sinnvoll. Das Aufdecken von Verstößen und als Konsequenz das Verhängen eines Bußgeldes kann längerfristig dazu führen, dass die betroffenen Verkaufsstellen die gesetzlichen Regelungen bewusster beachten.[76] Man zielt allerdings nicht primär auf die Ahndung von Verstößen ab. Vielmehr will man erreichen, dass das Verkaufspersonal sensibilisiert wird und Schwachstellen aufgezeigt werden.[77]

3.3.2 Entstehung der Alkoholtestkäufe

Die damalige Bundesfamilienministerin Ursula von der Leyen war diejenige, die 2007 die Ursprungsidee zu den Alkoholtestkäufen lieferte. Auch Wolfgang Bosbach aus derselben Partei sprach sich für den Gesetzesentwurf zu den Alkoholtestkäufen aus, da er keine anderen Maßnahmen für derartig geeignet erachtete. Allerdings stieß die Ministerin

[74] Vgl. BAJ, 2010, S. 1.
[75] Vgl. Schreiben vom Sozialministerium, siehe Anlage 6, S. 93.
[76] Vgl. Trittermann, 2012, S. 28.
[77] Vgl. Baumgärtner, 2011, S. 89.

dabei zunächst auf keine guten Gemüter und unterließ deshalb weitere Schritte zu einem entsprechenden Gesetzesvorhaben.[78]

Die Schweiz gilt als Paradebeispiel in der Alkoholkontrollpolitik.[79] Seit einigen Jahren werden dort Alkoholtestkäufe durchgeführt, um die Einhaltung der gesetzlichen Jugendschutzregelungen zu überprüfen. Mit den Ergebnissen, die aus der Studie zu den Alkoholtestkäufen von 2000 bis 2007 resultieren, sind die Schweizer durchaus zufrieden. Es zeigt sich, dass sich die regelmäßige Durchführung der Alkoholtestkäufe positiv auf den Alkoholverkauf an Jugendliche auswirkt und diesen präventiv verändern kann. Anhand der Ergebnisse lässt sich feststellen, dass sich die Zahl der rechtswidrigen Abgaben von Alkohol an die Testkäufer von ca. 60 % im Jahr 2003 auf ca. 30 % im Jahr 2007 minimiert hat.[80]

Niedersachsen hat 2008 die Alkoholtestkäufe eingeführt und gehörte damit zu den ersten Bundesländern in Deutschland, die diese Präventionsmaßnahme für wichtig erachten.[81]

Die Innenministerkonferenz hat im Juni 2009 einen Beschluss herausgebracht, in dem sie ihre Mitglieder gebeten hat, zu prüfen, ob die Alkoholtestkäufe im jeweiligen Bundesland ein geeignetes Instrument zur Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs von Minderjährigen darstellen und im Einzelfall umgesetzt werden können.[82]

Das am 19. April 2010 veröffentlichte Schreiben vom Sozialministerium gab den Startschuss für die Durchführung von Alkoholtestkäufen mit dem Einsatz von Jugendlichen in Baden-Württemberg. Noch bevor dieser Erlass erschienen ist, war das Sozialministerium in seiner für das Jugendschutzgesetz zuständigen Position selbst kritischer Verfechter der Alkoholtestkäufe. Doch u.a. das stetig wachsende Problem des Alkoholmissbrauchs unter Jugendlichen und in diesem Zusammenhang das bei

[78] Vgl. Baumgärtner, 2011, S. 89; vgl. ntv, 2010.
[79] Vgl. Baumgärtner, 2011.
[80] Vgl. Scheuber/ Stucki/ Rihs-MIddel, 2009, S. 9.
[81] Vgl. Baumgärtner, 2011, S. 89.
[82] Vgl. Ständige Konferenz, 2009, S.17.

Jugendlichen beliebte „Vorglühen“ gaben den Anstoß dazu, die zweifelhafte Einstellung gegenüber Alkoholtestkäufen abzulegen. Zu den Überlegungen kam die Feststellung hinzu, dass immer mehr Verschmutzungen, Ruhestörungen und Gewalttaten mit vereinzelt schwerwiegenden Folgen in der Öffentlichkeit durch alkoholisierte Jugendliche beigeführt wurden.[83]

3.3.3 Vorgeschriebene Rahmenbedingungen

Die für die Durchführung notwendigen Voraussetzungen wurden mit dem Innenministerium und sämtlichen anderen Ministerien abgestimmt und dem Schreiben an Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister beigefügt. Da ein durch Privatpersonen oder andere Personen, die keine erwachsenen Amtspersonen sind, herbeigeführter Testkauf mit Jugendlichen gemäß § 28 Abs. 4 JuSchG ein ordnungswidriges Verhalten eines Erwachsenen darstellt, ist die Beteiligung der Behörde bzw. der Polizei die zuerst zu erwähnende Rahmenbedingung unter der Testkäufe von Jugendlichen rechtmäßig durchgeführt werden können.[84] Bei den Voraussetzungen, unter denen Jugendliche als Testkäufer eingesetzt werden dürfen, lässt sich zunächst sagen, dass diese nicht unter 16 Jahre alt sein dürfen. Demzufolge müssen sie entweder 16 oder 17 Jahre alt sein, da man mit 18-jährigen Testkäufern nicht die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen beim Verkauf von Alkohol überprüfen könnte, da das Jugendschutzgesetz nur für Minderjährige greift. Des Weiteren ist zwingend notwendig, dass sich diese Testkäufer freiwillig zur Teilhabe an Testkäufen bereiterklären und dies nur unter Zustimmung der Erziehungsberechtigten geschieht. Diese sollten auch über den Ablauf der Testkäufe informiert werden. Zudem müssen die jugendlichen Testkäufer vor der Beteiligung an den Testkäufen über deren Aufgabe und Ziele bis hin zu einer durch das Bußgeldverfahren mögliche Zeugenaussage informiert werden. Während des Testkaufs dürfen die Jugendlichen keine Falschaussagen zu ihrem Alter machen und sie sind

[83] Vgl. Schreiben vom Sozialministerium, siehe Anlage 6, S. 93.
[84] Vgl. Schreiben vom Sozialministerium, siehe Anlage 6, S. 93.

nicht dazu befugt, auf den Verkauf des Alkohols zu drängen. Zudem müssen sie nach Beendigung des Testkaufs das – falls es vom Verkäufer unrechtmäßig an sie abgegeben wurde - erworbene Produkt unmittelbar an die Begleitperson zurückgeben, damit die anzustrebende Rückabwicklung des Kaufes durch den Amtsträger vonstattengehen kann. Um die Testkäufer zu schützen, darf deren Einsatz zu Alkoholtestkäufen nicht in deren sozialem Umfeld durchgeführt werden. Falls sich doch persönlich bekannte Personen in der Verkaufsstätte, in der der Testkauf stattfinden soll, aufhalten oder sonst irgendein Grund dazu führt, dass sich der Testkäufer unwohl fühlt, darf er ohne Angabe eines Grundes den Vorgang abbrechen. Vor Durchführung der Testkäufe ist das örtliche Jugendamt zu beteiligen. Der Testkauf sollte schriftlich festgehalten werden. Für das spätere Bußgeldverfahren sind Beweismittel zum Testkauf zu sichern. [85]

3.3.4 Rechtspositionen zum Einsatz jugendlicher Testkäufer

Kritiker vertreten die Meinung, dass Testkäufe unzulässig sind, da sie prinzipiell gegen das Abgabeverbot verstoßen. Der Erwachsene, der durch einen Testkauf den Minderjährigen zum Kauf eines für ihn nicht erlaubten alkoholischen Getränkes veranlasst, begeht eine Ordnungswidrigkeit, da der Tatbestand von § 28 Abs. 4 JuSchG erfüllt ist. Dies lässt sich damit begründen, dass der Erwachsene durch den Testkauf ein Verhalten des Kindes oder des Jugendlichen fördert oder herbeiführt, welches eigentlich durch § 28 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 JuSchG verhindert werden soll.[86]

Es ist demnach zwischen einem privat herbeigeführten Testkauf und einem behördlich veranlassten Testkauf zu unterscheiden.[87] Die Zulässigkeit von Testkäufen, die von der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 28 JuSchG zuständigen Ordnungsbehörde oder der Polizei in die Wege geleitet werden, ist nach rechtlicher Auffassung

[85] Vgl. Schreiben vom Sozialministerium, siehe Anlage 6, S. 95.
[86] Vgl. Liesching/Schuster, 2011, § 9 JuSchG, Rn.11.
[87] Vgl. Gutknecht, 2007, S. 4.

gegeben, wenn dabei die landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage beachtet wird.[88] Durch das Sozialministerium ist vorgegeben, dass die jugendlichen Testkäufer die notwendige Reife haben sollten. Es werden hauptsächlich Polizeianwärter/innen oder Beamtenanwärter/innen von Kommunen als Testkäufer eingesetzt. Dadurch wird die Verbindung zur öffentlichen Hand garantiert und eine Vertrautheit mit bestehenden Gesetzen vorausgesetzt.[89] Die Testkäufer werden vorab mit den Regeln der Alkoholtestkäufe anvertraut. Die Möglichkeit, den beim Testkauf erworbenen Alkohol zu konsumieren, darf nicht bestehen.[90] Sollte ein Testkäufer dennoch ein durch einen Testkauf erlangtes Alkoholika nicht an die Behörde zurückgeben wollen, ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit aufgrund des Verstoßes gegen § 9 Abs. 1 JuSchG gegeben. Auf Grund der Gefahrenabwehr kann die alkoholhaltige Substanz wieder abgenommen werden, indem eine Sicherstellung durch die Ordnungs- oder Polizeibehörde unter Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit erfolgt. Eine bestehende Gesetzesgrundlage, dass die erwachsene Privatperson die erworbene Substanz nach einem Testkauf dem Testkäufer abnehmen darf, gibt es allerdings nicht. Somit wäre ein Verzehr des alkoholischen Getränkes nicht zu verhindern und eine vorsätzliche Herbeiführung oder vielmehr eine Förderung der Abgabe eines alkoholischen Getränkes an den Minderjährigen durch die Aufsichtsperson gegeben. Damit würde sich eine Ordnungswidrigkeit gem. § 28 Abs. 4 S. 1 JuSchG begründen lassen, die der Erwachsene zu vertreten hat.[91] Zudem ist es Aufgabe des Staates, Gesetzesverstöße aufzudecken und zu ahnden. Dies sollte Akzeptanz finden und eine Nachahmung unterbleiben.[92]

Aus pädagogischer Sicht werden Alkoholtestkäufe in der Hinsicht angezweifelt, dass sie jugendliche Testkäufer dazu verleiten, die

[88] Vgl. BAJ, 2010, S.1.
[89] Vgl. Sozialministerium, 2010.
[90] Vgl. BAJ, 2010, S. 1.
[91] Vgl. Gutknecht, 2007, S. 4.
[92] Vgl. Gutknecht, 2007, S. 5.

bestehenden Altersbeschränkungen bei der Abgabe von Alkohol auszutesten und zu erfahren, dass der Zugang zu denen für ihre Altersgruppe eigentlich verbotenen Alkoholika sehr einfach ist. Dadurch würden sie sich auch in Zukunft den gewollten Alkohol selbst besorgen.[93]

Selbstverständlich kann nicht verhindert werden, dass ein Jugendlicher durch einen Testkauf und der somit dargelegten Zugänglichkeit dazu verleitet wird, auch im privaten Leben die für ihn noch verbotenen alkoholhaltigen Getränke zu besorgen versucht. Dennoch hätten diese Jugendlichen auch ohne diese Erfahrung gewusst, wie sie versuchen könnten, selbst den Zugang zu Alkohol herbeizuführen. Vielmehr kann ein Testkauf bei einem Minderjährigen das Bewusstsein wecken, dass er zur Umsetzung der gesetzlichen Bestimmungen einen Teil beisteuern kann.[94]

Kritische Stimmen zweifeln an, ob durch die Alkoholtestkäufe nicht gar ein Hausfriedensbruch nach § 123 StGB begangen wird. Prinzipiell liegt beim Betreten von Verkaufsräumen eine konkludente Zustimmung des Geschäftsinhabers vor. Ob diese bei Testkäufen vorliegt, mag anzuzweifeln sein.[95]

Nach herrschender Meinung kommt es allerdings nicht auf den Willen des Ladeninhabers im Einzelfall an, sondern es zählt der allgemeine Wille, mit dem Bereitstellen von Waren diese für die Allgemeinheit anzubieten. Dies wird bereits mit der Eröffnung von Geschäftsräumen zum Ausdruck gebracht. Bei einem für die Allgemeinheit zugänglichen Geschäftsraum ist von einer generellen Eintrittserlaubnis auszugehen. Der tatsächliche Wille, keinen Testkäufer als vorgetäuschter Konsument zu haben, stünde im Widerspruch zu der Eröffnung von einem Geschäftsraum für jede Kundschaft, die aus eigenem Willen des Geschäftsinhabers erfolgte.[96]

---

[93] Vgl. Nikles/Roll/Spürck u.a., 2005, § 28 JuSchG, Rn. 18.
[94] Vgl. Gutknecht, 2007, S. 4.
[95] Vgl. Nikles/Roll/Spürck u.a., 2005, § 28 JuSchG. Rn.18.
[96] Vgl. Gutknecht, 2007, S. 3.

4 Die Umsetzung der Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis

Um angemessene Aussagen über die Umsetzung der Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis treffen zu können, wurden im Rahmen der Informationsbeschaffung zu dieser Thesis zwei Interviews durchgeführt. Als Interviewpartner wurden zwei Personen ausgewählt, die die Testkäufe der Region planen, organisieren oder begleiten. Dies war zum einen Herr Alexander Koch, der im Jugendamt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis im Bereich Jugendarbeit und Jugendschutz tätig ist. Er war mit einer der treibenden Kräfte, welche die Umsetzung der Testkäufe im Main-Tauber-Kreis möglich gemacht haben und seit der Einführung 2011 beteiligt er sich an jedem Testkauf. Des Weiteren wurde auch Herr Bernhard Haag befragt, der als Präventionsbeauftragter der Polizei Tauberbischofsheim seit 2012 bei der Koordination der Alkoholtestkäufe mitwirkt.

4.1 Anlass und Einführung der Alkoholtestkäufe

Eine bemerkenswerte Problematik bei der Fokussierung auf Jugendliche im Main-Tauber-Kreis und deren Alkoholkonsum stellt die hohe Anzahl der Krankenhauseinlieferungen auf Grund von Alkoholvergiftungen dar. Zudem ist laut Bernhard Haag von der Polizei auffällig, dass bei den im Main-Tauber-Kreis vorgefallenen Gewalttaten die Tatverdächtigen größtenteils unter Alkoholeinfluss standen. In 33 Fällen waren es sogar alkoholisierte Jugendliche. Der Alkohol sorgt dafür, dass die Menschen aggressiv gegen Sachen und Personen werden und insbesondere Widerstand gegen die polizeilichen Kollegen leisten.[97]

Bei der Betrachtung der Statistiken über die alkoholbedingten Krankenhausbehandlungen von 13- bis 19-Jährigen, die vom Statistischen Landesamt für jeden Stadt- oder Landkreis in Baden-Württemberg erfasst werden, sticht der Main-Tauber-Kreis im Jahr 2012 ganz besonders heraus. Mit 68 Krankenhauseinlieferungen war er, wenn man die Zahlen aller Stadt- und Landkreise auf die jeweiligen Bevölkerungszahlen

[97] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 75.

hochrechnet, absoluter Spitzenreiter, leider im negativen Sinn. Im Jahr 2013 waren es immerhin „nur“ noch 63 Krankenhauseinlieferungen, was dazu führte, dass der Main-Tauber-Kreis von Platz 1 auf Platz 3 in Baden-Württemberg fiel.[98] Davon waren 12,7 % unter 15 Jahren und 47,9 % im Alter zwischen 15-17 Jahren, was fast die Hälfte der Fälle ausmacht.[99]

Warum gerade ein so ländlicher Kreis solche hohen Zahlen aufweist, erscheint fragwürdig. Dies könnte zum einen an den zahlreichen Wein- und Altstadtfesten liegen, die auf Grund der angesiedelten Weinregionen und der ländlich geprägten Kultur Jugendliche schon früh zum Alkoholkonsum verführen.[100] Des Weiteren könnte die hohe Zahl der Krankenhausbehandlungen daher rühren, dass die Hilfsbereitschaft in der ländlichen Region schlichtweg größer ist, schneller Hilfe geholt wird oder gar der Notarzt alarmiert wird. Durch die hohe Anonymität in größeren Städten wird sich nicht um jeden, der auf der Straße liegt, gekümmert. Dennoch ist die hohe Zahl der Krankenhausbehandlungen im Main-Tauber-Kreis Anstoß dafür, dass man handeln und überlegen muss, wie dagegen angekämpft werden kann.[101] In einem Monatsheft des Statistischen Landesamts wurde auf die Spitzenposition des Main-Tauber-Kreises eingegangen und es hat sich ein eindeutiger Handlungsbedarf herauskristallisiert.[102] Der Aktionskreis „Suchtprophylaxe“ hat dieses Thema in Augenschein genommen und das Präventionskonzept „Festkultur“ vorgeschlagen, welches nun seit 2010/2011 im Main-Tauber-Kreis umgesetzt wird. Im Rahmen dieses Projektes wird über die einzelnen Kommunen den Festveranstaltern nahe gelegt, die Jugendschutzgesetzbestimmungen einzuhalten und geeignete Maßnahmen einzusetzen, damit Jugendliche nicht so leicht Hochprozentiges erhalten. Diese sind z.B. One Way-Tickets oder Armbändchen, deren Farben das entsprechende Alter verraten.[103] Sowohl Herr Koch vom

[98] Vgl. StaLa, Schaubild des Monats, 2015.
[99] Vgl. StaLa, siehe Anlage 8.
[100] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 61.
[101] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 73.
[102] Vgl. Statistisches Monatsheft 2008, siehe Anlage 9.
[103] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 62.

Jugendamt als auch Herr Haag von der Polizei sind der Meinung, dass die Einführung der Alkoholtestkäufe zwingend notwendig war, um den Kreis der Alkoholprävention in der Öffentlichkeit zu schließen. Beide Männer würden jederzeit, wenn es eine weitere Maßnahme zur Überwachung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen besonders im Hinblick auf den Verkauf von alkoholischen Getränken geben würde, diese auch umsetzen. Durch die Einführung des Projektes „Festkultur" hat sich einiges verbessert. Dennoch mussten die Fachleute des Jugendschutzes Kritik der Veranstalter ernten, da sie sich nicht damit abfertigen lassen, dass ihnen die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes nahe gelegt wird und auf der anderen Seite die Jugendlichen wiederum den Alkohol vor Beginn der Veranstaltung in Supermärkten erhalten und dann betrunken auf der Party erscheinen.[104] Diese Tatsache begründete neben der Notwendigkeit der Testkäufe auch eine gewisse Verpflichtung, sich deren Durchführung anzunehmen.[105]

2009 wurden die Alkoholtestkäufe bei der Novellierung des Jugendschutzgesetzes angesprochen, aber noch nicht für rechtmäßig erklärt. Dies erfolgte erst mit dem Erlass von 2010. So war Herr Koch derjenige, der für die Testkäufe im Main-Tauber-Kreis plädierte und dies in die Wege geleitet hat. Im Bereich der Alkoholtestkäufe war der Main-Tauber-Kreis einer der Vorreiter in Baden-Württemberg. [106]

4.2 Beteiligte

4.2.1 Kooperation zwischen Jugendamt und Polizei

Im § 26 Abs.1 LKJHG ist die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Polizei explizit aufgeführt. Darin heißt es, dass das Jugendamt sowohl bei der vorbeugenden Bekämpfung gegen Suchtmittelabhängigkeit als auch bei anderen wahrnehmenden Aufgaben zum Schutz der Minderjährigen die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst berät und unterstützt.

[104] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 63.
[105] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 75.
[106] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 64.

Bei der Innenministerkonferenz im Juni 2009 gab der Landesinnenminister von Baden-Württemberg zur Kenntnis, dass eine intensivierte fachliche Prüfung durch die Polizei bei den Alkoholtestkäufen unerlässlich sei.[107] Der Polizei werden einige Aufgaben zur Überwachung der Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen aufgetragen.[108]

Im besagten Schreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziales über den Erlass der Alkoholtestkäufe ist die Anwesenheit der Polizei Pflichtbestandteil. Herr Kochs und Herr Haags Aussage stimmt überein, dass man ohne die Begleitung eines Polizeibeamten keine Personalausweise verlangen könnte und nicht befugt wäre, Personalien zu erheben.[109] Zudem ist die Begleitung in der Weise sinnvoll, dass bei eskalierenden Situationen erfahrene Beamte eingreifen können. Es kann nämlich durchaus vorkommen, dass bei der Aufdeckung der Ordnungswidrigkeit gegenüber den Verkäufern jemand die Beherrschung verliert.[110]

Wird ein Testkauf allerdings alleine von der Polizei initiiert, so ist eine Beteiligung des zuständigen Jugendamts sowie Vertreter der örtlichen Kommune erstrebenswert.[111] Auch wenn eine andere Stadtverwaltung im Main-Tauber-Kreis anstrebt, Alkoholtestkäufe durchzuführen, sollte dabei nach den Regularien des Ministeriums das Jugendamt Main-Tauber-Kreis, mit Hauptsitz in Tauberbischofsheim, mindestens informiert werden. [112]

Eine Voraussetzung, die bei der Durchführung von Alkoholtestkäufen gegeben sein muss, ist die Tatsache, dass den minderjährigen Testkäufern nicht ermöglicht werden darf, das alkoholische Getränk nach dem Testkauf zu konsumieren. Auf Grund dessen ist die Anwesenheit von Ordnungs- oder Polizeibehörde erforderlich, um das alkoholische Getränk sicherstellen zu können. Angesichts der Gefahrenabwehr sind sie dazu

[107] Vgl. Ständige Konferenz, 2009, S.18.
[108] Vgl. Jäckel/ Mundinger, 2009, S. 20 f.
[109] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S.77; vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S.67.
[110] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S.77.
[111] Vgl. Schreiben vom Innenministerium, siehe Anlage 7.
[112] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 67.

befugt. [113] Auch durch die Tatsache, dass sich das Ministerium mit seinem Schreiben in erster Linie an die Stadt- und Landkreise gewandt hat und auf Grund der anzustrebenden Beteiligung des Jugendschutzbeauftragten, der dem Landratsamt angehört, ist die behördliche Begleitung zwingend erforderlich und nach Meinung von Herr Koch auch absolut notwendig. Zudem sind die jugendlichen Alkoholtestkäufer vom Landratsamt engagiert und gerade auf Grund dieser Verantwortlichkeit gegenüber den Probanden ist die Anwesenheit der Behörde erforderlich.[114] Die Kooperation zwischen dem Jugendamt Main-Tauber-Kreis und dem Polizeipräsidium Heilbronn läuft beiden Ansichten nach hervorragend. Als eingespieltes Team bewältigen sie gemeinsam die Angelegenheiten im Bereich der Kriminalprävention.[115]

4.2.2 Die jugendlichen Alkoholtestkäufer

Neben der zwingenden Kooperation zwischen Kommune und Polizei sind es besonders die jugendlichen Testkäufer, ohne die eine Durchführung der Alkoholtestkäufe gar nicht erst möglich wäre. Gemäß den Bestimmungen des Ministeriums dürfen die Testkäufer nicht unter 16 Jahre alt sein und es sollten Auszubildende oder Beamtenanwärter der Kommune oder Polizeianwärter sein. Auf Grund ihrer beruflichen Laufbahn sind diese am besten dazu geeignet.[116] In Frage kommende Polizeianwärter, die das entsprechende Alter haben, gibt es in Baden-Württemberg allerdings nur in begrenzter Anzahl.[117] Deshalb werden im Main-Tauber-Kreis ausschließlich Auszubildende des Landratsamtes, die zwischen 16 und 17 Jahre alt sind, nach der Bereitschaft zum Einsatz bei Testkäufen gefragt. Sobald diese ihre Ausbildung beim Landratsamt antreten, findet ein Informationsgespräch zu den im Landkreis durchgeführten Alkoholtestkäufen statt, bei denen im Beisein der Polizei die Zielverfolgung und der Ablauf der Testkäufe kurz geschildert werden.

[113] Vgl. BAJ, 2010, S.1.
[114] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 66.
[115] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 67; vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S.77.
[116] Vgl. Schreiben vom Sozialministerium, siehe Anlage 6, S. 95.
[117] Vgl. Schreiben vom Innenministerium, siehe Anlage 7.

Mit den vom Sozialministerium festgelegten Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Testkäufen, die bereits unter Punkt 3.3.3. erläutert wurden, zielt man ausdrücklich auf den Schutz der jugendlichen Testkäufer ab.[118]

4.3 Der Ablauf eines Testkaufs

4.3.1 Vorbereitung

Erwartungsgemäß können Maßnahmen wie die Alkoholtestkäufe von Jugendlichen nicht ohne eine ordentliche Vorbereitung durchgeführt werden. Die beiden erwachsenen Amtspersonen, welche die Testkäufe begleiten koordinieren zunächst gemeinsam Termine für die anstehenden Alkoholtestkäufe. Diese werden mittlerweile seit eineinhalb Jahren über das ganze Jahr verteilt an sechs halben Tagen festgelegt. Der Main-Tauber-Kreis ist in Bezug auf die Alkoholtestkäufe in drei Bereiche eingeteilt: der nördliche, der mittlere und der südliche Teil. Im Schnitt ist man also in jedem Bereich circa einen Tag unterwegs. Dabei versucht man, den kompletten Main-Tauber-Kreis mit allen Supermärkten, Kioske, Tankstellen und auch die kleinsten „Tante Emma Läden“ zu überprüfen. Besonderes Augenmerk wird aber vor allem auf die Verkaufsstellen gelegt, bei denen bereits Verstöße vorgelegen haben oder die, die auf Grund ihrer Lage, z.B. unmittelbar neben einem Schulzentrum, für Jugendliche besonders attraktiv sind. [119]

Sobald die Termine vereinbart wurden, wird die Verteilung des Einsatzes der Auszubildenden, die als Testkäufer fungieren, vorgenommen. Vor Beginn der Testkäufe erhalten die Jugendlichen ein Informationsgespräch, bei dem sie nochmals auf die Freiwilligkeit hingewiesen werden, der Ablauf geschildert wird und sie gebeten werden, ihren Personalausweis mitzubringen. Des Weiteren erhalten sie ein Schreiben an die Eltern, welches von diesen unterzeichnet werden muss, damit man belegen kann,

[118] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage, S. 77.
[119] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 65; Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 75.

dass sie mit dem Einsatz ihres minderjährigen Kindes als Testkäufer einverstanden sind.[120]

4.3.2 Vorgehensweise und Durchführung

Bevor die Alkoholtestkäufe am vereinbarten Termin und mit dem festgelegten Team beginnen können, werden die Personalien des Testkäufers von der Polizei erhoben. Dies dient dazu, dass bei einem Verstoß und damit bei einer Ordnungswidrigkeitenanzeige der anzeigende Beamte die Identität der Testkäufer im Nachgang bestätigen kann. In der Anzeige werden lediglich deren Initialen aufgeführt, damit die Jugendlichen geschützt werden. Des Weiteren werden die Testkäufer mit den begleitenden Amtspersonen Herr Haag und Herr Koch fotografiert.[121] Das Bild ist notwendig, um nach Ablauf der Testkäufe ein Beweismittel zu haben, mit dem man das Erscheinungsbild des Testkäufers von dem besagten Tag belegen kann.[122]

Danach begeben sich die beiden jugendlichen Testkäufer zunächst alleine in die Supermärkte und suchen sich ein eindeutig branntweinhaltiges Getränk aus, wozu ihnen im Vorfeld bis zu 50 € Bargeld von den Begleitpersonen überreicht wird. Damit es nicht auffällig ist, kaufen sie noch zusätzliche Lebensmittel wie z. B. Chips oder Orangensaft. Circa zwei Minuten später folgen Polizei und Jugendamt den Jugendlichen in den Laden und nehmen sofort Sichtkontakt zu ihnen auf. Sobald sich die Testkäufer mit ihren Waren an die Kasse begeben, suchen sich die Begleitpersonen auch zur Tarnung beliebige Lebensmittel aus und stellen sich unmittelbar hinter die Testkäufer.[123] Nun könnte auch das Recht der Testkäufer greifen, den Testkauf ohne jegliche Anmerkung abzubrechen, falls sie jemand aus dem Bekannten- oder Freundeskreis beim

[120] Vgl. Schreiben an Eltern, Anlage 10.
[121] Vgl. Ablaufschema Testkauf Polizei, siehe Anlage 3.
[122] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 76.
[123] Vgl. Ablaufschema Testkauf Polizei, siehe Anlage 3.

Verkaufspersonal wiedererkennen.[124] Ist dies nicht der Fall, ist der weitere Verlauf des Testkaufs nun abhängig von der Reaktion des Verkäufers.

4.3.3 Ausgang und Konsequenzen

Es gibt folglich zwei Möglichkeiten, wie sich der weitere Ablauf abspielen kann. Egal, ob der Verkaufsladen bereits das neue Kassensystem mit Signalton bei auf dem Kassenband befindlichem Alkohol hat oder nicht, muss nun der Verkäufer den Kunden, also in diesem Fall den jugendlichen Testkäufer, auf dessen Alter hin überprüfen, wenn Zweifel bestehen, dass er noch nicht volljährig ist. Verhält der Verkäufer sich entsprechend den Jugendschutzbestimmungen, fragt also nach Alter oder Personalausweis und behält daraufhin den Alkohol ein und gibt ihn nicht zum Verkauf frei, wird der Testkauf durch Vorzeigen der Dienstausweise von Herr Koch und Herr Haag aufgedeckt. Zeitgleich erhalten die Testkäufer den Autoschlüssel der Begleitpersonen, begeben sich in das Dienstfahrzeug, und füllen das Testkaufprotokoll aus.[125] Währenddessen wird dem Kassenpersonal ein Lob ausgesprochen und seit 2015 erhält jeder Verkäufer, der sich richtig verhalten hat, eine Belobigung auf Initiative der Polizei, die z.B. auch in der Personalakte sehenswert ist.[126] Zusätzlich wird auch die Marktleitung informiert.[127] Zum Schluss wird vom Polizisten ein Protokoll ausgefüllt und dieses mit einem Stempel der Filiale versehen, das für statistische Akten erforderlich ist.[128]

Anders kann sich das Ende des Testkaufs gestalten, wenn der Verkäufer es unterlässt, die alkoholhaltige Ware einzubehalten und stattdessen an den Jugendlichen abgibt, obwohl dies gem. § 9 Abs.1 Nr.2 JuSchG verboten ist. Dann bleibt für die Begleitpersonen abzuwarten, bis das rechtliche Kaufgeschäft komplett stattgefunden hat, der Testkäufer also das Wechselgeld und den Kassenbon über den Kauf des Alkohols

[124] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 64.
[125] Vgl. Ablaufschema Testkauf Polizei, siehe Anlage 3; vgl. Testkaufprotokoll, siehe Anlage 11.
[126] Vgl. Belobigung Polizeipräsidium Heilbronn, siehe Anlage 12.
[127] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 64.
[128] Vgl. Ablaufschema Testkauf Polizei, siehe Anlage 3.

erhalten hat. Unmittelbar danach geben sich Herr Haag und Herr Koch zu Erkennen und decken den Testkauf auf. Auch dann werden die Testkäufer sofort an das Dienstauto geschickt. Dies ist besonders aus dem Grund notwendig, da es durch den Verstoß gegen das JuSchG und die damit verbundene Verhängung eines Bußgeldes gegen den Verkäufer sein könnte, dass dieser mit der Situation nicht umgehen kann und die Jugendlichen verbal oder gar körperlich angreifen will. Auch sollen die Auszubildenden nicht mitbekommen, dass sich im schlimmsten Fall sogar arbeitsrechtliche Folgen für den Verkäufer ergeben können und sie sich dann eventuell schuldig fühlen würden.[129] Auch Herr Haag ist der Meinung, dass bei der Aufdeckung der Ordnungswidrigkeit die Anwesenheit der Testkäufer nicht sinnvoll wäre.[130] Nachdem die Jugendlichen den Geschäftsraum verlassen haben, wird wieder der Marktleiter dazu geholt und für den schuldigen Verkäufer eine Ablösekraft angefordert, damit der normale Geschäftsbetrieb weitergehen kann. Um den Verstoß gegen das JuSchG belegen zu können, werden Alkoholware und Kassenbon auf einem Foto festgehalten. Im Anschluss findet eine Rückabwicklung des Kaufgeschäfts statt, welche nach den Vorgaben des Ministeriums auch anzustreben ist.[131] Danach findet im Büro der Filiale die Belehrung statt. Dem Verkäufer wird offenbart, dass er gerade eine Ordnungswidrigkeit gem. § 28 Abs.1 Nr.10 i.V.m. § 9 Abs.1 Nr.1 JuSchG begangen hat. Zudem wird der Täter über sein Recht, sich zu dem Fall zu äußern oder nicht, belehrt. Der Polizist nimmt dann die Personalien der Verkaufskraft auf und bereitet die Ordnungswidrigkeitenanzeige vor.[132] Zu den genauen Sanktionen, die sich auf Grund des Verstoßes gegen das in § 9 JuSchG aufgeführte Verbot der Abgabe von branntweinhaltigen Getränken an Jugendliche unter 18 Jahren in der Öffentlichkeit für den Verkäufer nun ergeben, wird auf den Punkt 3.2.2. verwiesen. Die dort erläuterten Bußgeldspannen hängen vom Einzelfall ab. Dabei bezieht man

[129] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 68.
[130] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S.78.
[131] Vgl. Schreiben vom Sozialministerium, siehe Anlage 6, S. 95.
[132] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S.64.

sich auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Das pflichtbewusste Ermessen soll bei den Testkäufen im Vordergrund stehen. Sowohl Herr Koch vom Jugendamt als auch Herr Haag von der Polizei sind sich darüber einig, dass das Bußgeld für einen auf 450 €- Basis arbeitenden Verkäufer sehr hoch ist. Es wird zwischen grob fahrlässiger und vorsätzlicher Handlung unterschieden. Zeigt ein Verkäufer Ansätze eines richtigen Verhaltens und verlangt den Ausweis, scheitert dann allerdings auf Grund eines Rechenfehlers, wird ihm Fahrlässigkeit vorgeworfen und es beläuft sich auf ein Bußgeld von 100 € zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in derselben Höhe. Würde das Verkaufspersonal weder das Alter prüfen noch an der Volljährigkeit des Kunden zu zweifeln, würde ein Bußgeld von 150 € auf Grund grob fahrlässiger Handlung entstehen. Gibt der Verkäufer im Wissen über die Minderjährigkeit des Kunden den Alkohol dennoch an ihn ab, kann ihm Vorsatz vorgeworfen werden, wodurch sich das Bußgeld auf 300 € erhöhen kann.[133] Gewerbetreibende, die selbst den Alkohol an Minderjährige abgeben, müssen mit einem deutlich höheren Bußgeld i. H. v. 1.000 - 2.000 € rechnen.[134] Herr Haag ist der Meinung, dass bei einer Abgabe von Alkohol an Jugendliche durch den Verkäufer dennoch der Filialleiter für das Bußgeld aufkommen sollte. Dieser ist schließlich derjenige, der Druck macht und einen hohen Umsatz erreichen will. Am besten wäre seiner Meinung nach auch eine Sanktion für die Jugendlichen selbst, wenn sie entgegen der Altersgrenzen Alkohol konsumieren.[135] Sobald die Durchführung und die Aufdeckung eines Testkaufs in einer Verkaufsstelle abgeschlossen sind, begeben sich die Bediensteten der Polizei und des Jugendamts zu den Testkäufern und fahren mit dem wohlgemerkt unkenntlich gemachten Dienstfahrzeug zur nächsten Verkaufsstelle. Am Ende des Testkauftages werden die Auszubildenden nach Hause gefahren. [136]

---

[133] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 69; vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 78.
[134] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 69.
[135] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 76.
[136] Vgl. Ablaufschema Testkauf Polizei, siehe Anlage 3.

5 Datenerhebung bei Schülern im Main-Tauber-Kreis

Um den Bezug auf den Main-Tauber-Kreis zu verstärken, wurde eine Datenerhebung unter Schülern in der Kreisstadt Tauberbischofsheim durchgeführt. Wie bereits unter Punkt 4.1 erwähnt wurde, belegte der Main-Tauber-Kreis mit den dort erfassten Krankenhauseinlieferungen aufgrund Alkoholintoxikationen 2012 den 1. Platz. Um diesem Ausmaß auf den Grund zu gehen, wurden die Schüler zu ihrem Alkoholkonsum, ihrer Alkoholbeschaffung und ihrer Meinung zu den Alkoholtestkäufen befragt.

5.1 Das Ziel der Umfrage

Als Ziel der Umfrage sollte herausgefunden werden, wie die Ausgangslage der Minderjährigen ist, bevor sie Alkohol konsumieren und was sie dazu motiviert, alkoholhaltige Getränke zu trinken. Um Aussagen über die Notwendigkeit von Alkoholtestkäufen treffen zu können, sollten die jugendlichen Zugangswege zu Alkohol dargestellt werden und ins Auge gefasst werden, wie leicht die Teilnehmer an Alkohol in den Supermärkten im Main-Tauber-Kreis kommen. Zudem sollte herausgefunden werden, was die Jugendlichen selbst als Betroffene für Vorschläge in Bezug auf die Alkoholprävention haben.

5.2 Rahmenbedingungen und Vorgehensweise

5.2.1 Auswahl des Befragungsinstrumentes

Die vorliegende Fragebogenerhebung erfolgte in Form einer Bürgerbefragung.[137] Als Befragungsinstrument wurde die schriftliche Datenerhebung ausgewählt.[138] Da die Probanden bei Beantwortung des Fragebogens offenbaren, dass sie teilweise für ihre Altersgruppe verbotenen Alkoholika konsumieren, war die Anonymität der Daten notwendig, um einerseits eine ehrliche Beantwortung zu erreichen und andererseits die Jugendlichen zu schützen.

[137] Vgl. Schäfer, 2010, S. 234.
[138] Vgl. Schäfer, 2010, S. 227.

5.2.2 Konzeptionierung des Fragebogens

Bei der Konzeptionierung des Fragebogens ist darauf zu achten, dass die Fragebogenitems unmissverständlich formuliert sind.[139] Des Weiteren ist eine allgemein verständliche Formulierung anzustreben, damit der Teilnehmer diese leicht beantworten kann. Dies ist besonders bei Fragen, die mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können, der Fall,[140] weshalb bei der vorliegenden Datenerhebung Fragen dieser Art verwendet wurden.[141] Bei der Entwicklung von Fragebogenitems lassen sich prinzipiell verschiedene Methoden anwenden. Bei der vorliegenden Konstruktion wurden hauptsächlich Einfachwahlaufgaben verwendet, bei denen geschlossene Fragen gestellt werden, sodass lediglich eine Antwort angekreuzt werden darf. Vereinzelt wurden auch Mehrfachwahl-aufgaben angewandt, die teils halboffen und teils geschlossen gestellt wurden. Bei der halboffenen Fragekonstellation konnte man zusätzlich zu den Antwortmöglichkeiten eine weitere Antwort frei ergänzen. Dies konnte unter dem Begriff „sonstige/s“ erfolgen, um zu verhindern, dass keine Antwort zu den eigenen Gegebenheiten dabei ist und die Teilnehmer dadurch für die weitere Bearbeitung des Fragebogens demotiviert wären. Zum Schluss der Befragung wurde eine offene Frage gestellt, bei der die Probanden entscheiden können, welche Antwort sie geben.[142] Dadurch wollte man die Jugendlichen auffordern, selbst Ideen für Verbesserungs-vorschläge bei der Prävention gegen Alkoholmissbrauch zu liefern.[143]

5.3 Auswertung und Analyse der Umfrage

Am 7. Juli 2015 wurde die schriftliche Befragung an der Realschule Tauberbischofsheim durchgeführt. An diesem Tag wurden auch die Fragebögen an den anderen Schulen abgegeben. Die Ergebnisse dieser Umfragen wurden im Laufe der nächsten zwei Wochen von der Autorin abgeholt.

---

[139] Vgl. Schäfer, 2010, S. 229.
[140] Vgl. Konrad, 2011, S. 59.
[141] Vgl. Blankofragebogen Schüler, siehe Anlage 4, S. 84 ff.
[142] Vgl. Schäfer, 2010, S. 229 f.
[143] Vgl. Blankofragebogen Schüler, siehe Anlage 4, S. 86.

Die Tatsache, dass die schriftliche Befragung bei dem Großteil der Probanden während des Unterrichts durchgeführt wurde, lässt die hohe Akzeptanz der Erhebung sicherlich erklären. So sind ein Drittel der Fragebögen wieder direkt an die Autorin zurückgekommen, da sie während der Befragung in den Klassen vor Ort war. Die dennoch nicht 100%-ige Rücklaufquote lässt sich mit der Tatsache erklären, dass bei der anderen Schule die Bögen vom Klassenlehrer weitergegeben wurden und bei der dritten Schule die Fragebögen an einem Sammelort auslagen, sodass es jedem Schüler freigestellt war, die Bearbeitung des Fragebogens durchzuführen oder nicht. So konnte insgesamt eine Rücklaufquote von 65,5 % erreicht werden. Dies entspricht einer Gesamtmenge von 213 Schülern.

Die Frage nach der aktuell besuchten Schule eröffnete den Fragebogen. Auf Grund der zeitlichen Anordnung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit kurz vor den Schulsommerferien war es schwer, jede relevante Altersgruppe auf jeder der drei weiterbildenden Schulen in Tauberbischofsheim zu erreichen. Teilweise waren die Abschluss-prüfungen schon geschrieben und die Schüler daher in den wohlver-dienten Ferien. Die befragten Real- und Werkrealschüler waren größtenteils bis zu 15 Jahre alt, die Werkrealschüler stellten allerdings nur eine kleine Minderheit dar. Bei den Gymnasiasten waren die befragten Schüler hauptsächlich 16 und 17, teils 18 Jahre. In diesem Alter wird in der Regel sowieso schon mehr getrunken als unter 16 Jahren, was im weiteren Verlauf der Auswertung ersichtlich wird. Da nicht jede Altersgruppe der Befragten bei den verschiedenen Schularten vertreten ist, kann keine repräsentative Schlussfolgerung bezüglich des Alkoholkonsums von Schülern in Bezug auf die verschiedenen Schularten gezogen werden. Aus diesem Grund wird hierauf im weiteren Verlauf nicht eingegangen. Auch bei der deutschlandweiten BzgA-Studie 2015 kam heraus, dass nur geringe Unterschiede zwischen den einzelnen

Schulformen in Bezug auf den Alkoholkonsum existieren.[144] Da die männliche und weibliche Quote der Befragten fast gleich groß war, geht man von einer Repräsentativität bezüglich der Geschlechterverteilung aus. In Bezug auf eine geschlechterspezifische Auswertung konnten keine signifikanten Unterschiede erkannt werden, weshalb darauf nicht weiter eingegangen wird. Auch bei der Studie der BzgA weist das Konsumverhalten der weiblichen und männlichen Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 12 und 17 Jahren kaum Unterschiede auf.[145]

Wie bereits erwähnt, waren die meisten der Probanden 15 Jahre alt oder jünger, nämlich 65,7%. Weitere 30,5 % der Befragten waren zwischen 16 und 17 Jahren und mit einem Anteil von 3,8 % waren auch 18-Jährige und Ältere vertreten.

Um herauszufinden, inwieweit Alkoholkonsum bei den Befragten überhaupt schon eine Rolle spielt, wurde als Einstieg der individuellen Datenerhebung nach der Häufigkeit des Alkoholkonsums gefragt. Prinzipiell ist die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG nicht gestattet. Die Realität spricht andere Zahlen: Viele Kinder und Jugendliche trinken dennoch Alkohol. Unter Punkt 2.4 wurde das durchschnittliche Einstiegsalter in den Alkoholkonsum von 13,8 Jahren bereits erwähnt. Deshalb und auf Grund der Tatsache, dass laut dieser Studie der erste Alkoholrausch bei 12- bis 17-Jährigen mit durchschnittlich 15,0 Jahren stattfindet,[146] wollte man besonderes Augenmerk auf diese Altersgruppe legen. Zunächst lässt sich feststellen, dass 44,6 % aller Befragten 1-2 Mal im Monat trinken.

Wie bereits unter Punkt 2.1.3. erläutert, liegt regelmäßiger Alkoholkonsum bereits vor, wenn man mindestens ein alkoholisches Getränk in der Woche trinkt. 26,8 % der Befragten trinken somit regelmäßig Alkohol, da sie angegeben haben, 1-2 Mal in der Woche zu Alkohol zu greifen.

[144] Vgl. Orth/ Töppich, 2015, S.11.
[145] Vgl. Orth/ Töppich, 2015, S. 21 ff.
[146] Vgl. Orth/ Töppich, 2015, S.49.

Daneben trinken ebenfalls 26,8 % wiederum nie Alkohol. Interessant ist zu erfahren, wie sich diese Alkoholkonsumhäufigkeit auf die einzelnen Altersgruppen verteilt.

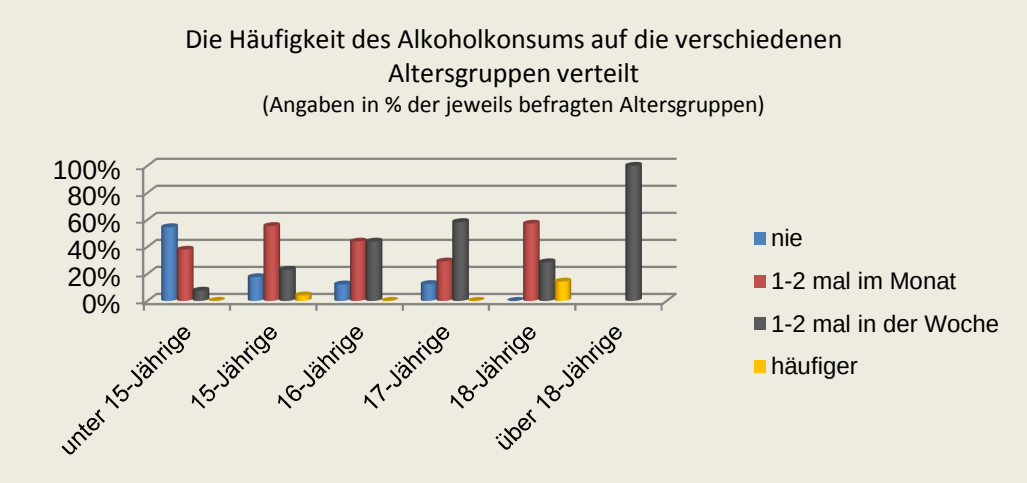

Abbildung 1: Der Alkoholkonsum der einzelnen Altersgruppen

Betrachtet man im Schaubild den Anteil derjenigen, die nie Alkohol konsumieren, so ist auffällig, dass dieser bei den unter 15-Jährigen am höchsten ist. Dieses Ergebnis ist beruhigend, da 55 % und somit fast die Hälfte dieser Altersgruppe noch keinen Alkohol trinken, denn wie bereits unter Punkt 2.3 erläutert, ist der Alkoholkonsum umso gefährlicher, je früher man damit beginnt. Jedoch muss auch gesagt werden, dass es in diesem Alter durchaus erste Berührungen mit Alkohol gibt, da 38 % dieser Altersgruppe bereits 1-2 mal im Monat Alkohol konsumieren. Die übrig gebliebenen 7 %, welche fünf Schüler darstellen, trinken sogar 1-2 mal in der Woche und zählen damit mit ihren nicht mal 15 Jahren zu der Gruppe der regelmäßig Alkoholkonsumierenden. Wie auf dem Diagramm zu erkennen ist, nimmt die Anzahl derjenigen, die nie Alkohol trinken, mit zunehmendem Alter ab. So sind es bei den 15-Jährigen lediglich 18 %, die nie Alkohol konsumieren. Wie man anhand der grünen Säulen deutlich erkennen kann, nimmt das 1-2 mal wöchentliche Trinken und damit der regelmäßige Alkoholkonsum unter den Probanden mit steigendem Lebensalter zu. Die Werte der 18-Jährigen und der Älteren sind nicht repräsentativ für ihre Altersgruppe, da lediglich 7 Probanden 18 und 1

Teilnehmer über 18 war. Erschreckend ist, dass von den Probanden, die angegeben haben, mehr als 1-2 mal wöchentlich Alkohol zu trinken, 3 Schüler erst 15 Jahre alt waren. Selbstverständlich sind dies nicht Regelfälle, sondern eher Ausnahmen. Trotzdem wird anhand dessen deutlich, dass Prävention nicht früh genug beginnen kann.

Im weiteren Verlauf des Fragebogens sollte herausgefunden werden, zu welchem Anlass die Jugendlichen Alkohol trinken. Wie das bereits unter Punkt 2.2 aufgeführte Phänomen der Peergroup lässt sich auch hier feststellen, dass die befragten Schüler aus der Kreisstadt Tauberbischofsheim am liebsten mit Gleichaltrigen Alkohol trinken. So wurde eine Gesamtheit von 58,7 % der Befragten ermittelt, die in der Regel auf Partys mit Freunden Alkohol konsumieren. Weitere 55,4 % trinken auf Geburtstagen oder sonstigen Familienfesten. Dieser vergleichsweise hohe Wert ist vermutlich darauf zurückzuführen, dass bei Familienfesten der Alkohol durchaus für jeden zugänglich ist und im privaten Bereich meist keine Altersabfrage stattfindet. Zudem wird als Symbol der Glückwunschüberbringung meist mit Sekt oder ähnlichem angestoßen. 15,0 % der Probanden greifen ganz ohne einen bestimmten Anlass zu Alkohol. Doch weshalb greifen Jugendliche weitaus öfter als nur zum Anstoßen auf einen Geburtstag zu Alkohol? Dieser Frage sollte mit der weiteren Thematik bei der Datenerhebung auf den Grund gegangen werden.

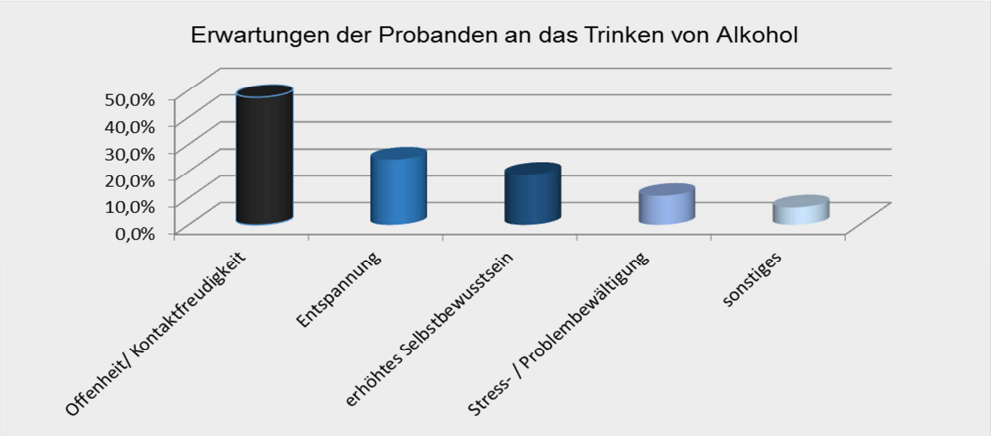

Abbildung 2: Erwartungen an das Konsumieren von Alkohol

Die in Punkt 2.2 aufgeführten Erkenntnisse werden durch das in der Abbildung 4 dargestellte Ergebnis verstärkt. Auch bei den Probanden in Tauberbischofsheim wird mit 47,7 % der Probanden vorerst das Ziel verfolgt, durch den Alkoholkonsum offener und kontaktfreudiger zu werden. Auch Entspannung und ein erhöhtes Selbstbewusstsein sind Auswirkungen, die sich die jugendlichen Teilnehmer vom Alkoholkonsum erhoffen. Erst danach folgt die mit negativen Gedanken in Verbindung bringende Stress- und Problembewältigung, die von 10,8 % der Probanden durch das Alkoholkonsumieren angestrebt wird.

Neben der Datenerhebung rund um den persönlichen Alkoholkonsum sollten die Probanden auch einschätzen, wie gefährlich der Alkoholkonsum zum einen generell bei Jugendlichen und zum anderen bei ihnen selbst sein kann. Das Ergebnis ist erstaunlich.

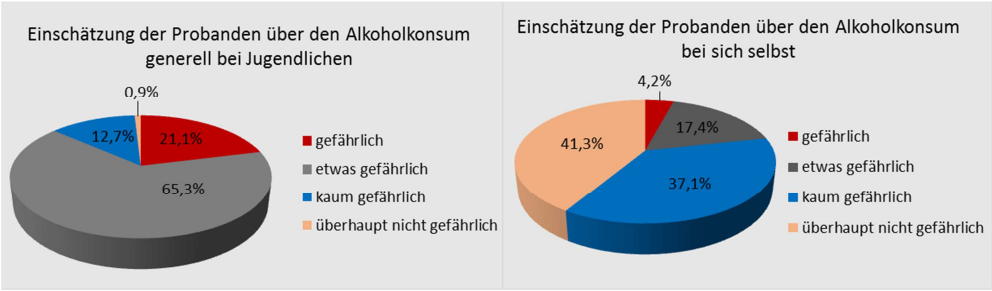

Abbildung 3: Vergleich der Einschätzung über die Gefährlichkeit von Alkohol generell bei Jugendlichen und bei sich selbst

Während 21,1 % der Teilnehmer den Alkoholkonsum bei Jugendlichen als gefährlich einstufen, sind lediglich 4,2 % der Meinung, dass das auch bei ihnen selbst zutrifft. Nur ein geringer Anteil von 0,9 % ist der Meinung, dass Alkohol für Jugendliche überhaupt nicht gefährlich sei, während ein immenser Anteil von 41,3 % sagt, bei ihnen selbst sei Alkoholkonsum überhaupt nicht gefährlich. Zwar gibt es unter den insgesamt 213 Teilnehmern auch 57, die überhaupt keinen Alkohol trinken und deshalb der nicht bestehende Konsum auch nicht gefährlich sein kann. Dennoch verändern sich die Prozentanteile nach Abzug der Nichtkonsumierenden nur minimal. Daraus könnte man die Erkenntnis ziehen, dass die Jugendlichen zum Teil sich selbst als immun gegen Risiken, die durch den

Alkoholkonsum entstehen können, erachten. Demgegenüber zeigt die Einschätzung der Teilnehmer über die Gefährlichkeit von Alkohol für ihre Gleichgesinnte, dass sie sich durchaus im Klaren darüber sind, dass Alkohol für Minderjährige schädlich sein kann.

Dies könnte sich anhand der Ergebnisse aus der nächsten Frage erklären lassen. Dabei sollten die Teilnehmer angeben, ob sie auf die Folgen und Auswirkungen von Alkoholkonsum aufmerksam gemacht wurden. 87,3 % der Probanden bejahten diese Frage. Die restlichen 12,7 % wurden in ihrer Vergangenheit nicht über die Gefahren des Alkoholkonsums im Jugendalter aufgeklärt. Zum einen lässt sich sagen, dass die Quote der Aufgeklärten partout ein gutes Resultat darstellt und verdeutlicht, dass Alkoholkonsum in der Altersspanne der Probanden präsent ist.

Um herauszufinden, durch wen die Aufklärung stattgefunden hat, sollten die Teilnehmer angeben, wer ihnen Informationen zu Alkohol und seine Auswirkungen überbrachte. Bei der Auswertung war die Häufigkeit der Kombination von Familie, Schule und Medien auffallend. 49 von den 213 Teilnehmern haben diese Konstellation gewählt.[147] Dies belegt die Wichtigkeit des erzieherischen Jugendschutzes, auf den unter Punkt 3 näher eingegangen wurde. Mit der Aufklärung, die bereits im Elternhaus stattfindet, wird der Grundstein für einen bewussten Umgang mit Alkohol gelegt. Dies war bei 55,9 % der Fall, was auf der einen Seite die verantwortungsbewusste Haltung der Familie wiederspiegelt, aber auf der anderen Seite schlichtweg noch Luft nach oben lässt. Die zu 50,9 % vertretene Meinung, dass die Aufklärung in der Schule stattgefunden hat, spiegelt wohl u.a. die gute Arbeit der Polizei wider, die laut Präventions-beauftragten der Polizei eine der vier Präventionssäulen darstellt.[148] Des Weiteren gaben 46,5 % der Befragten an, durch die Medien über die Auswirkungen und Folgen des übermäßigen Alkoholkonsums aufgeklärt worden zu sein. Daraus könnte man die Schlussfolgerung ziehen, dass die Botschaft, die die bereits aufgelisteten Kampagnen von BzgA und Co

[147] Vgl. Gesamtauswertung Fragebogen Schüler, siehe Anlage 19.
[148] Vgl. Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 74.

übermitteln wollen, tatsächlich bei den Jugendlichen ankommt. So treten die Jugendkampagnen zur Alkoholprävention durchaus in den Social Medias wie u.a. Facebook und MySpace in Erscheinung.[149]

Anschließend sollten die Probanden auflisten, welche Art von Alkohol sie konsumieren und wie häufig sie dies tun. Wie bereits zuvor geschildert, findet bei den Teilnehmern Alkoholkonsum in jeder Altersgruppe statt. Da der Großteil der Teilnehmer zwischen 14 und 16 Jahre alt ist, sollte bezüglich der konsumierenden Alkoholsorte anzunehmen sein, dass „weiche Alkoholika“ wie Bier, Wein oder Sekt konsumiert werden. Die Abgabe von „harten Alkoholika“, die Branntwein beinhalten oder Alkopops darstellen, ist wie des Öfteren erwähnt, erst an Jugendliche ab 18 Jahren erlaubt. Realistisch betrachtet und auf sämtliche Studien zurückzuführen wird dennoch – sicherlich auch bei den befragten Schülern in Tauberbischofsheim – bereits bei Minderjährigen Hochprozentiges konsumiert.

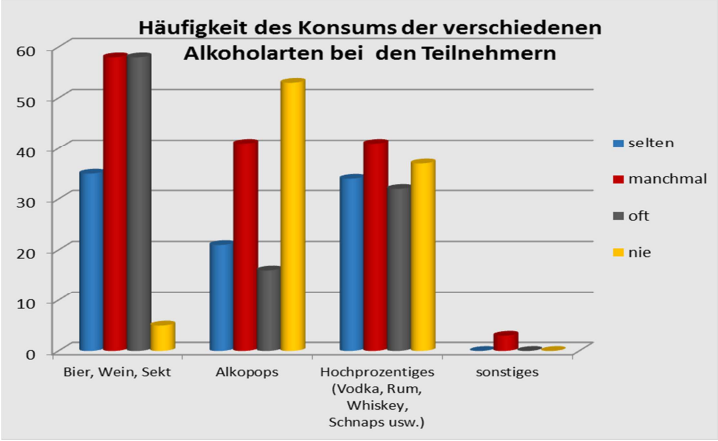

Abbildung 4: Häufigkeit des Konsums der verschiedenen Alkoholarten

Wie man gleich zu Beginn bei Betrachtung der Abbildung 4 unschwer erkennen kann, wird unter den Befragten am häufigsten Bier, Wein oder Sekt getrunken. Zum einen gibt es ganz wenige, die angegeben haben nie Bier, Wein oder Sekt zu trinken und zum anderen ist die Anzahl derjenigen, die manchmal oder oft Bier, Wein oder Sekt trinken am höchsten. Jedoch ist der Abstand zu denjenigen, die manchmal oder oft

[149] Vgl. BzgA, Aktuelle Meldung, 2010.

Hochprozentiges trinken, nicht allzu groß. Der verbreitete Konsum von Bier, Wein oder Sekt könnte daher rühren, dass sie auf Grund ihres Alters leichten Zugang zu diesen Getränken haben und sie in der Gesellschaft anerkannt werden, da sie auf Festen, Geburtstagen etc. vorhanden sind. Zudem könnten sie besonders als Einstieg in den Alkoholkonsum eine gute Option darstellen, da man auf Grund des vergleichsweise niedrigen Alkoholprozentgehalts davon ausgeht, dass man davon nicht total betrunken wird. Was besonders augenfällig wird, ist der hohe Anteil derjenigen, die nie Alkopops trinken. Dies kann sowohl an der Einführung des AlkopopStG liegen als auch an der Erhöhung der Altersgrenze von 16 auf 18 Jahre. Des Weiteren ist auffallend, dass der Konsum im Bereich der branntweinhaltigen Getränke in ungefähr gleichem Ausmaß sowohl selten, als auch manchmal, oft oder nie vorkommt.

Für eine angemessene Einschätzung des Alkoholkonsums der einzelnen Altersgruppen werden im Folgenden lediglich die Alkoholkonsumierenden hinsichtlich der verschiedenen Alkoholart dargestellt.

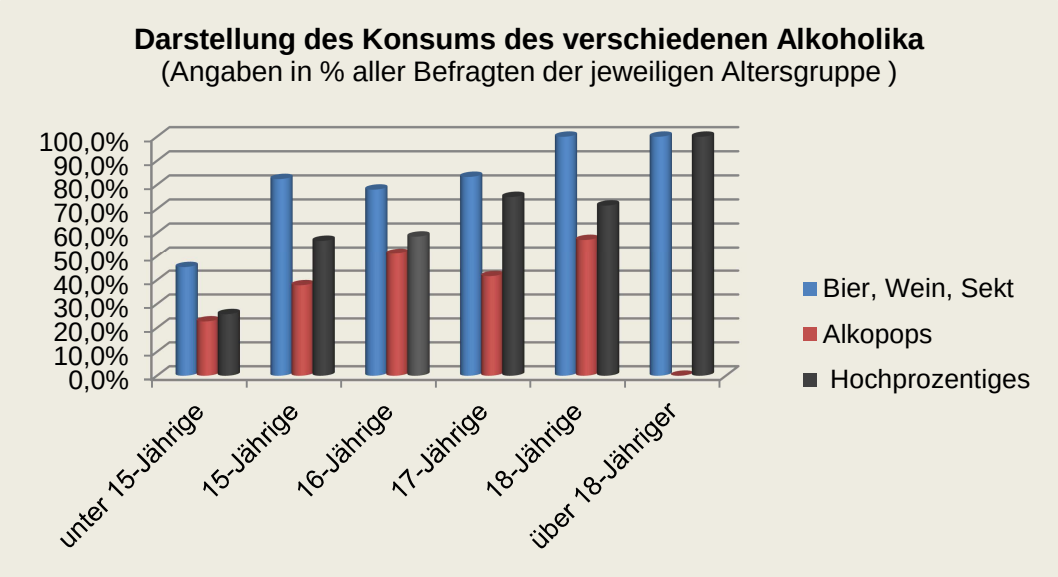

Abbildung 5: Darstellung des Alkoholkonsums der einzelnen Altersgruppen

Bemerkenswert erscheint die Betrachtung des Alters der Bier, Wein oder Sekt konsumierenden Teilnehmer. Fast die Hälfte aller Alkohol konsumierenden Befragten, die unter 15 sind, trinken Bier, Wein oder

Sekt. Bei den 15-Jährigen sind es sogar 82,4 %. Trotz des niedrigeren Alkoholgehalts gegenüber Hochprozentigem sollte diese Alkoholquelle nicht unterschätzt werden, besonders nicht bei unter 16-Jährigen, denen es ohnehin gem. § 9 JuSchG nicht gestattet ist, ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten Person diese alkoholhaltigen Getränke in der Öffentlichkeit zu konsumieren. Auch mit Bier, Wein oder Sekt kann exzessiver Alkoholkonsum betrieben werden, der für Jugendliche gefährlich enden kann. Mit den im Main-Tauber-Kreis durchgeführten Alkoholtestkäufen verfolgt man das Ziel, mit ausschließlich 16- und 17-Jährigen lediglich die Einhaltung des § 9 Abs. 1 Nr.1 JuSchG zu überprüfen und lässt dabei Nr. 2 außer Acht, in der das Verbot der Abgabe und der Verzehrgestattung von u.a. Bier, Wein und Sekt für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren aufgeführt ist. An dieser Stelle und mit den gewonnenen Erkenntnissen erscheint diese Beschränkung auf hochprozentige Getränke ein wenig fraglich. Daraus ließe sich der Versuch ableiten, auch die rechtswidrige Abgabe des „weichen“ Alkoholika an unter 16-Jährige einzuschränken.

Zudem ist anhand des Schaubildes ersichtlich, dass in jeder Altersgruppe unter 18 Jahren Hochprozentiges getrunken wird. So trinken 56,8 % der 15-jährigen Alkoholkonsumierenden hochprozentige Getränke wie z.B. Wodka, Rum, Whiskey oder Schnaps. Bei den 16-Jährigen stellt dieser Anteil einen Wert von 58,5 % dar. Im Hinblick auf Gesundheits- und Jugendschutzaspekte erscheinen diese Werte durchaus bedenklich, falls dieser Verzehr oder der Erwerb in der Öffentlichkeit stattgefunden hat. Daraus lässt sich der unmittelbare Schluss ableiten, dass die Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis durchaus weiterhin notwendig sind, um die Abgabe von Hochprozentigem an Jugendliche unter 16 Jahren einzudämmen und somit präventiv dem Alkoholmissbrauch entgegenzuwirken.

Mit den Testkäufen zielt man darauf ab, Alkoholabgabe in der Öffentlichkeit zu verhindern. Dennoch sollte, um sich erklären zu können, wie trotz der Vorgaben aus § 9 die Jugendlichen an Alkohol kommen,

deren Alkoholbeschaffung genauer analysiert werden. Die häufigste Bezugsquelle von Alkohol stellen mit 47 % die Freunde über 18 Jahren dar. 41 % der Angehörigen dieser Altersgruppe erhalten den Alkohol von der Familie. 34 % gaben an, den Alkohol selbst zu kaufen und 18 % erhalten ihn von Freunden, die ebenfalls unter 18 Jahre sind. Dabei bleibt zunächst unberücksichtigt, wie alt die Probanden sind und welchen Alkohol sie sich dadurch beschafft haben.

Im weiteren Verlauf ist es auf Grund der gegebenen Thematik sinnvoll und erforderlich, lediglich auf die Gruppe derjenigen einzugehen, die angegeben hat, sich den Alkohol selbst zu kaufen.

Neben der Frage, wie sich die Bezugsquelle des Alkohols gestaltet, wurden 3 weitere Fragen an die „Selbstkäufer“ gerichtet. Da man mit den Testkäufen darauf abzielt, Jugendliche zu schützen, werden bei der weiteren Analysierung nur die unter 18-Jährigen betrachtet, die im Main-Tauber-Kreis Alkohol gekauft haben bzw. dies versucht haben. Diese lassen sich durch die im JuSchG vorgeschriebenen Altersgrenzen in zwei Gruppen einteilen: Zum einen die der unter 16-Jährigen, denen ein öffentlicher Zugang zu Alkohol uneingeschränkt verwehrt ist - es sei denn eine personensorgeberechtigte Person ist dabei – und zum anderen die Jugendlichen zwischen 16 und 17 Jahren, an die eingeschränkt Alkohol abgegeben werden darf. Damit sind die „anderen alkoholischen Getränke“ wie Bier, Wein und Sekt gemeint, die unter Punkt 3.2.1 genauer definiert wurden. Die Verteilung der 70 selbstkaufenden Teilnehmer unter 18 Jahre sieht wie folgt aus: 17 Probanden sind 17 Jahre alt, 30 von ihnen sind 16 Jahre, 18 Teilnehmer sind 15 Jahre und 5 sind sogar unter 15 Jahre alt.

Zunächst lässt sich – unabhängig von dem Alter der Konsumenten und der Art des gekauften Alkohols – anhand der Ergebnisse sagen, dass in 29 der 70 Fälle eine rechtswidrige Alkoholabgabe an Jugendliche unter der für das entsprechende Alkoholika vorgeschriebenen Altersgrenze stattgefunden hat und das Selbstkaufen für die Jugendlichen in diesen

Fällen erfolgreich war. Mit einer sich somit ergebenden Quote von 42,4 % wird die Erforderlichkeit der Alkoholtestkäufe deutlich.

Auch wenn durch die Alkoholtestkäufe überprüft wird, ob hochprozentiger Alkohol an 16- und 17-Jährige abgegeben und damit gegen die Problematik des Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen durch eben Hochprozentiges präventiv vorgegangen wird, erscheint es durchaus angebracht, daneben auch einmal die in der Öffentlichkeit getätigte Alkoholbeschaffung der unter 16-Jährigen zu betrachten.

Von den 23 Teilnehmern unter 16, die angegeben haben, sich den Alkohol selbst zu besorgen, waren 17 erfolgreich. Im Anbetracht der Tatsache, dass diesen Probanden von Gesetzes wegen überhaupt kein Zugriff zu Alkohol ermöglicht werden darf, ist der darauf resultierende Prozentsatz von 73,9 % erschreckend hoch. Zwar haben die meisten Bier, Wein oder Sekt gekauft, aber selbst diese Arten von Alkohol sind für unter 16-Jährige verboten und der exzessive Alkoholkonsum dessen kann ebenso wie Hochprozentiges zu einem nicht zu unterschätzenden Rausch führen. Zwei Teilnehmern dieser Altersgruppe ist es sogar gelungen, branntweinhaltigen Alkohol zu kaufen, obwohl dieser erst für mindestens 3 Jahre Ältere bestimmt ist. Bei den 16- und 17-Jährigen ist schon mehr Hochprozentiges im Spiel. Bei den 16-Jährigen haben 8 Befragte erfolgreich branntweinhaltige Getränke gekauft. Daneben haben aber auch 18 Teilnehmer Bier, Wein oder Sekt besorgt, bei denen zuvor eine Kontrollmaßnahme stattgefunden hat. Dadurch wird auf der anderen Seite auch deutlich, dass durchaus auch eine ordnungsgemäße Kontrolle in einigen Fällen stattgefunden hat. Nimmt man nun die 17-Jährigen in den Blick, so wird augenfällig, dass jeder Zweite von denen, die versucht haben, branntweinhaltigen Alkohol zu erlangen, ihn auch erhalten hat.

Gegenüberstellend ist es erwähnenswert, dass 16 der Befragten auf Grund einer durchgeführten Alterskontrolle oder nach Vorzeigen des Personalausweises keinen der durch den Kaufversuch erhofften Alkoholika, der für sie noch nicht bestimmt ist, erhalten haben. Viele

Verkäufer sind durchaus daran interessiert, die Einhaltung der jugendschutzrechtlichen Bestimmungen zu wahren. Trotz der Tatsache, dass die Testkäufe schon vier Jahre lang im Main-Tauber-Kreis praktiziert werden, ist nach diesen Ergebnissen eine Weiterführung dieser Maßnahme und eine dadurch erhoffte Sensibilisierung des Verkaufspersonals unerlässlich.

Bei der letzten Frage der Datenerhebung handelte es sich um eine offene Frage. Die Probanden wurden gebeten, Präventionsmaßnahmen vorzuschlagen, die den Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen verringern könnten. Dabei wurde nicht zwischen schon bestehenden und zukünftig möglichen Maßnahmen unterschieden. 45,5 % der Teilnehmer zeigten hierbei Initiative und gaben eine Antwort.

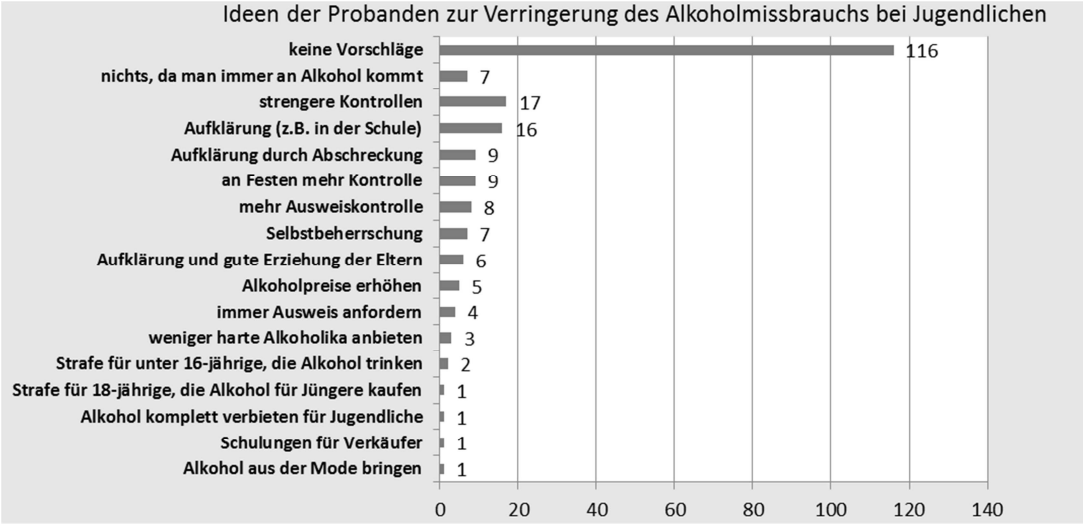

Abbildung 6: Präventionsideen zur Verringerung des Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen

Neben den 54,5 %, die überhaupt keine Vorschläge brachten, haben 7 Schüler angegeben, dass keine Präventionsmaßnahme etwas bringen würde, da man immer an Alkohol komme. Darin spiegelt sich die bereits geschilderte Erkenntnis wider, dass viele Jugendliche durch ältere Freunde und Familienmitglieder an Alkohol gelangen können. Von den Befragten kommen Vorschläge wie die Erhöhung der Alkoholpreise, eine bessere Aufklärung in der Schule, eine Strafe für Alkohol trinkende unter 16-Jährige und einer ist sogar der Meinung, dass Alkohol komplett für Jugendliche verboten werden sollte. Besonders auffällig ist die Menge der

Jugendlichen, die sich darüber einig sind, dass es zu einer Verringerung des Alkoholmissbrauchs allgemein strengere Kontrollen bei Jugendlichen geben müsste. Diese Aussagen könnten also daher rühren, dass selbst die Jugendlichen selbst merken, dass sie nicht ordentlich genug kontrolliert werden. Dabei nennt auch eine nicht unbedeutende Menge, dass besonders an Festen mehr kontrolliert werden sollte. Der Main-Tauber-Kreis ist besonders durch seine Kultur von zahlreichen Wein- und Altstadtfesten geprägt. Bei solchen Festen ist die Kontrolle über die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes relativ schwer, da der Festbereich nicht konkret abgegrenzt ist und unüberschaubar wird. Einige Schüler sind auch der Meinung, dass ein Treffen mit einem ehemaligen Alkoholiker bei Jugendlichen für Abschreckung sorgen würde und somit eher von Alkohol abgelassen würde. 7 Teilnehmer argumentieren rund um die Selbstbeherrschung. Sie behaupten, dass jeder seinen eigenen Alkoholkonsum im Griff haben sollte, seine Grenzen einschätzen und nicht missachten soll. Viele sind sich einig, dass nur durch eine bessere, strengere und häufiger durchgeführte Ausweiskontrolle der Alkoholmissbrauch unter Jugendlichen eingeschränkt werden kann.

6 Die Einschätzung der Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis

6.1 Bisherige Entwicklung

Zu Beginn des Jahres 2011 wurden im Main-Tauber-Kreis zum ersten Mal Alkoholtestkäufe durchgeführt, um Gewerbetreibende vor dem leichtfertigen Verkauf an Minderjährige zu warnen und sie für die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen zu sensibilisieren. Bei diesem ersten Durchgang hat man 52 Verkaufsstellen kontrolliert, unter denen in 19 Fällen verbotenerweise branntweinhaltigen Alkohol an die vom Landratsamt engagierten Testkäufer verkauft wurde. Als Startschuss hat man zunächst von der Verhängung eines Bußgeldes abgesehen.[150]

[150] Vgl. Fränkische Nachrichten vom 09.04.11, siehe Anlage 13.

Im Dezember 2012 und Januar 2013 wurden insgesamt 43 Alkoholtestkäufe durchgeführt, bei welchen in 18 Fällen Alkohol an die minderjährigen Testkäufer ordnungswidrig abgegeben wurde.[151]

Die bereits angesprochene Problematik der hohen Zahlen der Jugendlichen, die nach exzessivem Alkoholmissbrauch ins Krankenhaus müssen, hält nun schon seit zehn Jahren an. Im Sommer 2014 erschien in der örtlichen Tageszeitung ein Bericht über erneut durchgeführte Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis, welcher mit der Überschrift „gestiegenes Bewusstsein“ betitelt war. Laut der Meinung der Sozialdezernentin Krug waren die rund um den Jahreswechsel mit einer recht hohen Durchfallquote von 40 % durchgeführten Alkoholtestkäufe Anlass genug, zu schauen, ob sich was etwas verbessert habe. Tatsächlich war bei diesem Durchgang lediglich eine 25%-ige Beanstandungsquote zu verzeichnen, da bei 5 von 18 Fällen Alkohol an die Testkäufer verkauft wurde.[152]

Im gesamten Jahr 2014 wurden in insgesamt 52 Kiosken, Supermärkten und Tankstellen des Main-Tauber-Kreises Alkoholtestkäufe durchgeführt. Darunter waren 16 Verkaufsstellen, bei denen branntweinhaltige Getränke an Jugendliche zwischen 16 und 17 Jahren rechtswidrig abgegeben wurden und somit gegen die Jugendschutzbestimmungen verstoßen wurde. Dies ergibt eine Quote von 31 %, welche für Jugendamtsleiter Martin Frankenstein verdeutlicht, dass die Alkoholtestkäufe auch in Zukunft eine konsequente Maßnahme darstellen, um die Einhaltung der bestehenden jugendschutzgesetzlichen Regelungen zu überwachen und somit langfristig die Verfügbarkeit und exzessiven Alkoholkonsum unter Jugendlichen zu verringern.[153]

Im Mai 2015 wurde erneut über die vergangenen Alkoholtestkäufe berichtet. Dabei haben sich die Verstöße wieder bei 40 % der Testkäufe eingependelt. 20 Mal konnten die jugendlichen Testkäufer den Alkohol

[151] Vgl. Fränkische Nachrichten vom 16.04.2013, siehe Anlage 14.
[152] Vgl. Fränkische Nachrichten vom 31.07.2014, siehe Anlage 15.
[153] Vgl. Landratsamt, 2014, S. 117 f.

kaufen, trotz der Tatsache, dass sie in 13 dieser Fälle den Ausweis zeigen mussten und dieser vom Kassierer überprüft wurde. Noch immer kommen Jugendliche im Main-Tauber-Kreis zu leicht an branntweinhaltigen Alkohol. In der Zukunft ist die Durchführung der Alkoholtestkäufe neben einer intensiveren Polizeikontrolle fest in der Tagesordnung verankert.[154]

6.2 Empirische Studie

6.2.1 Zielverfolgung und Herangehensweise

Zur Durchführung der Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis werden in erster Linie die Auszubildenden des in der Kreisstadt Tauberbischofsheim ansässigen Landratsamtes herangezogen. Dies erfolgt - wie bereits erwähnt - auf freiwilliger Basis. Dennoch wird häufig Kritik gegenüber Testkäufen und dem Einsatz von minderjährigen „Lockvögeln“[155] geäußert, die dazu fungieren, ordnungswidrige Handlungen der Gewerbetreibenden und deren Angestellten aufzudecken.

Auf Grund der vereinzelten Einstufung der Testkäufe als unangebrachtes Instrument der Prävention vor allem in Bezug auf die Auswirkungen auf die jugendlichen Testkäufer, wurde eine kleine Befragung unter den im Main-Tauber-Kreis ehemalig eingesetzten Testkäufer durchgeführt. Dabei sollte Erkenntnis darüber gewonnen werden, wie sie letztendlich selbst zu dem Thema stehen und wie sie die Durchführung der Alkoholtestkäufe, bei denen sie quasi als Versuchsperson fungierten, empfunden haben.

Da bereits unter Punkt 5.2 die Vorgehensweise der Datenerhebung ausführlich geschildert wurde, wird an dieser Stelle auf diesen verwiesen. Insgesamt 17 Auszubildende des Landratsamtes waren seit dem Startschuss 2011 im Main-Tauber-Kreis als Alkoholtestkäufer mit Behörde und Polizei unterwegs. Von diesen 17 Jugendlichen haben 13 den ausgefüllten Fragebogen an die Autorin zurückgeschickt, woraus sich eine Rücklaufquote von 76,5 % ergibt.

---

[154] Vgl. Fränkische Nachrichten vom 05.05.2015, siehe Anlage 17.
[155] Welt, Alkoholkauf, 2009.

6.2.2 Interpretation der Ergebnisse

Die allgemein höhere Frauenquote im öffentlichen Dienst spiegelt sich in der geschlechtsspezifischen Unterscheidung der 13 befragten Probanden wider, von denen 4 männlich und 9 weiblich waren. Erhebliche Unterschiede zwischen den Geschlechtern bei den Ergebnissen der Datenerhebung konnten nicht festgestellt werden. Auch das anzugebende Alter zum Zeitpunkt des Testkaufs lässt keine bestimmten Schlüsse ziehen. Die meisten waren zum Zeitpunkt des Testkaufs 17 Jahre alt.

Auf Grund der Diskussion über ein Urteil des Gerichts Naumberg, bei dem eine durch ein Alkoholtestkauf aufgedeckte Ordnungswidrigkeit nicht geahndet wurde, da der Testkäufer aus Sicht des Klägers zu alt aussah[156], erschien es durchaus interessant, nach der eigenen Einschätzung bezüglich der äußerlichen Erscheinung zum Zeitpunkt des Testkaufs zu fragen.

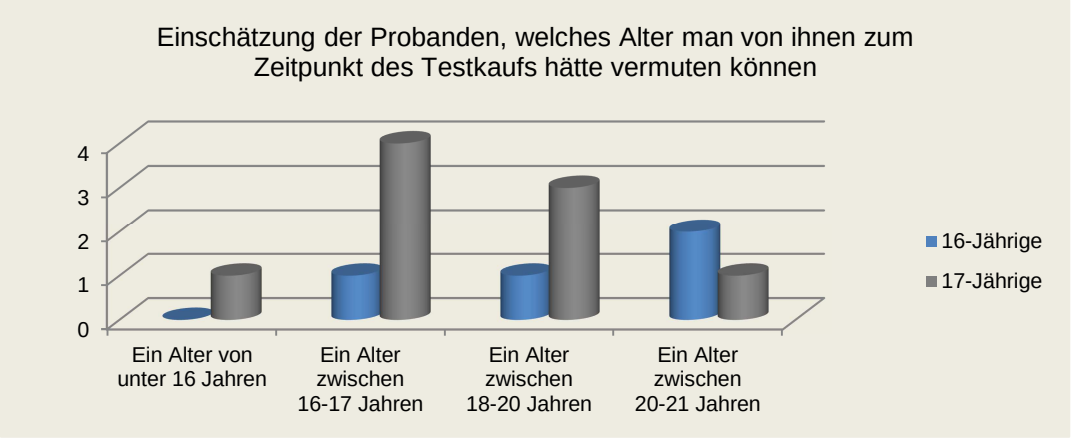

Abbildung 7: Einschätzung der Teilnehmer über ihre äußerliche Wirkung auf Andere

Bei der Betrachtung des Schaubildes erkennt man, dass 40 % der 17-Jährigen angaben, auch eine Wirkung eines Erwachsenen nach außen haben zu können. Wiederum könnte einer der Angehörigen dieser Altersgruppe nach eigener Einschätzung sogar eine Wirkung eines unter 16-Jährigen haben, wodurch eine Kontrolle bei dem Kauf von Alkohol ohnehin noch deutlicher erkannt werden müsste. Auch bei den 16-Jährigen sind 3 von 4 der Meinung, zum Zeitpunkt des Testkaufs

[156] Vgl. Zeitungsartikel Heilbronner Stimme, siehe Anlage 18.

durchaus älter als 18 Jahre geschätzt werden zu können. Diese ehrliche Einschätzung der Probanden verdeutlicht die Unberechenbarkeit des Aussehens von Kindern, Jugendlichen und junger Erwachsener. Erwartungsgemäß ist die Einschätzung des Alters individuell und wird von jedem anders aufgefasst. Bei dem Verkauf von Alkohol stellt die Herausforderung, das Alter richtig einzuschätzen und im Zweifelsfall den Ausweis zeigen zu lassen, einzig und allein die Aufgabe des Verkaufspersonals dar. Eine minimal falsche Einschätzung und eine unterlassene Alterskontrolle kann schnell gravierende Folgen nach sich ziehen. Daraus resultiert die Erkenntnis, lieber einmal mehr nach dem Alter zu fragen, statt sich von der äußerlichen Erscheinung eines Jugendlichen beirren zu lassen.

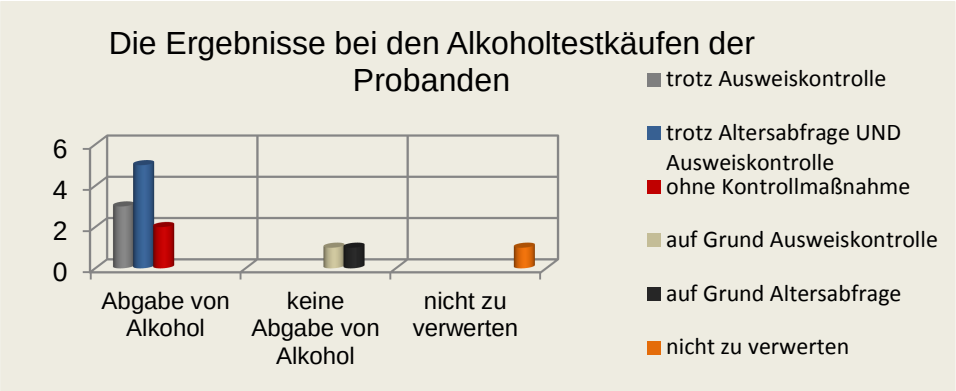

Abbildung 8: Die Endergebnisse der Testkäufe

Bei der Betrachtung der Abbildung 8 ist bemerkenswert und erschreckend zugleich, dass 77 % der Befragten zumindest bei einem ihrer Alkoholtestkäufe den branntweinhaltigen Alkohol, der ihnen eigentlich nicht zusteht, erhalten haben und somit eine ordnungswidrige Abgabe seitens des Verkäufers gem. § 28 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG stattgefunden hat. Augenfällig ist der hohe Anteil der rechtswidrigen Abgaben, die trotz zuvor getätigter Altersabfrage und dem Vorzeigen des Personalausweises begangen wurden. Über die Frage, weshalb solche Fehler unterlaufen, kann nur spekuliert werden. Es kann schlichtweg auch auf einem Rechenfehler basieren. Für solche Stresssituationen wird im Main-Tauber-Kreis vorgesorgt. So senden die

neuen Kassensysteme Signaltöne aus, wenn Alkohol beim Verkäufer auf dem Kassenband steht. Dadurch wird das Personal alarmiert, das Alter des Kunden vor der Abgabe zu prüfen. Zudem wurden Drehscheiben erfunden, mit denen die Berechnung des Alters durch tägliches Einstellen des Datums leichter gemacht wird.

Über die Tatsache, dass durch den getätigten Verkauf an den Testkäufer der Verkäufer eine Ordnungswidrigkeit begangen hat, waren sich alle Teilnehmer zum Zeitpunkt des Testkaufs im Klaren. Schließlich findet vor dem Einsatz ein Informationsgespräch statt, bei dem die Probanden über den Testkauf, seine Abfolge und mögliche Ausgänge belehrt werden.

Das Aufdecken einer Ordnungswidrigkeit stellt einen Aspekt dar, bei dem Kritiker der Meinung sind, es könne sich negativ auf die jugendlichen Testkäufer auswirken. Deshalb sollten die Befragten im weiteren Verlauf der Datenerhebung ihre Gefühlslage dazu beschreiben. Es neigte durchaus fast die Hälfte dazu, sich durch die Aufdeckung der ordnungswidrigen Handlung von Seiten des Verkäufers unwohl gefühlt zu haben. Dennoch gibt es niemanden, der dies exakt bestätigen könnte.[157] Auch bei der Frage nach der Gefühlslage, nachdem der Testkauf vorbei war, haben 36,4 % der Befragten ein Schuldgefühl bezüglich des Verhängens eines Bußgeldes für die Verkäufer geäußert.[158] Besonders schwer gefallen ist es zwei Probanden, als die Verkäufer selbst noch Jugendliche waren und den Alkohol rechtswidrig an die Testkäufer abgegeben haben. Dennoch waren sie sich im Klaren darüber, dass die Testkäufe gut waren, um Jugendliche in Zukunft besser zu schützen. Insgesamt gab es aber überwiegend positive Resonanz bezüglich des persönlichen Befindens nach dem Testkauf. So haben sich 7 Befragte sehr gut gefühlt, da sie zum einen aufgezeigt haben, dass Jugendliche zu leicht an Alkohol kommen und Verkäufer durch den Testkauf für dieses Thema sensibilisiert wurden. Die Anwesenheit von Jugendamt und Polizei

[157] Vgl. Gesamtauswertung Fragebogen Testkäufer, siehe Anlage 20.
[158] Vgl. Gesamtauswertung Fragebogen Testkäufer, siehe Anlage 20.

gaben den Probanden Sicherheit, da ein Abbruch jederzeit möglich gemacht worden wäre.

Abbildung 9: Allgemeine Gefühlslage der Testkäufer während des Testkaufs

Betrachtet man das Resultat der Frage nach der allgemeinen Gefühlslage während des Testkaufs, so ist auffällig, dass die meisten eher aufgeregt waren. Dies liegt laut Angabe einiger Teilnehmer daran, dass es eine ungewohnte Situation ist, da nicht jeder der Testkäufer dies auch schon im privaten Bereich ausprobiert hat. Für 77 % der Probanden war der Testkauf eher bis gar nicht unangenehm. Durch die Angaben der Teilnehmer kann man zusammenfassend sagen, dass dies an der guten Aufklärung im Voraus liegt, durch welche die Teilnehmer wussten, was sie erwartet. Zudem sind sie auf Grund ihrer beruflichen Laufbahn gewohnt, dass Verstöße gegen bestehende Gesetze sanktioniert werden können.

Die vom Sozialministerium festgelegten Rahmenbedingungen, die bei der Umsetzung der Alkoholtestkäufe eingehalten werden müssen, dienen vor allem dem Schutz der Testkäufer. Im Folgenden wurden die Teilnehmer gebeten, anhand einer Rangfolge anzugeben, welche der Vorschriften für sie weniger Priorität hat und was sie als für das Wichtigste erachten.

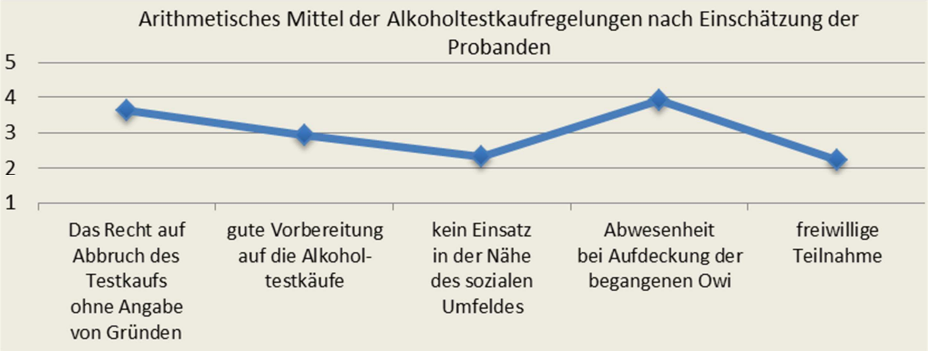

Abbildung 10: Arithmetisches Mittel der Rahmenbedingungen des Ministeriums

Am häufigsten wurde mit 7 Mal die „freiwillige Teilnahme“ auf Platz 1 gesetzt. Die „Abwesenheit bei der Aufdeckung der begangenen Ordnungswidrigkeit“ belegte kein einziges Mal Platz 1. Diese zunächst nicht allgemeine Aussage spiegelt sich in den Werten der arithmetischen Mittel[159] wider. Mit einem Mittelwert von 2,23 steht die „freiwillige Teilnahme“ an erster Stelle. Durch die Tatsache, dass bei den Probanden die freiwillige Basis der Alkoholtestkäufe durchschnittlich an erster Stelle steht, wird verdeutlicht, dass sie weder dazu gezwungen werden noch sich auf Grund ihrer Ausbildung dazu verpflichtet fühlen. Im Grunde dient es dem Schutz ihrer Gleichgesinnten und gerade deshalb ist es sinnvoll, solche Alkoholtestkäufe durchzuführen.

61,5 % der Probanden haben keine Bedenken, dass ein Testkauf nicht für alle Testkäufer problemlos sein könnte. Die, die Zweifel haben, begründen diese damit, dass die Testkäufer schüchtern sein könnten und deshalb ein unsicheres Verhalten zum Vorschein kommt. Doch gerade dieses Auftreten würde doch dem reellen Alltag entsprechen. Wenn Jugendliche im privaten Leben versuchen, Alkohol zu kaufen, zu dem sie eigentlich noch zu jung sind, ist ein unsicheres Auftreten erwartungsgemäß anzunehmen. Ein anderer Befragter ist der Ansicht, dass ein Testkäufer, der im privaten Umfeld vom Verkäufer wiedererkannt wird, auf Grund dessen von ihm gemobbt werden könnte. Zunächst lässt sich sagen, dass vorab kein Testkauf stattfindet, wenn der Verkäufer dem Testkäufer persönlich bekannt ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Verkäufer den Jugendlichen nochmal wiederkennen würde, ist sehr gering. Dies lässt sich damit begründen, dass der Testkäufer, sobald die Ware an ihn abgegeben wurde, unmittelbar aus dem Geschäftsbereich verschwindet. In diesem Moment steht der Verkäufer vermutlich erstmal unter Schock, da er gerade erfahren hat, eine Ordnungswidrigkeit begangen zu haben, dieser Meinung ist auch Herr Koch.[160] Ein weiterer Teilnehmer stellt die Vermutung auf, dass Testkäufer danach Schuldgefühle haben oder gar

[159] Das arithmetische Mittel ist ein statistischer Durchschnittswert. Er teilt die Summe aller beobachteten Werte durch die Anzahl der Werte (vgl. Schäfer, 2011, S. 240).
[160] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 65.

psychische Folgen davontragen könnten. Zwar bestehen teilweise tatsächlich Gewissensbisse gegenüber den Verkäufern, diese verfliegen aber schnell wieder. Über die Tatsache, dass ein Fehlverhalten der Verkäufer Konsequenzen haben muss, insbesondere wenn es um den Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit geht, sind sich die Probanden einig.

Am Ende der Datenerhebung wurde die Möglichkeit gegeben, Verbesserungsvorschläge darzulegen. Zunächst lässt sich sagen, dass 77 % der Befragten keine Verbesserungsvorschläge zur Durchführung der Testkäufe haben. Dies begründeten 3 Probanden damit, dass es sowohl an der Vorbereitung, als auch an der Durchführung nichts zu bemängeln gibt. Der andere Anteil der Probanden erwähnte, dass die Personen der Behörde und der Polizei in Zukunft noch ein wenig darauf achten sollten, in den Supermärkten und Tankstellen mehr im Hintergrund zu bleiben, damit die Verkäufer kein Verdacht schöpfen. Ein noch weiterer Abstand ist allerdings schwer möglich, da sie als Zeugen die Abgabe des Alkohols an die jugendlichen Alkoholtestkäufer genau im Auge behalten müssen, um die rechtswidrige Handlung im Nachhinein nicht nur durch den Kassenbon belegen zu können. Bei der Frage nach weiteren Präventionsmaßnahmen zur Eindämmung des jugendlichen Alkoholmissbrauchs hatten 38,5 % der Teilnehmer keine Vorschläge. Die restlichen 61,5 % nannten hauptsächlich eine verbesserte Aufklärung in Schulen über die schwerwiegenden Folgen von Alkoholmissbrauch. Ein weiterer Vorschlag war die verstärkte Kontrolle durch die Polizei auf Weinfesten und Altstadtfesten im Main-Tauber-Kreis. Der Main-Tauber-Kreis als ländlich geprägter Raum sieht sich durchaus mit den kulturell geprägten Festivitäten konfrontiert.[161] Schlussfolgernd lässt sich sagen, dass die ehemaligen Testkäufer mit dem Ablauf und der Vorgehensweise der Testkäufe durchaus zufrieden waren, womit auch einhergeht, dass 12 der 13 Teilnehmer nochmals an den Testkäufen teilnehmen würden, wenn sie das entsprechende Alter noch hätten.

[161] Vgl. Interview Koch, siehe Anlage 1, S. 61.

7 Fazit

Die Tatsache, dass Alkohol in unserer Gesellschaft angesehen ist und in zahlreiche Alltagssituationen integriert wird, lässt die daraus resultierenden Gefahren bei übermäßigem Verzehr oftmals in den Hintergrund treten.
Die Untersuchungen in Kapitel 5 ergaben, dass ca. 40 % der befragten Schüler aus der Kreisstadt Tauberbischofsheim mit dem Versuch, selbst Alkohol zu kaufen, den sie gem. des JuSchG eigentlich noch gar nicht erhalten dürften, Erfolg hatten. Erkenntnissen der Umfrage aus Kapitel 6 zufolge werden Altersabfragen zwar getätigt, aber dennoch resultiert daraus nicht immer eine Einbehaltung des Alkohols. Dies zeigt auf, dass die Testkäufe auch weiterhin durchgeführt werden sollten, um das Verkaufspersonal für die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen zu sensibilisieren.

Zweifelnde Stimmen gibt es immer. Fakt ist, dass durch die für Baden-Württemberg einheitlich festgelegten Regelungen die Grundvoraussetzungen zur Durchführung der Testkäufe vorhanden sind, wodurch der Schutz der jugendlichen Testkäufer garantiert ist. Durch die Befragung der Testkäufer des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis hat sich gezeigt, dass diese als unmittelbar Betroffene entgegen kritischer Stimmen mit dem Ablauf und der Vorgehensweise der Testkäufe durchaus zufrieden waren und sich auch ein weiteres Mal zur Teilnahme bereiterklären würden.
Spannend bleibt zu beobachten, ob sich mit den Jahren die Durchfallquote bei den Testkäufen im Main-Tauber-Kreis positiv verändert oder ob sie weiterhin bei circa 40 % stagniert.

Eine Verkäuferin hat nach Angaben des befragten Tauberbischofsheimer Polizisten einmal gesagt: „Alkohol bekommt doch sowieso jeder!“[162] Dies zeigt eine völlig falsche Denkweise auf. Auch wenn sich Jugendliche erwartungsgemäß tatsächlich alles besorgen können, was sie wollen,

[162] Interview Haag, siehe Anlage 2, S. 80.

kann doch zumindest von Gewerbetreibenden und sonstigen Personen des Einzelhandels erwartet werden, sich an die jugendschutzrechtlichen Regelungen zu halten.

In allen Bereichen des Lebens bestimmen bestehende Gesetze das Tun und Unterlassen der Bürger. Gerade im Hinblick auf die teils noch unerfahrene und nicht immer durchdachte Lebensweise von Jugendlichen sollte, soweit es im Bereich des Möglichen steht, einem Alkoholmissbrauch entgegengewirkt werden. Im Vordergrund der Zielerreichung durch Alkoholtestkäufe steht keineswegs die Bestrafung der Gewerbetreibende sondern vielmehr die Sensibilisierung des Verkaufspersonals im Hinblick auf den Zugangsweg von Jugendlichen zu Alkohol.

Es bewährt sich, dass die im Rahmen der Alkoholtestkäufe gelegentlich durchgeführten Kontrollen Aufmerksamkeit wecken und die konsequente Umsetzung der Jugendschutzbestimmungen verdeutlichen, denn nur so kann der Slogan „Alkohol? Kenn dein Limit!“ seine Wirkung entfalten und Grenzen aufzeigen.

Anlagenverzeichnis

Abgedruckt:

Anlage 1:	Interview Herr Koch
Anlage 2:	Interview Herr Haag
Anlage 3:	Ablaufschema Testkauf Polizei
Anlage 4:	Blankofragebogen Schüler
Anlage 5:	Blankofragebogen Testkäufer
Anlage 6:	Schreiben vom Sozialministerium

Auf CD beigefügt:

Anlage 7:	Schreiben vom Innenministerium
Anlage 8:	Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: Zahlen Krankenhauseinlieferungen
Anlage 9:	Statistisches Monatsheft 2008
Anlage 10:	Schreiben und Einverständniserklärung Eltern
Anlage 11:	Testkaufprotokoll
Anlage 12:	Belobigung Polizeipräsidium Heilbronn
Anlage 13:	Artikel „Hochprozentiges war kein Problem“, in: Fränkische Nachrichten vom 09.04.11
Anlage 14:	Artikel: „Alkohol: Testkäufe im Kreis“, in: Fränkische Nachrichten vom 16.04.13
Anlage 15:	Artikel: „Gestiegenes Bewusstsein“, in: Fränkische Nachrichten vom 31.07.14

Anlage 16:	Artikel: „Deutschland ist weiter eine Alkoholnation“, in: Fränkische Nachrichten vom 11.02.15
Anlage 17:	Artikel: „40 Prozent der Versuche klappten“, in: Fränkische Nachrichten vom 05.05.15
Anlage 18:	Artikel „Wenn junge Alkoholtestkäufer alt aussehen“, in: Heilbronner Stimme vom 14.07.2015
Anlage 19:	Gesamtauswertung Fragebogen Schüler
Anlage 20:	Gesamtauswertung Fragebogen Testkäufer

Anlage 1

Interview im Jugendamt Main-Tauber-Kreis am 27.07.2015 zum Thema „Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis“;

Gesprächspartner: Alexander Koch

Das Gespräch gliedert sich in sechs Bereiche: Alkoholmissbrauch, Alkoholtestkäufe, Durchführung, Rechtliches, Entwicklung und Aussicht, Abschluss

Alkoholmissbrauch

1. Wie schätzen Sie das Problem des Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen im Main-Tauber-Kreis ein? Wieso schneiden wir als Kreis im ländlichen Bereich in Bezug auf den Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen so schlecht ab?

Ich glaube dass das Hauptproblem im Main-Tauber-Kreis darin liegt, dass wir an unterschiedliche Landkreise angrenzen, wir bedingt durch unsere Festivitäten, die wir haben in vielen Bereichen keine Polizeiordnung haben, das heißt die Festivitäten werden teilweise bis 3 oder 4 Uhr morgens durchgeführt. Inzwischen ändert sich dies ein wenig, da man erkannt hat, dass das zu exzessiv und zu lange wird. Natürlich ist es so, dass Jugendliche bei uns noch zu leicht an den Alkohol rankommen. Dies sieht man ja anhand der Testkäufe, dass sie letztendlich einfach an harte Alkoholika kommen. Und natürlich ist es so, dass die Jugendlichen hier in der ländlichen Gegend durch unsere Kultur die wir hier pflegen, Weinfeste, Altstadtfeste etc., sehr fixiert auf den Alkohol sind.

2. Wo könnten Ihrer Meinung nach die Ursachen des Alkoholmissbrauchs durch Jugendliche liegen?

Ursachen sind grundsätzlich schwierig herauszufiltern. Meiner Meinung nach liegen diese hauptsächlich darin, dass immer mehr Jugendliche immer jünger zum Alkohol greifen. Das hängt sicherlich damit zusammen, dass sich die Jugendlichen früher und schneller entwickeln, dass aber auch der Gebrauch von Alkohol in den letzten Jahren einfach einen wahnsinnigen Boom erfahren hat. Dies hat eigentlich vor ein paar Jahren durch die Alkopops angefangen, diese konnten sich aber auf Dauer nicht durchsetzen, weil sie zu teuer waren. Letztlich ist es so, dass die Jungen nach wie vor viel früher zum Alkohol greifen, vielleicht einfach durch die frühere Entwicklung, aber nichtsdestotrotz ist es für mich ein Boom, den die Jugendlichen da momentan ausnutzen und ich kann mir durchaus auch vorstellen, dass der Druck gerade bei 16 und 17 Jährigen recht hoch ist, sei es in der Schule, sei es ausbildungstechnisch, sei es durch das Elternhaus und dass sie sich definitiv ein Ablassventil suchen und dies ist mit Sicherheit der Alkohol, natürlich gibt es aber auch andere Drogen.

3. Was wird bereits vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis (Jugendamt) zur Prävention gegen den Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen unternommen?

Wir haben das Projekt Festkultur eingeführt, welches vom Aktionskreis Suchtprophylaxe in seiner Hauptversammlung als Reaktion auf die Spitzenposition des Main-Tauber-Kreises in Bezug auf die Krankenhauseinlieferungen vorgestellt und dann auch den Entscheidungsträgern im Main-Tauber-Kreis bekannt gemacht. Dieses haben wir 2010/2011 in die Wege geleitet. Es umfasst mehrere Bausteine. Es war vor allem ganz wichtig, dass der Jugendschutz stärker im Vordergrund steht, ganz klar der gesetzliche Jugendschutz mit dem Fokus auf die Alkoholprävention, d.h. man ist in die Kommunen gegangen und hat über diese versucht, die Festveranstalter, die große Festivitäten durchführen, so zu sensibilisieren, dass sie mehr darauf achten, dass Jugendliche eben keine harten Alkoholika in den Veranstaltungen bekommen. Dies wird über Armbändchen oder One Way Tickets reguliert, damit Jugendliche nicht rausgehen können und sich Alkohol irgendwo bunkern, sich betrinken und wieder reingehen und somit die Veranstaltung sprengen, ohne dass der Veranstalter finanziell was davon hat. Natürlich führen wir die Alkoholtestkäufe durch. Wir geben zudem Zuschüsse bei alkoholfreien Saftbars, d.h. wenn Vereine irgendwelche Festivitäten durchführen, wo ganz bewusst auf anti-alkoholische Bars hingewiesen wird und man das ganze entsprechend umrahmt und vielleicht die Preise günstig gestaltet. Wir haben also 3 Hauptbausteine: Festkulturpart, der sich in den Gemeinden als feste Institution und auch bei den Genehmigungen wiederfindet, diverse Zuschussangelegenheiten und eben die Alkoholtestkäufe.

4. Sind Sie der Meinung, dass die bisherigen Präventionsmaßnahmen ausreichen, um den Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen einzudämmen?

Nein! Aus dem ganz einfachen Grund, weil es letztendlich momentan dadurch nicht besser wird. Wichtig ist aber, dass man die präventiven Maßnahmen, die man macht, zumindest aufrechterhält. Wenn man diese nämlich auch eindämmen würde, würde alles nach hinten losgehen. Wichtig ist bei den ganzen präventiven Maßnahmen, dass wir hinbekommen haben, dass mehr über das Thema gesprochen wird. Und diese präventiven Maßnahmen – das muss ganz klar gesagt werden – richten sich in der Regel an die Erwachsenen. Die Erwachsenen, die wiederum dafür zuständig sind, den Schutz der Jugendlichen sicherzustellen. Der Jugendliche, der eine Flasche Wodka im Laden kauft, wird nicht bestraft. Bestraft wird der, der sie verkauft. Das heißt, beim Projekt Festkultur gehen wir nicht an die Jugendlichen sondern an die Veranstalter, bei den Testkäufen gehen wir an die Verkäufer im Markt. Die Frage ist tatsächlich, wenn der Jugendliche keinen Alkohol im Supermarkt bekommt und wenn er auf der Party keinen kriegt, dann geht er vielleicht nach Hause in den Keller und holt sich dort was vom Alkoholbestand des Vaters. Das wir den Alkoholkonsum bei den Jugendlichen selbst mehr eindämmen, glaube ich nicht. Aus dem Grund, weil die Jugendlichen sich dies nicht vorschreiben lassen und sich auch keine Vorgaben machen lassen. Alles was berauschend wirkt, alles was in ist, ist bei

den Jugendlichen schlichtweg angesagt. Da werden wir sie schwer mit irgendwelchen präventiven Maßnahmen erreichen. Wir können es versuchen, den Erwachsenen, die überwiegend auch dafür den Schutzauftrag haben, es mehr zu verdeutlichen, in der Hoffnung dass diese auf ihre Kinder, auf die Leute im Umfeld, auf die Kinder im Verein mehr einwirken und dass sie sich vielleicht bei diversen Veranstaltungen darum bemühen, dass es keine Ausreiser gibt. Prinzipiell glaube ich nicht, dass sich da groß was ändert.

Alkoholtestkäufe

1. Warum hat sich der Main-Tauber-Kreis dazu entschieden, Alkoholtestkäufe durchzuführen? Wie kamen die Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis ins Rollen?

Diese Frage lässt sich ganz einfach beantworten. Wie bereits erwähnt, haben wir im Rahmen des Projektes Festkultur verstärkt über die einzelnen Gemeinden auf die ehrenamtlichen Vereine auf den gesetzlichen Jugendschutz hingewiesen und zeitgleich wurde 2009 bei der Novellierung vom Jugendschutzgesetz auch nochmal das Thema Alkoholtestkäufe angeschnitten. Diese waren in der Vergangenheit über das Ministerium nicht legalisiert, das hat sich dann letztendlich erst im Laufe von 2010 ergeben. Für uns war klar, wenn es noch eine zusätzliche Möglichkeit gibt, werden wir diese umzusetzen versuchen. Die Festveranstalter sind diejenigen, die reglementiert werden über die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Von diesen, also von Vereinen und Festveranstaltern, mussten wir uns natürlich sagen lassen, dass es kein Problem sei, darauf zu achten und dass die Jugendlichen bei ihnen feiern dürfen. Doch das Problem läge darin, dass die Jugendlichen ja schon alle „rotzevoll“ zu ihnen kommen und das alkoholische Zeug letztendlich in den Supermärkten kaufen. Um hier auch stückweit den Veranstaltern entgegenkommen zu können, und hier auch diesen Kreis zu schließen, war für uns klar, wenn wir die Möglichkeit haben, Alkoholtestkäufe im freien Handel durchzuführen, dann werden wir dies tun. Nur dadurch schließt sich für uns die Kette und wir können versuchen, gegenüber den Veranstaltern etwas durchzusetzen und durchzuführen, aber natürlich gehen wir auch in die Supermärkte und sagen, dass auch dort darauf geachtet werden muss, dass die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren nicht an den harten Alkohol kommen, der für sie nicht bestimmt ist. Letztendlich hat dann das Ministerium über das Jugendschützer-Treffen Baden-Württemberg dies ins Rollen gebracht und wollte die einzelnen Jugendschützer dazu anhören. Wir haben dazu Stellungnahmen abgegeben und dann kam das Ministerium glücklicherweise zu dem Entschluss, dass die Alkoholtestkäufe in Baden-Württemberg durchgeführt werden können, eben unter gewissen Auflagen. Und wir vom Main-Tauber-Kreis waren in diesem Bereich einer der Initialzünder in Baden-Württemberg.

Und sie haben sich dafür eingesetzt, dass es hier gleich umgesetzt wird?

Ich habe ein Aktenvermerk dazu geschrieben, diesen meinen Vorgesetzten vorgelegt und dafür plädiert, dass wir dies durchführen. Das ging zur Sozialdezernentin hoch, die das beschieden hat und seitdem führen wir die Testkäufe nun schon im 5. Jahr durch.

2. Wie sieht der Ablauf solch eines Alkoholtestkaufes im Main-Tauber-Kreis aus?

In der Regel gibt es zwei Probanden, die natürlich 16 oder 17 Jahre alt sein müssen, sich freiwillig melden und bei uns im Landratsamt eine Ausbildung machen. Dies hat schlichtweg damit zu tun, dass man die Jugendlichen im Rahmen der Ausbildung stückweit schon sensibilisiert. Man möchte auch verhindern, dass man zwei Jugendliche nimmt, die Situation vielleicht gar nicht im Griff haben oder sich in einer gewissen Situation unwohl fühlen. Es gibt zunächst ein Informationsgespräch sobald die Azubis bei uns im Landkreis anfangen. Dabei werden sie über den gesamten Ablauf mit den Kollegen der Polizei darüber informiert, erhalten ein Schreiben für die Eltern, die einwilligen müssen. Ist diese Formalität abgelaufen, steht schon einmal das Team für die Alkoholtestkäufe. Dann werden wir mit einem Kollegen der Polizei rausgehen. Dieser muss dabei sein, da nur die Polizei den Personalausweis einsehen darf oder auf Verlangen auch bekommt und natürlich wenn es zu einem Verstoß kommt, die Polizei diejenige ist, die die Ordnungswidrigkeitenanzeige direkt aufnimmt und auch schreibt. Wir als Jugendamt haben den Part, wenn der Testkauf letztendlich durchgeführt wird, d.h. die Probanden suchen sich ein branntweinhaltiges Alkoholika aus, gekauft mit paar Chips oder Fanta, damit es nicht so arg auffällt. Ich und auch der Kollege der Polizei sind in der Regel unmittelbar hinter den Probanden, wenn sie sich an die Kasse begeben. Wichtig ist, dass wir den Testkauf sofort abbrechen, wenn es Personen gibt, die dem Freundeskreis der Testkäufer angehören und an der Kasse sitzen. Wenn die Ware über das Band geht, sollte der Verkäufer die jugendschutzrechtlichen Bedingungen abfragen, sprich „Wie alt seid ihr? Habt ihr einen Ausweis?“. Er sollte sich den Ausweis zeigen lassen und abgleichen mit den Daten im Gerät. Geht alles ordnungsgemäß über die Bühne, werden die Jugendlichen also auf ihr Alter angesprochen und man stellt fest, dass sie keine 18 sind, wünschen wir uns, dass der Verkäufer den Alkohol einbehält und nicht zum Verkauf freigibt. In der Situation decken wir den Testkauf auf, die Polizei sowohl als auch ich vom Jugendamt geben uns zu erkennen und wir reden im Anschluss des Kaufs trotzdem mit jedem Verkäufer sowohl als auch dem Marktleiter. Seit diesem Jahr bekommt jeder Verkäufer auf Initiative der Polizei eine Belobigung, welche z.B. auch für die Personalakte gut ist. Wenn der Testkauf negativ verläuft, das heißt die Jugendlichen bekommen ohne Anstand das harte Alkoholika, kommt es nun auf die Situation an. Wurde nach dem Alter gefragt oder nicht und unterlag man einem Rechenfehler. Die Jugendlichen werden dann rausgeschickt, wir geben uns dann auch gleich zu erkennen. Entscheidend ist aber, dass die Bezahlung, also dieser rechtliche Schritt, abgeschlossen ist damit man den Beleg des

Geschäftsabschlusses als Nachweis hat. Die Verkäuferin wird dann gebeten, die Kasse zu schließen und es wird der Marktleiter dazu geholt. Dann entsteht der größere Aufwand, da man nun die Personalien braucht, Situation aufklären und die Personen müssen sich beruhigen. Formalitäten sind: Ordnungswidrigkeiten-Anzeige, Personalienaufnahme, Belehrung. Dabei kann man entscheiden, ob man eine Aussage machen möchte oder nicht. In dieser Zeit sind die Auszubildenden nicht dabei, sie sitzen im Auto. Man möchte die Jugendlichen vor der Situation bewahren, die sie dann im Alltag vielleicht negativ ausleben. Dies ist als Schutz für die Jugendlichen ein zwingender Part des Ministeriums.

3. Was wird im Vorfeld unternommen, um die Testkäufe einzuleiten?

Logistischer Aufwand: Termine koordinieren: zusammen mit der Polizei sechs halbe Tage, früher waren es 3 ganze Tage. Da dies zu anstrengend war, hat man es aufgeteilt. Wichtig ist, dass man die Azubis zusammenkriegt, Informationsgespräch mit den Jugendlichen führt. (komplette Aufklärung um was es geht, dass es eine freiwillige Aktion ist, dass die Jugendlichen den Personalausweis mitbringen müssen.) Ansonsten sind alle Dokumente schon vorhanden, alles ist mittlerweile sehr eingespielt.

4. Werden die Testkäufe in allen Städten und Gemeinden des Main-Tauber-Kreises durchgeführt? In welchen für die Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen, zu welcher groben Tagzeit und wie oft im Jahr werden diese im Main-Tauber-Kreis durchgeführt?

Der Main-Tauber-Kreis ist von uns in drei Bereiche eingeteilt. Das ist zum einen der nördliche Teil, der sich von Freudenberg bis Tauberbischofsheim erstreckt, Tauberbischofsheim selbst gehört nicht mehr dazu, dort beginnt der mittlere Teil, der bis einschließlich vor den Toren Bad Mergentheims zuzüglich Grünsfeld und Boxberg geht. Dann gibt es noch den südlichen Main-Tauber-Kreis, wo wir sagen, Bad Mergentheim runter bis nach Creglingen. Wir führen inzwischen sechs halbe Tage Alkoholtestkäufe durch und wir sind tagsüber unterwegs. In jedem dieser Bereiche sind wir also einen guten halben Tag unterwegs, wir fahren in jedes kleine Dorf (auch Tante Emma Läden sind dabei). Natürlich versuchen wir, gewisse Standorte bewusst auszuwählen. Dort wo zum Beispiel schon Testkäufe negativ verlaufen sind, dort wo Verstöße des Öfteren vorliegen und ganz klar: Supermärkte und Tankstellen, die in der Nähe der Schulzentren liegen, wo also die Jugendlichen vorhanden sind, die diese Supermärkte frequentieren, da wird das größte Augenmerk liegen. Aber im Prinzip versuchen wir den kompletten Main-Tauber-Kreis abzudecken.

5. Viele Kritiker der Testkäufe zweifeln an deren Rechtmäßigkeit. Wie begründen Sie diese?

Die Rechtmäßigkeit der Testkäufe ist schlichtweg damit begründet, dass das Ministerium ein Erlass verfügt hat, durch den die Testkäufe eben unter gewissen Kriterien legalisiert sind. Es ist richtig, dass die Testkäufe angezweifelt werden. Man bekommt vorgeworfen, man würde die Verkäufer in eine Falle locken und

man betrügt sie, da man mutwillig Probanden in die Läden schickt, die die Verkäufer aufs „Kreuz legen sollen“. Das ist aber eine Diskussion, die in den Medien und in den Fachzeitschriften breit getreten wird. Da habe ich auch meine persönliche Meinung dazu. Ob jetzt diese Testkäufe dann von dem einen für nicht rechtmäßig erachtet werden oder der andere meint, sie sind rechtmäßig, da möchte ich mich gar nicht darauf einlassen oder Spekulationen machen. Für uns ist es wichtig, dass das Ministerium die Testkäufe legalisiert hat und letztendlich verfügt hat und es für uns ein probates und wichtiges Mittel ist im Main-Tauber-Kreis. Es ruft für uns eine Situation hervor, die uns ermöglicht, herauszufinden: „wie steht es um die Zugänglichkeit von Alkohol für Jugendliche, kommen sie eben an harten Alkoholika ran. Das ist eine der wenigen Möglichkeiten, bei denen der gesetzliche Jugendschutz irgendwo noch sinnvoll und irgendwie handhaberisch umgesetzt werden kann.

6. Weshalb ist die behördliche Begleitung bei den Testkäufen zwingend erforderlich?

Weil das Ministerium sich grundsätzlich über die Land- und Stadtkreise gewandt hat, weil dort die Jugendschutzbeauftragten sitzen und weil es einfach eine zwingende Kooperation zwischen Polizei und den Landkreisen ist. Klar ist, dass man selbstverständlich auch die Probanden braucht. Die Verfügung, dass die Testkäufe durchgeführt werden können, richtet sich in erster Linie an die Landkreise. Folglich ist es auch ganz klar, dass die behördliche Begleitung notwendig ist und die Probanden obliegen natürlich auch im Rahmen ihrer Ausbildung in unserer Obhut, also sind wir auch für sie verantwortlich. Im Übrigen steht außer Frage, nicht nur dessen, dass man natürlich auch sagt, man möchte seine eigenen Erfahrungen bei den Testkäufen sammeln. Die behördliche Begleitung ist aus meiner Sicht nicht nur sinnvoll, sondern absolut notwendig.

Durchführung

1. Haben Sie von Anfang an als Beteiligter bei den Testkäufen mitgewirkt?

Ja, von Beginn an, seit 2011.

2. Auf was muss bei der Durchführung der Testkäufe in Bezug auf eine ordnungsgemäße Durchführung geachtet werden?

Dazu gibt es die Bestimmungen, die das Ministerium vorgegeben hat. Bei dem Testkauf selbst ist es einfach nur wichtig, dass man die Polizei dabei hat. Es geht vor allem beim Testkauf in erster Linie darum, wie man reagiert, wenn der Testkauf negativ verläuft. Wir selbst haben noch ein Protokoll, dies habe ich vielleicht noch nicht erwähnt…Das Protokoll wird im Nachgang von dem Auszubildenden ebenfalls ausgefüllt sowohl als auch von mir und dem Kollegen der Polizei. Dies wird von uns beiden gemeinsam abgezeichnet. Es wird ebenfalls nochmals festgehalten, in welchem Supermarkt bzw. Einkaufsladen man war. Wir lassen uns dort auch einen Stempel geben, damit klar ist, dass wir auch tatsächlich da waren. Dann wird nochmal kurz das eine oder andere Detail

zusammengefasst – um was für einen Alkoholika handelt es sich, hat der Kollege noch irgendeine Aussage mit aufgenommen, die vielleicht bei einer späteren Ordnungswidrigkeit notwendig ist, oder irgendwie Beachtung findet, dass jemand ein geringes Einkommen hat oder sich in Ausbildung befindet oder Schulden hat. Alles, was irgendwie zu dieser Situation beitragen kann. Dieses Protokoll ist für uns eigentlich wichtig, deshalb würde ich es nochmal zu der Frage hinzufügen. Eben ganz entscheidend ist, dass im Nachgang bei einem negativen Verlauf die Sache über die Ordnungswidrigkeit sauber abgewickelt und protokolliert wird**.**

3. Inwieweit haben die Kommunen Spielraum bei der Entscheidung über die Durchführung der Testkäufe?

Die Kommunen haben völligen Spielraum. Es steht den Kommunen und den Landkreisen völlig frei, ob sie die Testkäufe durchführen möchten oder nicht. Es ist kein „must have“. Wichtig ist eben, dass sie die Testkäufe, wenn sie durchgeführt werden, unter den genannten Kriterien machen. Wichtig ist, dass das Jugendamt daran zu beteiligen ist. Zum Beispiel bei uns im Main-Tauber-Kreis gibt es für den Jugendschutz eine zentrale Stelle, eben meine hier, im Rahmen vom Jugendamt. Würde jetzt die Stadtverwaltung Wertheim Testkäufe durchführen, wären sie nach Regularien und Vorgaben des Ministeriums eigentlich gebunden, das Jugendamt daran zu beteiligen bzw. zumindest zu informieren. Kurzum: Die Kommunen können es selbst gestalten, es kann ja auch die Situation mal sein, dass es gar keine Auszubildenden momentan gibt, die vom Alter her dafür geeignet sind. Dann kann man natürlich keine Testkäufe durchführen.

4. Wie funktioniert die Kooperation mit der Polizei? Warum ist diese zwingend notwendig?

Das haben wir ebenfalls bereits erwähnt. Die Polizei MUSS man mit ins Boot nehmen. Man hat durch die Polizei schlichtweg die Möglichkeit, Personalien aufzunehmen und die Ordnungswidrigkeiten-Anzeige direkt zu verfassen. Dies könnte ich als Bediensteter des Landkreises nicht. Ich könnte natürlich meinen Ausweis zeigen, aber dies würde mich nicht dazu befugen, Personalien zu erheben. Deswegen ist es zwingend notwendig, dass die Polizei hier dabei ist und unabhängig dessen im Rahmen der gängigen Kooperation, die meist zwischen Städte, Landkreise und der Polizei stattfinden, die nennt man in der Regel am kommunalen Tisch „Kriminalprävention“, ist die Polizei eigentlich bei solchen Dingen fast immer mit dabei. Man teilt sich die ganze Situation. Es gibt eben Aufgaben, die die Polizei zu erledigen hat. Landratsamt und Polizei sind zusammen ein fest eingespieltes Team und eben aus den genannten Gründen notwendig.

Rechtliches

1. Welche rechtlichen Bedenken ergeben sich Ihrer Meinung nach aus den Alkoholtestkäufen?

Meiner persönlichen Ansicht nach sind Testkäufe nicht nur rechtmäßig sondern ich denke, dass es absolut sinnvoll ist, Alkoholtestkäufe durchzuführen. Natürlich sind die rechtlichen Bedenken die, die wir schon im Vorfeld angedeutet hatten. Ist es wirklich fördernd, den Verkaufshandel und Personen, die im Einzelhandel tätig sind, deren Gehälter ohnehin schon recht gering sind, in dieser Art und Weise dann vielleicht zu ahnden. Aber es gehört trotz alledem zu ihrem täglichen Job. Wenn jemand zu schnell fährt, wird er auch geahndet wie bei einer Ordnungswidrigkeit. Das Gleiche passiert mit jemandem, der im Einzelhandel arbeitet, wenn er ein hartes Alkoholika an Jugendliche abgibt, dann muss er damit rechnen, dass er ebenfalls eine Ordnungswidrigkeiten-Anzeige bekommt. Vielleicht die eine oder andere Situation, dass man sich überlegen könnte, wie könnte man rechtlich gesehen, oder vielleicht den Personen, die beim Testkauf eben negativ abschneiden, dass diese Personen vielleicht im Nachgang ein Bonus erfahren, … dass man vielleicht die Verkäufer nicht ganz so im Raum stehen lässt. Das wäre vielleicht eine interessante Frage zu sagen, man bietet dann mal Seminare oder Ähnliches an, wenn Personen dann bei einem Testkauf durchfallen und sie würden sich vielleicht für so ein Seminar bereiterklären. Dann könnte man z. B. sagen, man halbiere die Ordnungswidrigkeit von 150 € auf 75 €. Ansonsten habe ich eigentlich keine rechtlichen Bedenken.

2. Könnten sich für die jugendlichen Testkäufer negative Folgen ergeben?

Ja, die könnten sich ergeben, indem die Jugendlichen bei einem negativ ablaufenden Testkauf nicht aus dem Supermarkt geschickt würden. Dann könnte es sein, dass die Testkäufer in diesen negativen Touch mit reingezogen werden, dass sich vielleicht von dem Verkäufer verbal oder sogar körperlich angegangen werden, dass die Auszubildenden mitbekommen, dass durch diesen Verstoß jemand möglicherweise arbeitsrechtlich geahndet oder diszipliniert wird, indem er eine Abmahnung bekommt oder vielleicht im schlimmsten Fall sogar seinen Job verliert. Wir wollen ausschließen, dass die Testkäufer mit ihrem jungen Alter sich dafür verantwortlich fühlen, dass jemand seinen Arbeitsplatz verloren hat. Diese Situation sollte so nicht entstehen und deswegen ist es auch unser Part, dafür Sorge zu tragen, dass die Jugendlichen dahingehend ein Stück außen vor sind. Auch im Nachgang ist darauf zu achten, dass mit ihnen darüber gesprochen wird, wie sie den Testkauf erlebt haben, wie sie sich jetzt fühlen, ob es für sie in Ordnung war. Aber natürlich können sich daraus auch definitiv Folgen ergeben.

3. Die Höhe des Bußgeldes richtet sich nach dem Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) für das Land Baden-Württemberg. Wie hoch ist derzeit das Bußgeld im Main-Tauber-Kreis?

Im Großen und Ganzen wurde dies ja gerade benannt. Dies sind die Bußgeldspannen. In der Regel ist es so, dass das Bußgeld im Main-Tauber-Kreis bei Gewerbetreibenden in der Regel bei 1.000 bis 2.000 € liegt. Es hat schlichtweg damit zu tun, wenn Gewerbetreibende selbst hinter der Theke oder an der Kasse sitzt und verkauft harte Alkoholika, wird von ihm gleich der Höchstsatz gefordert. Dann hängt es davon ab, ob das Ganze fahrlässig oder sogar vorsätzlich erfolgt ist. Bei Fahrlässigkeit macht man in der Regel vielleicht 1.000 € daraus, bei Vorsatz wird es dann bei den 2.000 € bleiben. Interessanter ist aber der Standard. Dieser richtet sich an die ganz normalen sonstigen Personen, eben die Verkäuferin, die hinter der Kasse sitzt. Wenn die Verkäuferin hinter der Kasse nach dem Alter gefragt hat, sich aber vielleicht verrechnet hat, oder nicht genau auf das Datum geschaut hat, gibt den harten Alkohol aber heraus, wird es ein Bußgeld in Höhe von 100 € geben aufgrund von Fahrlässigkeit. Man kann nämlich sagen, sie war gewillt, das Alter zu überprüfen. Von daher war es auf alle Fälle kein Vorsatz. Wir gehen dann in der Regel von 100 € zusätzlich Bearbeitungsgebühr aus. Würde die Person den Ausweis überhaupt nicht erst verlangen und auch nicht den Anschein erwecken, dass sie das Alter kontrollieren will, liegt man bei 150 € plus Bearbeitungsgebühr. Wenn die Person das Alter kontrolliert, bewusst den Alkohol trotzdem herausgibt, im Wissen, dass die Jugendlichen noch nicht 18 Jahre alt sind, dann kann es durchaus sein, dass es 500 € werden.

4. Wie stehen Sie persönlich zu der Ahndung solcher Verstöße? Sehen Sie die Bußgeldhöhe als gerechtfertigt?

Also den Höchstsatz von 500 € halte ich für überzogen. Ich denke, da muss man den Umstand und die Situation betrachten. Man muss einfach auch schauen, unter welchen Belastungen und Situationen letztendlich jemand das tun muss. Wenn man natürlich her geht und sagt, mir ist es egal, unter welchen Bedingungen und Umständen etwas zustande gekommen ist, wenn jemand Alkohol aushändigt, 500 € zu verlangen, kann man das tun, aber wir haben ja alle den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gelernt und es gehört aber auch zu unserem Part, im Rahmen der Testkäufe, dass wir ein sachgemäßes und pflichtbewusstes Ermessen ausüben. Ich denke, dass wir mit unseren Bußgeldhöhen zwischen 100 und 300 € in der Regel bei den sonstigen Personen auf alle Fälle im Rahmen liegen. Dies ist nicht zu hoch und auch nicht zu niedrig gegriffen. Man muss wissen, da sitzen Personen, die auf 450 € Basis arbeiten. Wenn ich diesen ein Bußgeld von 300 € aufsetze, ist ein Monat ruiniert.

5. Haben die Verstöße teilweise sogar zu Abmahnungen/ Kündigungen der Verkäufer/innen geführt?

Hundertprozentig wissen wir dies nicht, aber wir denken JA.

Entwicklung und Aussicht

1. Wie haben sich die Zahlen der Verstöße seit Einführung der Testkäufe 2011 entwickelt?

Leider sind die Zahlen nicht wesentlich besser geworden, obwohl man mehr präventive Maßnahmen unternimmt. Man wirkt mehr auf die Leute ein, die Supermärkte und Ketten wissen das. Sie werden teilweise von eigenen Testkäufern im Rahmen der eigenen Filialkette überprüft. Das Thema ist in aller Munde. Die Bevölkerung weiß darum, es ist prinzipiell jedem klar. Trotzdem haben wir immer noch eine stabile Zahl von knapp 35 - 40 % der Testkäufe, bei denen Alkohol über die Theke geht. Ich denke, dass es im Einzelhandel eine zu hohe Fluktuation gibt. Es sind Aushilfsjobs, es sind Teilzeitkräfte, also Leute, die irgendwo mal hinter der Kasse stehen und es hat einfach dann mit einer gewissen Ausbildung zu tun, es hat mit einer gewissen Aufklärung zu tun und einem Informationsfluss. Vielleicht sind wir doch etwas zu ländlich geprägt und man glaubt doch auch, dass man in den vergangenen Jahren mit dem Thema Alkohol zu locker umgegangen ist. Man hat es vermutlich verharmlost „Wo ist denn das große Problem, wenn man der Oma mal eine Schachtel Mon Cheri mitbringt.“ Ich denke in diese Richtung wird es wahrscheinlich abdriften.

2. Lassen sich bereits in irgendeiner Weise Verbesserungen des Alkoholkonsums von Jugendlichen und dessen Folgen erkennen?

Hart ausgedrückt: Vielleicht! Wir wissen es nicht hundertprozentig. Jedenfalls ist das Thema mehr auf der Tagesordnung, wir haben mehr Einlieferungen, wir könnten jetzt im Umkehrschluss - ich denke so provokativ sind wir im Main-Tauber-Kreis – sagen, dass dadurch, dass wir stärker auf dieses Thema hinweisen und mehr damit befassen, schaut die Bevölkerung mehr hin. Dies bedeutet wiederum für uns, dass die Jugendlichen schneller in die Krankenhäuser eingeliefert werden, obwohl sie vielleicht gar keine zu hohe Alkoholintoxikation haben. Man wartet nicht mehr ab, bis der Jugendliche 2 Promille intus hat, sondern man bringt ihn schon mit 0,7 ins Krankenhaus, was vielleicht nicht immer notwendig ist aber die Leute achten darauf und reagieren früher und schneller. Vielleicht auch innerhalb der Cliquen, in denen man sich früher bereit erklärt hat, denjenigen heimzutragen, auch da wird wahrscheinlich frühzeitiger der Notarzt geholt. Kurzum: Wir können es nicht belegen, aber wir haben Zahlen vorliegen, die deutlich machen, dass die Alkoholintoxikation der Jugendlichen recht gering war. Wir könnten uns daher vorstellen, dass wir mehr Einlieferungen haben, weil genauer und früher hingeschaut wird. Deshalb ist es so, dass die Zahlen erst einmal gleich bleiben.

3. Die Testkäufe werden mittlerweile seit 5 Jahren durchgeführt. Meinen Sie, diese Form der Präventionsmaßnahme ist komplett ausgereift? Haben sich mit der Zeit neue Erkenntnisse entwickelt, wie man die Durchführung verbessern könnte, gibt es also Potential nach oben?

Geringes Potential. Am Testkauf selbst lässt sich wenig verbessern. So wie wir es eingeführt haben, hat sich es inzwischen bewährt, die Kooperation mit den Kollegen der Polizei ist stabil, die Information und der Informationsfluss läuft sehr gut. Was sich definitiv verbessern lässt, ist dass man sich vielleicht im Nachgang mehr mit den Verkäuferinnen und Verkäufern beschäftigt, indem man ihnen vielleicht noch ein zusätzliches Schulungsangebot anbietet, durch die Teilnahme solcher Schulungen könnte man ihnen entgegenkommen was die Höhe der Bußgelder angeht und könnte so vielleicht auch nochmal das Thema breiter streuen. Es könnte also verbessert werden, dass die betroffenen Personen gestärkt und unterstützt werden. Es ist also definitiv noch ein bisschen Luft nach oben.

In der Ausführung des Testkaufs ist recht wenig Verbesserungspotential, denn es geht schlichtweg darum, dass man sich den Alkohol erwerben muss. Gelingt es, gibt es einen formalen rechtlichen Ablauf, welcher sich nicht anders steuern lässt.

4. Sind Sie der Meinung, dass die Testkäufe fest im Gesetz verankert werden sollten?

Bedingt durch dessen, dass das Jugendschutzgesetz sowieso ein Gesetz ist, welches in den letzten Jahren vergessen worden und belächelt worden ist, denke ich, dass es gar nicht so falsch wäre, wenn dies der Fall wär, wobei ich in dieser Hinsicht keine rechtliche Aussage treffen möchte. Aber ich könnte mir gut vorstellen, dass es zur Stärkung des Jugendschutzes beitragen könnte. Man hat mit dem Einzugsverbot der Personalausweise uns die größte Hürde hingeschmissen, die wir je hinnehmen mussten seit es den gesetzlichen Jugendschutz gibt. Man hat uns die Grundlage genommen, überprüfen und einbehalten zu können, wie alt Jugendliche sind und wenn es dann doch noch Optionen gibt wo der Jugendschutz hervorgehoben wird, dann durch solche Maßnahmen. Rein von meiner persönlichen Empfindung her, könnte ich mich damit anfreunden.

Abschluss:

Wir haben nun allgemein über Alkoholtestkäufe und das Alkoholverhalten von Jugendlichen im Main-Tauber-Kreis gesprochen. Außerdem wurden der Ablauf der Testkäufe und vereinzelte rechtlichen Aspekte thematisiert. Auch die Entwicklung der Testkäufe und die Zukunftsprognose wurden in das Interview mit aufgenommen.

Gibt es noch etwas worüber wir nicht gesprochen haben, was aber Ihrer Meinung nach für die Thematik relevant wäre?

Ich denke dass wir alles zu Vor- und Nachbereitung und zum Ablauf der Testkäufe abgedeckt haben. Ich hoffe und würde mir wünschen, dass die Testkäufe für Baden-Württemberg ein bisschen standardisierter ablaufen. Man merkt aber definitiv, für Baden-Württemberg, für alle Jugendschützer, für alle die mit dem Jugendschutz zu tun haben, für viele Ordnungsämter ist es ein sehr probates Mittel, um einfach nochmal ein klares Ausrufezeichen für den Jugendschutz zu setzen. Man merkt deutlich, dass die Testkäufe in ganz Baden-Württemberg - und ich geh davon aus für die ganze Bundesrepublik - irgendwann auch einheitlicher und verstärkter durchgeführt werden. Entspannend wird natürlich sein, dass man inzwischen ein Urteil gelesen hat, wonach es tatsächlich ein richterliches Urteil gibt, welches einen rechtmäßigen Testkauf, bei dem ein Verstoß vorhanden war, entkräftet hat. Die Entkräftung basiert auf einer rein subjektiven Einschätzung, da man gesagt hat, die Probanden würden zu alt aussehen. Das macht mir ein bisschen Gedanken wenn es in die Schiene gehen sollte, dass der Einzelhandel auf den Trichter kommt, bei gescheitertem Testkauf immer Einspruch einzulegen und sagen, die Probanden sahen zu alt aus. Das ist ein Thema, welches interessant zu beobachten bleibt, das wäre der Tod der Testkäufe. Das Alter ist zu prüfen und genau das ist der Knackpunkt, da Jugendliche heutzutage in vielen Fällen zu alt wirken, was dem Entwicklungsstand heutzutage geschuldet ist. Daher ist es umso erforderlicher, dass sich der Einzelhandel bemüht, das Alter zu erfragen und ist für die Testkäufe unabdingbar.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview genommen haben!

Mit der Verwendung der im Interview angegebenen Daten für die Bachelorarbeit von Isabel Schneider bin ich einverstanden.

04/09/2015

Ort und Datum

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Jugendamt -
Albert-Einstein-Str. 9
97941 Tauberbischofsheim

Unterschrift

Anlage 2

Interview im Polizeirevier Tauberbischofsheim am 31.07.2015 zum Thema „Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis“; Gesprächspartner: Bernhard Haag

Das Gespräch gliedert sich in sechs Bereiche: Alkoholmissbrauch, Alkoholtestkäufe, Durchführung, Rechtliches, Entwicklung und Aussicht, Abschluss

Alkoholmissbrauch

1. Wie schätzen Sie das Problem des Alkoholmissbrauchs bei Jugendlichen im Main-Tauber-Kreis ein? Wieso schneiden wir als Kreis im ländlichen Bereich in Bezug auf den Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen so schlecht ab?

Hier im Kreis ist das Problem groß. Wir waren 2012 bei den Einlieferungszahlen bedingt durch Alkoholvergiftungen die Nummer 1 in Baden- Württemberg. Im Fußball mag ich Tabellen gerne, aber so weit vorne stehen möchte ich in dieser Angelegenheit nicht. 2013 waren wir dann immerhin auf Platz 3, was aber immer noch absolute Spitzengruppe ist und was uns klar dazu bringen muss, nachzudenken und was zu tun. Warum es bei uns im ländlichen Bereich so hoch ist, da können wir eigentlich nur darüber spekulieren, wie auch die Arbeitskreissuchtprophylaxe spekuliert, dass die Hilfsbereitschaft im ländlichen Raum einfach höher ist als in der Stadt. Wenn in der Stadt einer rumliegt, kümmert sich vielleicht keiner und hier im Ländlichen holt man eher Hilfe oder bringt ihn in das Krankenhaus. Die Sozialerziehung ist einfach besser und die Schwelle, einen Arzt zu rufen oder sonst Hilfe zu leisten, ist einfach niedriger als in der Stadt. Ansonsten wüsste ich nicht, warum die Städte in der Regel besser abschneiden als wir hier im Ländlichen.

2. Wo könnten Ihrer Meinung nach die Ursachen des Alkoholmissbrauchs durch Jugendliche liegen?

Diese Frage kann meiner Meinung nach niemand beantworten. Grundsätzlich ist es so, dass im Gegensatz zu früher mehr harte Sachen konsumiert wurden wie Wodka, Whisky und so. Zudem kam das Vorglühen dazu. Dabei treffen sich Jugendliche schon um 19 Uhr und trinken branntweinhaltige Getränke sprich Mischgetränke und um 23 Uhr gehen sie betrunken zur Party und das ist eine Wandlung im Gegensatz zu früher. Es ist schlimm, dass man von früher reden muss aber die harten Sachen gab es früher als Absacker nachts um 1 Uhr und dann hat man 1-2 an der Bar getrunken und ist dann heim. Man ist nicht auf die Idee gekommen, abends um 8 oder 9 Uhr schon harte Sachen zu trinken. Männer tranken Bier und die Frauen Wein oder Sekt. Sie haben sich auch mal einen Asbach-Cola gegönnt und sich 3 Stunden daran festgehalten. Jetzt ist es

mittlerweile so, dass es 1,5 Liter Flaschen sind und 0,7 ist Wodka, der kostet ja fast nichts und dazu gelber Saft, damit man ihn nicht spürt.

Also meinen sie eher, dass es am Wandel der Zeit liegt und nicht am Umgang oder im Elternhaus den Ursprung hat oder?

Vielleicht haben manche auch im Elternhaus oder in einer Beziehung den Ursprung, dass sie sich betäuben wollen, denn es ist nichts anderes. Es ist eine legale Droge, die von Jugendlichen in harter Form konsumiert wird. Heutezutage geht es einfach mit harten Sachen los und ich kann das nicht nachvollziehen, warum man vorglüht und vor allem mit harten Sachen. Ich weiß nicht, ob das überhaupt ein Wissenschaftler sagen kann, warum es so gekommen ist. Ich denke warum es überhaupt soweit gekommen ist, liegt daran, dass der Wodka früher nicht so präsent war wie heute.

3. Was wird bereits von Ihnen als Polizei zur Prävention gegen den Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen unternommen?

Es gibt vier Säulen. Einmal Projekt Festkultur, welches die Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs durch Jugendliche im öffentlichen Raum darstellt, also bei öffentlichen Veranstaltungen, Feste von Gemeinden in Hallen und im Freien. Die zweite Säule bildet der Alkoholtestkauf, über den wir es heute haben. Die dritte Säule ist diese Aufklärung der Jugendlichen in Schulen und die vierte Säule ist die Aufklärung der Eltern, wobei die eigentlich die Schwerste ist, da man an die Eltern am wenigsten herankommt. Am ehesten durch Pressearbeit. Dies haben wir besonders getan, als wir auf dem 1. Platz waren. Ich hätte es noch härter geschrieben, das Landratsamt wollte es nicht ganz so extrem. Für den Landtag ist das auch eine Art Spiegel, das was nicht in Ordnung ist. Die Kinder dagegen kann man in der Schule erreichen bei Drogenvorträgen, die in der Regel alle Klassenstufen erreichen. Dabei spezialisieren wir uns eher auf die legalen Drogen wie Alkohol und Nikotin. Wir erklären ihnen auch, dass wir im Main-Tauber-Kreis absolute Spitze im negative Sinn sind. Die Eltern erreichen wir jedoch nicht, auf Elternabenden erscheinen schließlich auch nur die der Braven.

4. Sind Sie der Meinung, dass die bisherigen Präventionsmaßnahmen ausreichen, um den Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen einzudämmen?

Ich bin der Meinung, dass wir mit den Leuten und den Möglichkeiten, die wir im Main-Tauber-Kreis haben, das Maximale machen. Inwieweit man mit mehr Leuten und mehr Stunden die Jugendlichen überhaupt beeinflussen könnte, steht außer Frage. Wir dürfen ihnen nicht nur auf den Füßen herumtreten, sonst würde es vielleicht einen gegenteiligen Effekt haben. Sie sind selber noch jung, wenn die Alten nur kommen und provozieren, dann ergibt sich meist ein größerer Drang nach den Sachen wie Alkohol.

5. Inwiefern treten alkoholisierte Jugendliche bei der Polizei in Erscheinung? Welche Zahlen sind Ihnen bekannt, bei denen Jugendliche unter Alkoholeinfluss im Main-Tauber-Kreis auffällig wurden?

Dabei beziehe ich mich auf die Daten des Polizeipräsidiums Heilbronn. Im Main-Tauber-Kreis gab es bei der Betrachtung der Straftaten insgesamt, bei denen die Tatverdächtigen unter Alkoholeinfluss standen, die folgenden Zahlen:

		JAHR				
ALTERSGRUPPE	Daten	**2010**	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**
01 TV insgesamt	aufgeklärte Fälle	336	303	325	329	329
02 TV Kinder	aufgeklärte Fälle			1		
03 TV Jugendliche	aufgeklärte Fälle	38	43	38	28	33
04 TV Heranwachsende	aufgeklärte Fälle	66	84	59	55	50
05 TV unter 21 Jahren	aufgeklärte Fälle	97	120	93	78	77
06 TV Erwachsene (ab 21)	aufgeklärte Fälle	250	187	242	255	254

Jugendliche und Gewalttaten, also alles was mit Körperverletzung und Sachbeschädigung im öffentlichen Raum zu tun hat, hängt zum großen Teil mit Alkoholkonsum oder mit Alkoholbeeinflussung zusammen. Und wenn wir Widerstandshandlungen gegen Polizeibeamte haben, ist eigentlich fast immer Alkohol im Spiel. Der Alkohol macht aggressiv gegen Personen, Sachen und insbesondere gegen Kollegen.

Alkoholtestkäufe

1. Mit dem Erlass des Ministeriums für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg von 2010 wurde der Startschuss für die Durchführung von Alkoholtestkäufen freigegeben. Warum hat sich der Main-Tauber-Kreis dazu entschieden, Alkoholtestkäufe durchzuführen? Wie kamen die Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis ins Rollen?

Weil es die wichtigste unserer vier Säulen ist. Zudem haben wir uns im Rahmen der Festkultur, was 2009 angefangen hat, dazu verpflichtet gefühlt. Die Vereine, die Feste oder andere Veranstaltungen gemacht haben, haben gesagt: "die bringen doch alles mit, schaut doch mal in den Supermärkten nach. Das war für uns eine Verpflichtung und Ansporn, zu schauen, inwieweit dort Alkohol an Minderjährige abgegeben wird.
Herr Koch vom Jugendamt hat das Konzept in die Hand genommen und zusammen mit dem damals noch für Prävention zuständigen Polizeikollege und den Azubis vom Landratsamt hat er dies in vorbildlicher Weise in Gang gebracht. Vor ungefähr eineinhalb Jahren haben wir dann noch beschlossen, dass wir umsteigen von 3 ganzen Tagen im Jahr auf 6 halbe Tage. Erstens ist es sehr anstrengend für die Probanden vom Landratsamt und zweitens glauben wir fest daran, dass es von den Damen und Herren an der Kasse der Verbrauchermärkte wesentlich besser verbreitet wird wenn wir sechsmal kommen, statt wenn wir nur dreimal kommen. So sind wir immer wieder mal präsent, sodass es sich in den Gehirnen der Leute festsetzt, ganz nach dem Motto: „Achtung, ich kann jederzeit erwischt werden und das wird teuer!“ Für eine 400 Euro- Kraft, ist es sehr hart, wenn sie dann 150-200 Euro zahlen muss. Teilweise haben wir noch damit zu tun, dass die Geschäftsführer sie direkt gefeuert haben und das war schon heftig, da diese Leute von der Gesellschaft auch relativ schlecht bezahlt sind und deshalb auch oft alleinerziehende Frauen auf das Geld und den Job angewiesen

sind. Und dann wir einem durch den Bußgeldbescheid und die Kündigung das Geld weggenommen.
Meiner Meinung nach müsste auch der Vorgesetzte etwas zahlen. Denn die Kassierer werden dazu getrieben, möglichst schnell und viele Kunden abzufertigen, was sich dann mit dem genauen Vergewissern Überprüfen des Alters widerspricht.

2. Wie sieht der Ablauf solch eines Alkoholtestkaufes im Main-Tauber-Kreis aus?

Hierzu verweise ich auf das beigelegte Blatt „Ablaufschema Testkauf“ und die Aussagen von Alexander Koch.

3. Was wird im Vorfeld unternommen, um die Testkäufe einzuleiten?

Wir brauchen zwei jugendliche Azubis vom Landratsamt oder von Gemeinden, bis jetzt hat es vom Landratsamt immer geklappt. Dann brauchen wir einen gemeinsamen Termin und dann brauchen wir noch 30 oder 50 Euro Bargeld, als Kaufgeld. Die Jugendlichen werden vorher bei einem Informationsgespräch belehrt. Dort erklären wir, wie es abläuft, die Eltern müssen auch unterschreiben, dass sie die minderjährigen Kinder mitmachen lassen. Es ist alles freiwillig und falls die Testkäufer jemand im Laden oder an der Kasse kennen, können sie sofort wieder rausgehen ohne Angaben von Gründen. Dies dient dazu, dass diese nicht in belastende Situationen kommen.

4. Viele Kritiker der Testkäufe zweifeln an deren Rechtmäßigkeit. Wie begründen Sie diese?

Ich vertrau den Juristen vom Sozialministerium, dass alles abgeklärt ist. Zudem gibt es Gerichte, welche bestimmte Situationen, die vielleicht nicht eindeutig waren auch bewertet oder eben auch fallen gelassen. Diese bewerten ob alles rechtmäßig war und da haben wir bis jetzt noch keinen Rückschlag erlitten, außer jetzt nach Heilbronn, als die Amtsrichterin aus Heilbronn gesagt hat, dass man es nicht erkennen konnte, dass die Testkäufer noch unter 18 Jahren sind. Die Gerichte sind frei, der Richter ist frei. Also wir sind der Meinung, dass es nach dem Sozialministerium absolut rechtmäßig ist. Es ist zwar eine verdeckte Situation, aber wie sollte man sonst dem Missbrauch, dass Jugendlichen alles verkauft wird, entgegnen. Es gibt keine anderen Möglichkeiten. Die Jugendlichen müssen nichts zahlen, da sie vom Jugendschutzgesetz beschützt werden, da kann man gar nichts machen. Man könnte den Alkohol wegnehmen, beschlagnahmen und den Eltern rausgeben. Das ist ein großer Aufwand und die lachen sich noch zu Tode.

Frage: was sagen Sie zu dem Urteil von Heilbronn, dass die Testkäufer zu alt aussahen?

Also wir machen jedes Mal Fotos und bitten auch die Mädchen an diesem Tag ungeschminkt zu sein. Dann würden wir das Foto mit Geburtsdatum vorlegen. Grundsätzlich ist es eine Anmaßung zu sagen, die sehen älter aus. Nach unserer Meinung müssten eigentlich alle, die nicht deutlich über 18 sind, kontrolliert werden bis 25 Jahre. Wenn ich selbst bei Sportveranstaltungen helfe, kontrolliere ich welche, die 25 Jahre alt sind, aber ein kindliches Erscheinungsbild haben. Dann bekommt man oft zu hören, „warum werde immer ich kontrolliert und andere mit 17 kommen rein."

5. Weshalb ist die polizeiliche Begleitung bei den Testkäufen zwingend erforderlich?

Weil es eine hoheitliche Aufgabe ist, weil wir Vollzugsbeamte sind und eine verdeckte Aktion läuft und weil es auch im Erlass von Sozialministerium steht. Ohne Polizei könnten die Kommunen sich den Ausweis nicht zeigen lassen und keine Personalien erheben. Außerdem könnte es auch zu brenzlichen Situationen kommen, bei denen jemand ausflippt.

Durchführung

1. Haben Sie von Anfang an als Beteiligter bei den Testkäufen mitgewirkt?

Nein, ich bin 2012 eingestiegen und habe den Kollegen Herr Reuter abgelöst.

2. Auf was muss bei der Durchführung der Testkäufe in Bezug auf eine ordnungsgemäße Durchführung geachtet werden?

Die Bestimmungen des Sozialministeriums müssen alle eingehalten werden, damit der Schutz der Jugendlichen gewährt ist. Z.B. dass alles freiwillig ist, dass die Eltern einverstanden sind, dass vorher eine Belehrung stattfindet und dass man eben alles genau so macht bis zum nach Hause fahren der Jugendlichen am Abend.

3. Wie funktioniert die Kooperation mit dem Jugendamt? Warum ist diese zwingend notwendig?

Die funktioniert hervorragend und ist notwendig, weil es wichtig ist, dass jemand von der Verwaltung dabei ist. Zudem sind die Jugendlichen vom Landratsamt. Es ist auch deshalb notwendig, damit ein zweiter Beamter oder Angestellter als Erwachsener dabei ist, um das Ganze ordnungsgemäß und sicher durchzuführen.

Rechtliches

1. Welche rechtlichen Bedenken ergeben sich Ihrer Meinung nach aus den Alkoholtestkäufen?

Keine. Ich hab keine und wenn es welche gäbe, dann würde nach dem Einspruch das Gericht entscheiden, ob es rechtmäßig war oder nicht und dann

würde die letzte Instanz dieses Urteil entscheiden und dann müssten wir etwas ändern. Aber bisher ist es nicht so weit gekommen. Das Einzige war die Einstellung des Verfahrens von der Richterin in Heilbronn.

2. Könnten sich für die jugendlichen Testkäufer negative Folgen ergeben?

Wir haben immer bestes Klima, da hat sich jeder gefreut. Es war immer locker witzig aber dennoch an der Sache orientiert. Ich glaube nicht, dass bis jetzt einer dabei war, der sich - übrigens freiwillig gemeldet hat-, der im Anschluss einen Schaden davon getragen hat. Belastend kann es schon sein. Es ist meistens weibliches Verkaufspersonal, die das Weinen angefangen haben, aber da waren unsere Testkäufer nicht mehr dabei. Sofort nach der Aufdeckung werden diese ins Auto geschickt. Sie waren bei der Verarbeitung des Falles nicht mehr dabei. Es gab schon Szenen, bei denen gerade erst der Mann gestorben der Verkäuferin gestorben ist oder so etwas in der Art. Tränen über Tränen, Angst ums Geld, keine Zahlung der Miete mehr möglich. Solche Situationen könnten bei den Jugendlichen durchaus zu Schäden führen. Deshalb schützen wir sie in der Weise, dass sie bei der Aufdeckung der Ordnungswidrigkeit nicht mehr dabei sind.

3. Wie stehen Sie persönlich zu der Ahndung solcher Verstöße? Sehen Sie die Bußgeldhöhe als gerechtfertigt?

Meiner persönlichen Meinung nach ist es manchmal sehr viel Geld. Gerade wenn jemand sozial recht schwach ist und man alleinerziehend ist, dann sind 100 € plus Bearbeitungsgebühren oder 150 € bei grob fahrlässiger Handlung oder gar beim Vorsatz 300 € sehr viel Geld. Am Anfang war ich auch ein bisschen schockiert, dass der Betrag so hoch ist. Irgendwie finde ich es auch nicht gerecht, obwohl ich nichts zu sagen habe. Es sind eigentlich die Geschäftsführer, die zahlen sollten denn diese machen viel Druck, um viel Umsatz zu erreichen.

Teilweise hatten wir Verstöße bei kleinen Geschäften, bei denen der Inhaber alleine da ist, die sich kaum über Wasser halten können und die müssen dann 500-700 Euro Strafe zahlen, weil ja Geschäftsführer bei Abgabe von Alkohol auch herangezogen werden. Bei solchen Fällen würde ein bisschen weniger auch reichen. Wenn es irgendwie ginge, dann würde ich den Jugendlichen auch Geld abnehmen.

Entwicklung und Aussicht

1. Wie haben sich die Zahlen der Verstöße seit Einführung der Testkäufe 2011 entwickelt?

Herr Koch hat alle Excel Tabellen und Presseberichte. Wir pendeln uns bei circa 30-40% der Verstöße ein, die durch die Testkäufe aufgedeckt werden. Ich habe Informationen vom Hohenlohekreis, bei denen beim ersten Testkauf 6 von 8 durchgeflogen sind, also 75%. Vor ein paar Tagen war ich wieder dort dabei, da

waren es nur noch 4 von 11. Alledings waren wir viel in Tankstellen und Getränkehändlern. Da fallen zwei Erwachsene mit zwei Jugendlichen mehr auf.

2. Lassen sich bereits in irgendeiner Weise Verbesserungen des Alkoholkonsums von Jugendlichen und dessen Folgen erkennen?

Wir sind immerhin von Platz 1 auf Platz 3 gerückt und hoffen, dass demnächst die nächste Statistik belegt, dass wir uns gebessert haben. Es ist so, dass die Jugendlichen in den Schulen schon ganz viel wissen, z.B. ab wann man Bier etc. kaufen kann. Die Jugendlichen sind gut informiert. Aber es wird immer ein kleines Wettrennen zwischen den Jugendlichen und den Erwachsenen geben. Was ganz wichtig ist, ist dass die Jugendlichen sehen, dass wir Erwachsenen aufpassen. Mein Neffe hat gesagt „jetzt wo ich 18 bin, bekomme ich ja sowieso alles, jetzt wirds langweilig." Die Jugendlichen schauen wohl, ob die Erwachsenen sich an die Vorschriften vom Verkaufen halten, sie wollen Grenzen haben, damit sie diese überlisten bzw. aushebeln können. Wie sollen sie ins Leben gehen, wenn sich die Erwachsenen auch an nichts halten. Es sind auch schon Jugendliche gekommen, die uns vorgehalten haben, dass wir uns an nichts halten und dass sie das dann erst recht nicht machen, wenn sie es vorgeschrieben kriegen.

3. Die Testkäufe werden mittlerweile seit 5 Jahren durchgeführt. Meinen Sie, diese Form der Präventionsmaßnahme ist komplett ausgereift? Haben sich mit der Zeit neue Erkenntnisse entwickelt, wie man die Durchführung verbessern könnte, gibt es also Potential nach oben?

Es ist komplett ausgereift und nein man kann es nicht verbessern. Ich weiß nicht, was man anderst machen sollte. Es wäre vielleicht gut, wenn die Jugendlichen mit dem Alkohol alleine in die Läden gehen und wir im Anschluss reingehen, aber das ist nicht zulässig, wir müssen dabei sein.

4. Sind Sie der Meinung, dass die Testkäufe fest im Gesetz verankert werden sollten?

Im Gesetz wird es nicht verankert werden. Man hat Verordnungen die einfach gültig sind. Ein Erlass reicht völlig aus. Das Gesetz ist eine Norm, in der steht, was man darf und was passiert, wenn man sich nicht daran hält. Ins Gesetz muss es nicht rein, da passt es auch nicht rein.

Abschluss:

Wir haben nun allgemein über Alkoholtestkäufe und das Alkoholverhalten von Jugendlichen im Main-Tauber-Kreis gesprochen. Außerdem wurden der Ablauf der Testkäufe und vereinzelte rechtlichen Aspekte thematisiert. Auch die Entwicklung der Testkäufe und die Zukunftsprognose wurden in das Interview mit aufgenommen.

Gibt es noch etwas worüber wir nicht gesprochen haben, was aber Ihrer Meinung nach für die Thematik relevant wäre?

Das Problem des Alkoholmissbrauchs von Jugendlichen wird es immer geben. Wenn wir aber überall etwas machen mit den Vereinen, Schule, Eltern etc., haben wir mit dem Alkoholtestkauf, der ein wichtiger Baustein ist, alles Mögliche getan. Er wird auch weiterhin so betrieben werden. Es wird manchmal zu Härtefällen führen. Es ist wichtig und es wird nach und nach auch zur Einsicht kommen. Wir hatten das letzte Mal eine Verkäuferin, die auch rechtswidrig den Alkohol an die Testkäufer abgegeben hat, die wild wurde und argumentierte: „Alkohol bekommt doch sowieso jeder.“ Das ist eine falsche Grundeinstellung, wenn sie schon für sich sagt: „das machen alle, dann mache ich das auch.“ Ein weiteres Mal hatten wir eine ältere Frau, welche die Jugendlichen zwar gefragt hat und diese dann auch gesagt haben, dass sie 17 Jahre sind, denn sie dürfen nicht lügen und dann hat sie ihnen so mütterlich gönnend den Alkohol trotzdem gegeben. Das darf in Zukunft nicht mehr sein.

Vielen Dank, dass Sie sich die Zeit für dieses Interview genommen haben!

Mit der Verwendung der im Interview angegebenen Daten für die Bachelorarbeit von Isabel Schneider bin ich einverstanden.

TBB, 04.09.15 — i. V.

Ort und Datum — Unterschrift

Polizeipräsidium Heilbronn
Referat Prävention
Außenstelle Tauberbischofsheim
Hauptstraße 91
97941 Tauberbischofsheim
Tel.: 0 93 41 / 81-11 20

Anlage 3

Ablaufschema Testkauf

- Kaufgeld besorgen 50 Euro (in Tauberbischofsheim: LRA)
- Personalien der Testkäufer erheben
- Testkäufer vor Beginn mit Begleitpersonen fotografieren
- Alterskontrollscheiben und Jugendschutzflyer mitführen
- Testkäufer gehen zwei Minuten vorher in den Laden und orientieren sich
- Begleitpersonen rücken nach – Sichtkontrakt herstellen
- Testkäufer nehmen branntweinhaltiges Getränk, alkoholfreies Getränk zum Mischen und z.B. Knabberzeug und begeben sich zur Kasse
- Begleitpersonen direkt hinterher mit Warenbeigabe zur Tarnung
- Testkäufer werden kontrolliert/ nicht kontrolliert

Bekommen Ware nicht

- Testkauf mit Dienstausweis aufdecken
- Testkäufer verlassen sofort den Laden – bekommen Schlüssel Dienstfahrzeug und füllen im Dienst-Kfz das Protokoll aus
- Marktleitung verlangen
- Belobigungsschreiben für Kassenpersonal ausfüllen und übergeben
- Sachbearbeiter füllt Protokoll (laut Handlungsanleitung) in Kurzform aus und lässt sich Stempel der Filiale beigeben (Protokoll für statistische Akten)

Bekommen Ware

- Abschluss des Kaufs abwarten (Wechselgeld und Bon)
- Mit Dienstausweis aufdecken
- Testkäufer verlassen sofort den Laden – bekommen Schlüssel Dienstfahrzeug und füllen im Dienst-Kfz das Protokoll aus
- Ablösekraft für Kassenpersonal verlangen
- Marktleitung informieren
- Begleitperson nimmt Ware und Bon (Beweismittel) fotografiert beides
- Ware wird anschließend zurück gebont – Geld zurück, möglichst große Scheine
- Im Büro Belehrung des Verkäufers/-in (Personalienerhebung) über Rechte durch Sachbearbeiter
  Formular 1 oder 2 OWI JuSchG
  Angaben des Betroffenen auf Rückseite
- Ausfüllen Testkaufprotokoll in Langform durch Sb. und Stempelbeigabe Filiale

Neuer Testkauf
- Geld an Testkäufer zurück

Ende Testkauftag
- Geld zurück an Begleitpersonen
- Testkäufer werden nach Hause gefahren

Beachte: In OWI-Anzeigen: Testkäufer werden nur mit Initialen (Vor- und Zunamen) genannt. Vermerk, dass Identität dem anzeigenden Beamten bekannt ist.

Anlage 4

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
University of Applied Sciences

Der Alkoholkonsum von Schülerinnen und Schülern in der Kreisstadt Tauberbischofsheim und deren Meinung zu den Alkoholtestkäufen

Eine Umfrage im Rahmen der Bachelorarbeit

„Alkoholtestkäufe als Präventionsmaßnahme gegen Alkoholmissbrauch durch Jugendliche – Entwicklung und Durchführung am Beispiel des Main-Tauber-Kreises"

Juli 2015

Erstellt von:

Isabel Schneider
HS Ludwigsburg

E-Mail: isa.schneider@web.de

Anonymitätshinweis:
Die im Fragebogen angegebenen Daten werden nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfasst und streng vertraulich behandelt.

Hinweise zu meiner Bachelorarbeit:
In meiner Bachelorarbeit gehe ich auf die Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis ein, die seit 2010 in den verschiedensten Supermärkten und Tankstellen im Kreis durchgeführt werden, um die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen zu kontrollieren. Dadurch will man erreichen, dass Filialen und deren Verkäufer mit dem Thema Alkohol und seine Zugänglichkeit zu Jugendlichen sensibilisiert werden und eine Präventionsmaßnahme gegen den Alkoholmissbrauch getroffen wird.
Die Alkoholtestkäufe werden von der zuständigen Behörde zusammen mit der Polizei in die Wege geleitet. Auszubildende der Behörde oder der Polizei zwischen 16 und 18 Jahren werden gefragt, ob sie sich dazu bereit erklären, Alkohol z.B. in einem Supermarkt zu kaufen. Dieser Vorgang wird strengstens überwacht und ist mit einigen Voraussetzungen verbunden, damit der Schutz der jugendlichen Testkäufer gewährt ist. Gemäß § 9 des Jugendschutzgesetzes ist es verboten, an unter 18-Jährige branntweinhaltigen Alkohol und an unter 16-Jährige auch Bier, Wein, Sekt oder ähnliches zu verkaufen. Damit diese Einhaltung kontrolliert werden kann, dürfen die Testkäufer noch keine 18 Jahre alt sein.

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens:

☐	bitte nur ankreuzen
☐ sonstiges:	hier kannst du zusätzlich zu den anderen Antwortmöglichkeiten eine weitere frei ergänzen
☐ .... → *weiter zu Frage 8*	Bei manchen Kästchen findest du einen Pfeil mit einem Hinweis. Gehe dann zur entsprechenden Frage.

(Mehrfachnennungen möglich) wenn angegeben

1. Welche Art von Schule besuchst du?

☐ Werkrealschule

☐ Realschule

☐ Gymnasium

2. Wie alt bist du?

☐ jünger als 15 ☐15 ☐16 ☐17 ☐18 ☐älter

3. Geschlecht?

☐ männlich ☐ weiblich

4. Wie oft trinkst du Alkohol?

☐ nie *→ weiter zu Frage 8*

☐ 1-2 mal im Monat

☐ 1-2 mal in der Woche

☐ häufiger
(*freiwillige Angabe: wie häufig etwa?: .....)*

5. Zu welchem Anlass trinkst du in der Regel Alkohol?
(Mehrfachnennungen möglich)

☐ Geburtstage/ sonstige Familienfeste

☐ Partys mit Freunden

☐ ohne bestimmten Anlass

6. In welcher Stimmungslage trinkst du am häufigsten Alkohol?
Kreuze nachfolgende Emotion an!

☐ entspannt ☐ glücklich ☐ erleichtert ☐ ohne bestimmten Anlass

☐ traurig ☐ gestresst ☐ verärgert

7. Was erhoffst du dir vom Alkoholkonsum?
(Mehrfachnennungen möglich)

☐ Offenheit/Kontaktfreudigkeit ☐ Entspannung

☐ Stress-/Problembewältigung ☐ erhöhtes Selbstbewusstsein

8. Wie schätzt du den Alkoholkonsum generell bei Jugendlichen ein?

☐ gefährlich ☐ etwas gefährlich ☐ kaum gefährlich ☐ überhaupt nicht gefährlich

9. Wie schätzt du den Alkoholkonsum bei dir selbst ein?

☐ gefährlich ☐ etwas gefährlich ☐ kaum gefährlich ☐ überhaupt nicht gefährlich

10 a) Wurdest du bisher über die Auswirkungen und Folgen des Alkoholkonsums aufmerksam gemacht?

☐ Ja ☐ nein → *weiter zu Frage 11*

10 b) Wenn ja, durch wen?

☐ gar nicht ☐ Familie ☐ Freunde

☐ Schule ☐ Verein ☐ Medien

11. Welche Art von Alkohol konsumierst du?

☐ ich trinke keinen Alkohol → *weiter zu Frage 13*

	Selten	manchmal	oft	nie
1. Bier, Wein, Sekt	☐	☐	☐	☐
2. Alkopops	☐	☐	☐	☐
3. Hochprozentiges (Vodka, Rum, Whiskey, Schnaps, usw.)	☐	☐	☐	☐
4. Sonstiges:	☐	☐	☐	☐

12 a) Woher bekommst du in der Regel den Alkohol?
(Mehrfachnennungen möglich)

☐ Familienangehörige

☐ Freunde über 18

☐ selbst kaufen → *wenn ja, dann Beantwortung von 12 b) und 12 c)*

☐ Freunde unter 18

☐ sonstige: .....

12 b) Welche Art von Alkohol hast du versucht zu kaufen?

☐ Bier, Wein, Sekt ☐ Alkopops ☐ Hochprozentiges ☐ sonstiges: .....

12 c) Welche Kontrollmaßnahmen wurden bei deinem Kauf durchgeführt?

☐ keine ☐ Frage nach dem Alter ☐ Ausweiskontrolle

12 d) Hast du den Alkohol trotz Kontrolle kaufen dürfen?

☐ nein ☐ ja

13. Waren dir die Alkoholtestkäufe vorher schon bekannt?

☐ nein ☐ ja

14. Hältst du die Testkäufe für sinnvoll, um den Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen zu verringern?

☐ sinnvoll ☐ ziemlich sinnvoll ☐ weniger sinnvoll ☐ nicht

15. Welche Präventionsmaßnahmen zur Verringerung des Alkoholkonsums fallen dir spontan noch ein?

.....

.....

.....

Vielen Dank für deine Teilnahme!

Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg
University of Applied Sciences

Anlage 5

Ehemalige Probanden der Alkoholtestkäufe
des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis -
Erfahrungen und Einschätzungen der Testkäufer zur Thematik

Eine Umfrage im Rahmen der Bachelorarbeit

„Alkoholtestkäufe als Präventionsmaßnahme gegen Alkoholmissbrauch durch Jugendliche – Entwicklung und Durchführung am Beispiel des Main-Tauber-Kreises"

Juli/August 2015

Erstellt von:

Isabel Schneider
HS Ludwigsburg

E-Mail: isa.schneider@web.de

Anonymitätshinweis:
Die im Fragebogen angegebenen Daten werden nach den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen erfasst und streng vertraulich behandelt.

Hinweise zu meiner Bachelorarbeit:
Meine Bachelorarbeit thematisiert die Alkoholtestkäufe im Main-Tauber-Kreis, die seit 2011 in den verschiedensten Supermärkten und Tankstellen im Kreis durchgeführt werden, um die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen zu kontrollieren. Dadurch will man erreichen, dass Filialen und deren Verkäuferinnen und Verkäufer mit dem Thema Alkohol und seine Zugänglichkeit zu Jugendlichen sensibilisiert werden und eine Präventionsmaßnahme gegen den Alkoholmissbrauch getroffen wird. In den Medien und in zahlreichen Urteilen werden die Alkoholtestkäufe oftmals unter kritischen Gesichtspunkten gesehen. Manche sind der Meinung, dass Jugendliche nicht als Lockvögel zur Aufdeckung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz eingesetzt werden sollten. Des Weiteren wird behauptet, dass die jugendlichen Testkäufer gar psychische Folgen davontragen könnten. Aus diesem Grund möchte ich in meiner Bachelorarbeit nicht nur auf die rechtlichen Aspekte, Zahlen und Fakten der Testkäufe eingehen, sondern auch die Seite derer erforschen, die daran beteiligt waren.

Hinweise zum Ausfüllen des Fragebogens:

☐	bitte nur ankreuzen
.....	Verfassen Sie eineAntwort oder vervollständigen Sie den Satz
☐ sonstiges:	hier können Sie zusätzlich zu den anderen Antwortmöglichkeiten ein weiteres Wort frei ergänzen
☐ .... →	Bei manchen Kästchen finden Sie einen Pfeil mit einem Hinweis. Gehen Sie dann zu der entsprechenden Frage.

Falls Sie schon mehrmals an einem Testkauf teilgenommen haben sollten, beziehen Sie sich bei Beantwortung der Fragen lediglich auf einen Ihrer Testkäufe

1. Geschlecht?

☐ männlich ☐ weiblich

2. Wie alt waren Sie bei dem Testkauf?

☐ 16 Jahre ☐ 17 Jahre

3. Was denken Sie, wie alt man Sie anhand Ihrer äußerlichen Erscheinung zu diesem Zeitpunkt durchaus hätte schätzen können?

☐ jünger als 16 ☐ 16-17 ☐ 18-20 ☐ 20-21 ☐ älter als 21

4. Welches branntweinhaltige Getränk haben Sie gekauft?

☐ .....

☐ weiß ich nicht mehr

5. Welche Kontrollmaßnahmen wurden seitens der Verkäuferin/ des Verkäufers ergriffen?

☐ keine ☐ Altersabfrage

☐ Ausweiskontrolle ☐ sonstiges: .....

6 a) Konnten Sie (trotz Kontrolle) anschließend das branntweinhaltige Getränk erwerben?

☐ ja → *weiter zu Frage 6 b)* ☐ nein → *weiter zu Frage 7*

6 b) Durch den getätigten Verkauf des alkoholischen Getränkes hat die Verkäuferin/ der Verkäufer eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG begangen. Waren Sie sich dessen bewusst?

☐ ja → *weiter zu Frage 6 c)* ☐ nein → *weiter zu Frage 7*

6 c) Haben Sie sich durch die Tatsache, dass das ordnungswidrige Handeln der Verkäuferin/ des Verkäufers durch Sie aufgedeckt wurde, unwohl gefühlt?

trifft zu ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ trifft nicht zu

7. Nehmen Sie Stellung zu Ihrer Gefühlslage während des gesamten Testkaufs

Der Testkauf war mir unangenehm ☐ ja ☐eher ja ☐eher nein ☐ nein

Ich war aufgeregt ☐ ja ☐eher ja ☐eher nein ☐ nein

8. Wie haben Sie sich nach dem Testkauf gefühlt?

.....
.....
.....
.....

9. Sortieren Sie diese Regelungen bei Abwicklung eines Alkoholtestkaufs nach persönlicher Wichtigkeit!
(1= am wichtigsten, 5= am wenigsten wichtig)

☐ Das Recht auf Abbruch des Testkaufs ohne Angabe von Gründen

☐ Vor dem Einsatz: Vorbereitung auf die Aufgaben und Ziele des Testkaufs

☐ kein Einsatz in der Nähe des sozialen Umfeldes

☐ Abwesenheit bei Aufdeckung der begangenen Ordnungswidrigkeit

☐ die Teilnahme erfolgt freiwillig

10. Haben Sie Bedenken, dass ein Testkauf nicht für alle Testkäufer problemlos sein könnte?

☐ ja ☐ nein

Wenn ja, wie äußern sich diese Bedenken?

.....
.....

11. Würden Sie sich, wenn Sie das entsprechende Alter noch hätten, noch einmal bereit erklären, bei einem Testkauf mitzumachen?

☐ ja ☐ nein
☐ ja, aber nur wenn .....

12. Für wie sinnvoll erachten Sie die Alkoholtestkäufe als Präventionsmaßnahme gegen Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen?

☐ sinnvoll ☐ ziemlich sinnvoll ☐ weniger sinnvoll ☐nicht sinnvoll

13. Die Alkoholtestkäufe basieren auf dem Erlass des Sozialministeriums von 2010 und es wird keine zwingende Umsetzung der Kreise verlangt. Erachten Sie es für wichtig, dass der Main-Tauber-Kreis diese Testkäufe durchführt?

☐ wichtig ☐ eher wichtig ☐ eher unwichtig ☐ unwichtig

14. Sind Sie der Meinung, dass die Durchführung von Alkoholtestkäufen fest im Gesetz verankert werden sollte?

☐ ja ☐ eher ja ☐ eher nein ☐ nein

15. Wie schätzen Sie den Alkoholkonsum generell bei Jugendlichen ein?

☐ gefährlich ☐ etwas gefährlich ☐ kaum gefährlich ☐ überhaupt nicht gefährlich

16. Wie schätzen Sie den Alkoholkonsum bei Ihnen selbst ein?

☐ gefährlich ☐ etwas gefährlich ☐ kaum gefährlich ☐ überhaupt nicht gefährlich

17. Haben Sie in Bezug auf die Durchführung der Testkäufe Verbesserungs-vorschläge?

.....
.....
.....
.....
.....

18. Welche Präventionsmaßnahmen könnte das Jugendamt noch verfolgen, um den Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen zu reduzieren?

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Vielen Dank für Ihre Teilnahme!

Anlage 6

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIEN UND SENIOREN
DIE MINISTERIN

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg · Pf. 103443 · 70029 Stuttgart

Datum 19. April 2010
Name Andrea Messerschmidt
Durchwahl 0711 123-3650
Aktenzeichen 22-6941.3
(Bitte bei Antwort angeben)

Frau Landrätin und Herren Landräte
Damen und Herren
Oberbürgermeisterinnen und
Oberbürgermeister
sowie Bürgermeisterinnen und Bürgermeister
in Baden-Württemberg

nachrichtlich

Landkreistag Baden-Württemberg

Städtetag Baden-Württemberg

Gemeindetag Baden-Württemberg

KM-6940/242/1
PIG Reg. Frk

- -nur per E-Mail -

Einsatz von Jugendlichen für Testkäufe zur Feststellung von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz

Anlage: 1

Sehr geehrte Frau Landrätin, sehr geehrte Herren Landräte,
sehr geehrte Damen und Herren Oberbürgermeisterinnen und Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren hat als das für das Jugendschutzgesetz zuständige Ressort seine bisherige kritische Haltung zu Testkäufen modifiziert.

Schellingstraße 15 · 70174 Stuttgart · Telefon 0711 123-0 · Telefax 0711 123-3999 · poststelle@sm.bwl.de
www.sozialministerium-bw.de · www.service-bw.de www.buergerengagement.de

Zertifikat seit 2006 audit berufundfamilie

Ausgangspunkte unserer Überlegungen waren

- der zunehmende Alkoholkonsum und vor allem -missbrauch durch Jugendliche und - zum Beispiel - das als „Vorglühen" bekannte Trinkverhalten vor dem Besuch von Clubs und Diskotheken,

- alkoholkonsumbedingte Ruhestörungen und Verschmutzungen im öffentlichen Raum, mit denen insbesondere die Kommunen zu kämpfen haben, sowie alkoholbeeinflusste Gewalttaten mit teilweise schwerwiegenden Folgen für die Opfer,

- das teilweise exzessive Spielen von zum Teil extrem gewalthaltigen Computer- und Konsolenspielen durch Kinder und Jugendliche.

Jugendliche können künftig unter bestimmten, eng gefassten Voraussetzungen im Auftrag von Kommunen oder der Polizei für Testkäufe eingesetzt werden, wenn dies angezeigt ist, um die Einhaltung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen zu gewährleisten.

Die Voraussetzungen, unter denen solche Testkäufe von Jugendlichen durchgeführt werden können, sind mit dem Innenministerium, dem Justizministerium, dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport, dem Wirtschaftsministerium sowie dem Einzelhandelsverband Baden-Württemberg abgestimmt und der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Es ist darauf zu achten, dass die jugendlichen Testkäuferinnen und Testkäufer diese Voraussetzungen erfüllen. Die behördliche bzw. polizeiliche Begleitung der Jugendlichen bei den Testkäufen ist zwingend erforderlich, um ein rechtsstaatliches und beweiskräftiges Verfahren zu gewährleisten. Soweit unabhängig hiervon Privatpersonen, Unternehmen aus dem Bereich der Medien oder auch Schulen die Jugendlichen mit Testkäufen betrauen sollten, kann dies ein ordnungswidriges Verhalten der Erwachsenen (nicht der Jugendlichen selbst) nach § 28 Abs. 4 Jugendschutzgesetz darstellen.

Die Kommunalen Landesverbände sind mit diesem Vorgehen einverstanden. Abschließend möchte ich nochmals darauf hinweisen, dass es den Kommunen auch künftig freigestellt bleibt, ob Testkäufe durch Jugendliche durchgeführt werden oder nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Monika Stolz MdL

Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIEN UND SENIOREN

Voraussetzungen für die Durchführung von Testkäufen durch Jugendliche nach dem Jugendschutzgesetz

- Die Testkäuferinnen und Testkäufer dürfen nicht unter 16 Jahre alt sein.
- In der Regel sollen hierfür geeignete Auszubildende oder Beamtenanwärter/-innen der Kommunen bzw. Polizeianwärter/-innen eingesetzt werden. In Ausnahmefällen können andere geeignete Jugendliche eingesetzt werden.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer müssen sich freiwillig zur Verfügung stellen.
- Die Erziehungsberechtigen müssen dem Einsatz des Jugendlichen als Testkäuferinnen und Testkäufer zustimmen; sie sind über den Ablauf usw. zu informieren.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer müssen in einer Schulung vor dem Einsatz auf ihre Aufgabe vorbereitet werden (Ziele, Einzelheiten zum Einsatz, mögliche Zeugenaussage bei Bußgeldverfahren usw.).
- Die örtlichen Jugendämter sind vorher zu beteiligen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer müssen von einer erwachsenen Amtsperson (Ordnungsamt, Polizei, evtl. Beteiligung der Jugendämter) begleitet werden.
- Es darf kein Einsatz in der Nähe des sozialen Umfeldes erfolgen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer dürfen nicht auf Verkauf drängen und müssen wahrheitsgemäße Angaben (z. B. zu ihrem Alter) machen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer haben das Recht, den Einsatz ohne Angabe von Gründen abzubrechen.
- Die Testkäuferinnen und Testkäufer haben das erworbene Produkt unmittelbar nach dem Kauf an die begleitende Amtsperson zu übergeben.
- Die Rückabwicklung des Geschäfts durch den Amtsträger ist anzustreben, sofern die Beweissicherungen nicht entgegenstehen.
- Der Testkauf ist schriftlich zu dokumentieren, Beweismittel sind zu sichern.
- Die Verfolgungsbehörde entscheidet über die Einleitung eines Bußgeldverfahrens.
- Testkäufe sind anschließend in einem geeigneten Verfahren zu evaluieren.

Literaturverzeichnis

Bücher:

Bergler, Reinhold/ Haase, Dietmar/ Poppelreuther, Stefan u.a.: *Ursachen des Alkoholkonsums Jugendlicher. Eine sozialpsychologische Grundlagenstudie*, Köln, 2000 (zit. Bergler/Haase, 2000)

Beulich, Florian/Stauber, Barbara: *Risikoverhalten und Risikolagen junger Frauen und Männer. Forschungsergebnisse zum Rauschtrinken Jugendlicher als Bewältigungsstrategie,* In: Krekel, Elisabeth M./Lex, Tilly (Hrsg.): *Neue Jugend? Neue Ausbildung?. Beiträge aus der Jugend- und Bildungsforschung*, Bonn, 2011, S.49-62 (zit. Beulich/Stauber, 2011)

Dietze, Klaus/ Spicker, Manfred: *Alkohol- kein Problem?. Suchtgefahren erkennen – richtig handeln*, Weinheim/Basel, 2007 (zit. Dietze/Spicker, 2007)

Gernert, Wolfgang/ Janssen, Karl (Hrsg.): *Agenda 21 für die Jugend. Bestandsaufnahme, Handlungsfelder, Perspektiven*, Neuwied/Kriftel, 1999 (zit. Gernert/Janssen, 1999)

Heinze, Gerhard/ Reuß, Marion: *Alkohol-, Medikamenten- und Drogenmissbrauch im Betrieb. Begriffe – Prävention – rechtliche Konsequenzen*, 3. neu bearbeitete Auflage, Berlin, 2009 (zit. Heinze/Reuß, 2009)

Jäckel, Andreas: *Jugendschutzgesetz. Leitfaden für die polizeiliche Praxis,* 1. Auflage, Stuttgart, 2004 (zit. Jäckel, 2004)

Jäckel, Andreas/ Mundinger, Klaus: *Jugendschutzgesetz. Erläuterungen für die Praxis*, 2. Auflage, Freiburg, 2009 (zit. Jäckel/Mundinger, 2009)

Konrad, Klaus: *Mündliche und schriftliche Befragung. Ein Lehrbuch*, Landau, 2011 (zit. Konrad, 2011)

Kuntz, Helmut: *Drogen & Sucht. Alles, was sie wissen müssen*, Weinheim, 2007 (zit. Kuntz, 2007)

Liesching, Marc/ Schuster, Susanne: *Jugendschutzrecht mit JuSchG, JMStV, StGB und RStV. Kommentar*, 5. Auflage, München, 2011 (zit. Liesching/Schuster, 2011)

Lindenmeyer, Johannes: *Lieber schlau als blau. Entstehung und Behandlung von Alkohol- und Medikamentenabhängigkeit*, 7., überarbeitete und erweiterte Auflage, Weinheim u.a. 2005 (zit. Lindenmeyer, 2005)

Nikles, Bruno/ Roll, Sigmar/ Spürck, Dieter u.a.: *Jugendschutzrecht. Kommentar zum Jugendschutzgesetz (JuSchG) und zum Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) mit Erläuterungen zur Systematik und Praxis des Jugendschutzes,* 2. Überarbeitete und erweiterte Auflage, München u.a., 2005 (zit. Nikles/Roll/Spürck u.a.,2005)

Nikles, Bruno/ Roll, Sigmar/ Umbach, Klaus: *Kinder- und Jugendschutz. Eine Einführung in Ziele, Aufgaben und Regelungen*, Berlin u.a. 2013 (zit. Nikles/Roll/Umbach, 2013)

Schäfer, Norbert: Organisationspsychologie für die Praxis, 3. Auflage, Sternenfels, 2010 (zit. Schäfer, 2010)

Schlieckau, Jürgen: *Rauschtrinken bei Kindern und Jugendlichen und evidenzbasierte Alkoholpolitik. Über die hohe Bedeutung der Verhältnisprävention*, Norderstedt, 2010 (zit. Schlieckau, 2010)

Schöning, Simone: *Alkoholkonsum in der Jugend. Geschlechter-spezifische Entwicklung und Prävention*, Saarbrücken, 2007 (zit. Schöning, 2007)

Singer, Manfred/ Batra, Anil/ Mann, Karl: *Alkohol und Tabak. Grundlagen und Folgeerkrankungen*, Stuttgart, 2011 (zit. Singer/Batra/Mann, 2011)

Thomasius, Rainer/ Häßler, Frank/ Nesseler, Thomas: *Wenn Jugendliche trinken. Auswege aus Flatrate-Trinken und Koma-Saufen:Jugendliche, Experten und Eltern berichten*, Stuttgart, 2009 (zit. Thomasius/ Häßler/ Nesseler, 2009)

Trittermann, Kirsten: *Jugendschutz, Leitfaden für die Praxis*, München, 2012 (zit. Trittermann, 2012)

Von Hagen, Cornelia/ Koletzko, Berthold (Hrsg.*): Alkoholmissbrauch im Kindes- und Jugendalter*,1. Auflage, Stuttgart, 2013 (zit. Von Hagen, 2013)

Zeitschriften/Broschüren u. ä.

Baumgärtner, Theo: Jugendliche Zugangswege zu alkoholischen Getränken. Zusammenfassende Ergebnisse zu einer Kurzbefragung unter Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Hamburg 2011/2012, Hamburg, 2012 (zit. Baumgärtner, 2012)

Baumgärtner, Theo: *Testkäufe als (un-)taugliches Instrument zur Prävention jugendlichen Alkoholmissbrauchs*, Hamburg, 2011 (zit. Baumgärtner, 2012)

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (Hrsg.): *Jugend und Alkohol: Immer jünger immer härter, immer mehr?*, Berlin 2007 (zit. BAJ, 2007)

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (Hrsg.): *Testkäufe mit Minderjährigen. Kontrolle und Vollzug des Jugendschutzgesetzes,* Berlin 2010 (zit. BAJ, 2010)

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (Hrsg.): *Voll breit ist noch nicht out. Alkoholprävention im Jugendschutz*, Berlin, 2014 (zit. BAJ, 1/2014)

Bundesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz e.V. (Hrsg.): *Regulierungsbedarf im Jugendschutzgesetz. Eine Befragung von Fachkräften im Jugendschutz*, Berlin, 2014 (zit. BAJ, 2/2014)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): *Jugendschutzgesetz und Jugendmedienschutz – Staatsvertrag der Länder,* Berlin, 2006 (zit. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 2006)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: *Die Drogenaffinität Jugendlicher in der Bundesrepublik Deutschland 2011. Teilband Alkohol,* Köln, 2012 (zit. BzgA, 2012)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: *Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2010. Kurzbericht zu Ergebnissen einer aktuellen Repräsentativbefragung und Trends.* Köln, 2011(zit. BzgA, 2011)

Die Drogenbeauftragte der Bundesregierung (Hrsg.): *Drogen- und Suchtbericht*, Berlin, 2014, (zit. Drogenbeauftragte, 2014)

Gutknecht, Sebastian: *Testkäufe von Minderjährigen zur Feststellung von Verstößen gegen § 12 JuSchG in Ladengeschäften*, In: Jugendmedienschutz-Report, Heft 4/2007, S. 2-5. (zit. Gutknecht, 2007)

Innenministerium: Risiko Drogen. *Eine Informationsbroschüre des Innenministeriums Baden-Württemberg zu Risiken und Folgen des Gebrauchs von Suchtmitteln,* 1. Auflage, Stuttgart, 2012

Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Jugendamt- (Hrsg.), *Geschäftsbericht 2014* (zit. Landratsamt, 2014)

Ministerium für Arbeit und Soziales Baden-Württemberg: *Bußgeldkatalog für Verstöße nach dem Jugendschutzgesetz (zit. Ministerium für Soziales, Bußgeldkatalog)*

Orth, B., Töppich, J.: *Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2014. Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativbefragung und Trends*, Köln, 2015 (zit. Orth/Töppich, 2015)

Roll, Sigmar: *Praxistest für den Testkauf*, In: Nikles, Bruno W. (Hrsg.), *Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis*, Berlin, 2/2012 (zit. Roll, 2012)

Scheuber, Nathalie/ Stucki, Stephanie/ Rihs-Middel, Margret: *Alkoholtestkäufe – Ein Praxishandbuch für Kantone und NGOs,* Villars-sur-Glâne, 2009 (zit. Scheuber/Stucki/Rihs-Middel, 2009)

Statistisches Landesamt Baden-Württemberg: *Schaubild des Monats. Alkoholbedingte Krankenhausbehandlungen von Kindern und Jugendlichen,* in: *Statistisches Monatsheft 1/2015* (zit. Statistisches Landesamt, 2015)

Ständige Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder: *Beschlussniederschrift über die 188. Sitzung am 5. Juni 2009. TOP 15*, Bremerhaven, 2009 (zit. Ständige Konferenz, 2009)

Stumpp, Gabriele/ Stauber, Barbara/ Reinl, Heidi: *JuR „Einflussfakoren, Motivation und Anreize zum Rauschtrinken bei Jugendlichen". Forschungsprojekt im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit. Endbericht April*, Tübingen, 2009 (zit. Stumpp/Stauber/Reinl, 2009)

Wolstein, Prof. Dr. Jörg: *Sind Krankenhausdaten ein Beleg für riskanten Alkoholkonsum von Jugendlichen?*, in: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: *Alkoholspiegel*, 2014 (zit. Wolstein, 2014)

Internet

Alkohol? Kenn dein Limit: Name der Kampagne, abrufbar unter URL: http://www.kenn-dein-limit.info/, [zuletzt abgerufen am 01.09.2015], (zit. BzgA, Kenn-dein-Limit)

BzgA: *Aktuelle Meldung*, 2010, abrufbar unter URL: http://www.bzga.de/?sid=583, [zuletzt abgerufen am 26.08.2015], (zit. BzgA, Aktuelle Meldung, 2010)

Die Drogenbeauftragte: *Kampagnen zur Alkoholprävention*, 2014, abrufbar unter URL:http://www.drogenbeauftragte.de/drogen-und-sucht/alkohol/kampagnen-zur-alkoholpraevention.html [zuletzt abgerufen am 13.08.2015], (zit. Die Drogenbeauftragte, Kampagnen, 2014)

ntv: *Alkohol-Testkäufe. Union will Legalisierung*, 2010, abrufbar unter URL: http://www.n-tv.de/politik/Union-will-Legalisierung-article709695.html, [zuletzt abgerufen am 20.08.2015], (zit. ntv, 2010)

Sozialministerium (Hrsg.): *Einsatz jugendlicher Testkäufer unter engen Rahmenbedingungen nun möglich,* 2010, abrufbar unter URL: https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/einsatz-jugendlicher-testkaeufer-unter-engen-rahmenbedingungen-nun-moeglich-1/, [zuletzt abgerufen am 14.08.15] (zit. Sozialministerium, Einsatz jugendlicher Testkäufer nun möglich)

Staygold: *Hintergrundinfos,* abrufbar unter URL: http://www.staygold.eu/die-kampagne.html, [zuletzt abgerufen am 14.08.2015], (zit. Staygold, Hintergrundinfos)

Welt.de: *Alkoholkauf - Länder wollen Jugendliche Lockvögel*, 2009, abrufbar unter URL: http://www.welt.de/politik/article3854942/Alkoholkauf-Laender-wollen-jugendliche-Lockvoegel.html, [zuletzt abgerufen am 15.08.2015], (zit. Welt, Alkoholkauf, 2009)

Wirtschaftslexikon: Begriff Peergroup, abrufbar unter: URL: http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/peer-group.html, [zuletzt abgerufen am 06.09.2015] (zit. Wirtschaftslexikon, Begriff Peergroup)

Erklärung

„Ich versichere, dass ich diese Bachelorarbeit selbständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus anderen Quellen direkt oder indirekt übernommenen Daten und Konzepte sind unter Angabe der Quelle gekennzeichnet.

Es ist mir bekannt, dass die Arbeit mit einer Plagiaterkennungssoftware auf nicht gekennzeichnete Übernahme fremden geistigen Eigentums überprüft werden kann.“

_____

Datum, Unterschrift